

FERI Core Strategy

Investmentfonds nach Luxemburger Recht

FERI (Luxembourg) S.A.

Verkaufsprospekt einschließlich Allgemeinem Verwaltungsreglement und Sonderreglement

Wichtige Information

Für den Fonds FERI Core Strategy mit den Teilfonds FERI Core Strategy Balanced und FERI Core Strategy Dynamic können pro Teilfonds mehrere Anteilklassen bestehen, die die rechtliche Einheit des Fonds darstellen und in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind.

Die einzelnen Anteilklassen (sofern mehr als eine Anteilklasse pro Teilfonds aufgelegt ist), die am Fondsvermögen beteiligt sind, (a) haben eine unterschiedliche Vergütungsstruktur, (b) können sich an unterschiedliche Anlegergruppen richten, (c) stehen vielleicht nicht in allen Hoheitsgebieten, in denen Anteile verkauft werden, zur Verfügung, (d) können über verschiedene Vertriebswege verkauft werden, (e) können einer unterschiedlichen Ausschüttungspolitik unterliegen und (f) können in einer anderen als im Sonderreglement festgelegten Referenzwährung notiert sein.

März 2026

Inhaltsverzeichnis	
Fondsangebot	3
Die Basis zum Kauf von Anteilen	4
Portfoliomanagement	4
Anlagepolitik, Risikohinweise, Risikoprofil der Teilfonds und Profil des Anlegerkreises	5
Anlagepolitik	5
Allgemeine Risikohinweise	23
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	26
Veröffentlichung des Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreises	27
Kosten der Teilfonds	27
Steuern	27
Kauf und Verkauf	28
Auflegung	28
Referenzwährung	28
Teilfondswährung	28
Verwendung der Erträge	28
Geschäftsjahr	28
Dokumente und Berichterstattung	28
Depotbank	29
Zahlstelle	29
OGA-Administration	30
Verwaltungsentgelt	30
FATCA Bestimmungen	30
Gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard – CRS)	31
Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	31
Hinweis zur Verarbeitung persönlicher Daten	32
Auf einen Blick	33
Allgemeines Verwaltungsreglement	41
Sonderreglement	68
Verwaltung, Vertrieb und Beratung	72
Vorvertragliche Informationen bezüglich Offenlegungsverordnung – FERI Core Strategy Balanced	73
Vorvertragliche Informationen bezüglich Offenlegungsverordnung – FERI Core Strategy Dynamic	87

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds (der „Fonds“) ist ein nach Luxemburger Recht in der Form eines „Umbrella“-Fonds (fonds commun de placement à compartiments multiples) auf unbestimmte Zeit errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten. Der Fonds unterliegt von Rechts wegen Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der geänderten Fassung (das „Gesetz von 2010“) und erfüllt entsprechend die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlament und des Rates vom 13. Juli 2009.

Der Fonds wird von der FERI (Luxembourg) S.A. verwaltet (die „Verwaltungsgesellschaft“).

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet das Vermögen des Fonds bzw. der jeweiligen Teilfonds gemäß dem Allgemeinen Verwaltungsreglement und dem Sonderreglement (das „Allgemeine Verwaltungsreglement und Sonderreglement“ oder „Allgemeines Verwaltungs- und Sonderreglement“) im eigenen Namen, jedoch im ausschließlichen Interesse der Anteilinhaber des jeweiligen Teilfonds. Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik gemäß den in Artikel 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements und Artikel 22 des Sonderreglements festgesetzten Anlagezielen und Anlagebeschränkungen fest.

Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik festgelegt, welche einem vernünftigen und wirksamen Risikomanagement entspricht und weder zum Eingehen von Risiken entgegen den Risikoprofilen des Fonds ermutigt, noch die Einhaltung der Pflicht der Verwaltungsgesellschaft behindert, im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilinhaber zu handeln.

Die Vergütungspolitik wurde nach Kenntnisnahme durch den Aufsichtsrat von dem Vorstand der Verwaltungsgesellschaft verabschiedet und wird mindestens einmal jährlich durch den Aufsichtsrat überprüft. Der Aufsichtsrat fungiert ebenfalls als Vergütungsausschuss.

Die Vergütungspolitik basiert auf dem Ansatz, dass die Vergütung im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Fonds, welche sie verwaltet, und deren Anteilinhabern steht und beinhaltet darüber hinaus Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Ziele der Vergütungspolitik bestehen unter anderem darin:

- (a) ein leistungsorientiertes Umfeld zu fördern,
- (b) ein ausgewogenes Verhältnis zwischen fester und variabler Vergütung zu gewährleisten, das den Stellenwert und die Verantwortung der jeweiligen Funktion der Mitarbeitenden berücksichtigt und zur Förderung angemessener Verhaltensweisen und Handlungen beiträgt, und
- (c) ein effektives Risikoverhalten sicherzustellen und zu fördern.

Einzelheiten zu der aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, in der unter anderem beschrieben wird, wie die Vergütung und die Leistungen berechnet werden und welche Personen für die Gewährung der Vergütung und Leistungen zuständig sind, sind unter <https://www.feri.lu/policies> veröffentlicht und werden Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen über die Verwaltungsgesellschaft, die Zusammensetzung des Vorstands, des Aufsichtsrats, das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft sowie deren Partner im Bereich der Verwaltung, des Vertriebs und der Beratung finden Sie in diesem Prospekt.

Die Basis zum Kauf von Anteilen

Der Kauf von Anteilen der jeweiligen Teilfonds erfolgt auf der Basis des Verkaufsprospektes einschließlich des hiernach abgedruckten Allgemeinen Verwaltungs- und Sonderreglements.

Der Verkaufsprospekt sowie die letzten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte müssen dem Anteilerwerber vor Zeichnung der Anteile kostenlos und unaufgefordert angeboten werden.

Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht im Verkaufsprospekt enthalten sind oder in den Dokumenten, die dort erwähnt sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Anteilerwerbers.

Soweit sich die im Verkaufsprospekt aufgeführten Daten ändern, sind die aktuellen Angaben dem Jahres- bzw. Halbjahresbericht zu entnehmen.

Dieser Verkaufsprospekt muss zusammen mit dem Allgemeinen Verwaltungs- und Sonderreglement in der letzten gültigen Fassung ausgehändigt werden.

Die Basisinformationsblätter können unter der Internetadresse der Verwaltungsgesellschaft <https://www.feri.lu/investmentloesungen> heruntergeladen werden. Ferner wird auf Anfrage eine Papierversion seitens der Verwaltungsgesellschaft, der OGA-Administration oder Informationsstelle zur Verfügung gestellt.

Eine aktuelle Liste der neben diesem Fonds nach Teil I und Teil II des Gesetzes von 2010 und nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds in der gültigen Fassung verwalteten Fonds ist am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Das Allgemeine Verwaltungsreglement und das Sonderreglement, wurden erstmals im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations („Mémorial“), dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, am 24. Dezember 2014 veröffentlicht.

Änderungen des Allgemeinen Verwaltungs- und Sonderreglements werden im Recueil des Sociétés et Associations („RESA“) beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Des Weiteren wird ein Hinweis auf die jeweilige Hinterlegung im RESA veröffentlicht.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde letztmals am 30. Dezember 2024 geändert und die Änderungsmitteilung am 25. Februar 2025 im RESA veröffentlicht.

Portfoliomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft bestellt die **FERI AG („FERI“)**, mit Sitz in Rathausplatz 8-10, D-61348 Bad Homburg, zum Portfoliomanager des Fonds.

FERI bietet vermögenden Privatanlegern eine ganzheitliche Vermögensplanung und -betreuung auf der Grundlage eigener volkswirtschaftlicher Analysen und Kapitalmarktforschung. Sie greift dabei auf die Kompetenzen der FERI-Gruppe zurück, welche u.a. umfangreiche Beratungsdienstleistungen im Investmentfonds-Bereich erbringt, die durch unabhängige Fonds-Analysen für institutionelle Kunden ergänzt werden.

Der Portfoliomanager erhält für seine Leistungen ein Entgelt aus dem Vermögen des Fonds bzw. der Teilfonds, dessen Höhe aus der Übersicht „Auf einen Blick“ ersichtlich ist.

Anlagepolitik

Der Fonds besteht aus mehreren Teilfonds, deren Vermögen unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung nach den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 5 des nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Verwaltungsreglements und gemäß Artikel 22 des Sonderreglements angelegt wird.

Die einzelnen Teilfonds können sich hinsichtlich der Anlageziele und der Fondsarten, in die investiert werden darf sowie hinsichtlich ihrer Gewichtung in Bezug auf die anlagepolitischen Zielsetzungen der Fonds, in die investiert werden soll, unterscheiden.

Derzeit bestehen zwei, auf unbestimmte Zeit errichtete Teilfonds: FERI Core Strategy Balanced und FERI Core Strategy Dynamic. Die Anlagepolitik dieser Teilfonds wird auf den nachfolgenden Seiten näher beschrieben.

FERI Core Strategy Balanced

a) Anlagepolitik

Der Teilfonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Das Vermögen des Teilfonds wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung nach den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 5 des nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Verwaltungsreglements und gemäß Artikel 22 des Sonderreglements angelegt.

Das Hauptziel der Anlagepolitik ist es, unter Einhaltung einer ausgewogenen Risikostruktur einen möglichst stetigen Gesamtertrag zu erwirtschaften. Dabei beabsichtigt das Portfoliomanagement dies in der Zusammenstellung des Portfolios anhand eines grundsätzlich ausgewogenen Verhältnisses zwischen Aktien- und Rentenquote zu erreichen. Zu diesem Zweck ist beabsichtigt, das Teilfondsvermögen in Aktien, fest und variabel verzinsliche Wertpapiere, Genussscheine, Wandel- und Optionsanleihen und Zertifikate (einschließlich Delta-1 Zertifikate) zu investieren, sofern dies zur Verwirklichung der Anlageziele sinnvoll erscheint und gleichzeitig der Schutz der Anteilinhaber gewahrt bleibt. Zertifikate, die Derivate einbetten, können nur erworben werden, sofern deren zugrundeliegender Basiswert aus einem zugelassenen Vermögenswert gemäß Artikel 41 des Gesetzes von 2010 besteht.

Der Teilfonds darf bis zu 5% des Teilfondsvermögens in geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITS) investieren, sofern diese als übertragbare Wertpapiere im Sinne von Artikel 1(34) des Gesetzes von 2010 qualifizieren.

Bei Delta-1 Zertifikaten auf Rohstoffe, Edelmetalle sowie Rohstoff- und Edelmetallindizes handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 des Règlement Grand Ducal vom 8. Februar 2008.

Der Teilfonds darf bis zu 20% des Teilfondsvermögens über Delta-1-Zertifikate und Zielfonds mit Anlageschwerpunkt auf Rohstoffe oder Edelmetalle in Edelmetalle bzw. Rohstoffe investieren. Aus Gründen der Risikomischung dürfen höchstens 10 % des Teilfondsvermögens kumulativ in ein Edelmetall bzw. einen Rohstoff investiert werden.

Bezüglich der durch den Teilfonds gehaltenen Zielfonds sowie Delta-1 Zertifikate auf Edelmetalle und Rohstoffe sowie Rohstoff- und Edelmetallindices wird vereinbart, dass für den Fonds keine effektive Lieferung von Edelmetallen oder Rohstoffen stattfinden wird.

Daneben kann das Teilfondsvermögen in Rentenfonds, Aktienfonds, gemischten Fonds, Fonds mit Anlageschwerpunkt Rohstoffe, Edelmetalle, Genussscheine, Wandelanleihen, Forderungsinstrumente, die mit einem Versicherungsereignis verbunden sind („Insurance

Linked Securities“, „ILS“ bzw. „Cat Bonds“), sowie in Derivate-Fonds angelegt werden, die der Portfoliomanager je nach Marktsituation flexibel einsetzen wird.

Dabei ist die Anlage in Zielfonds auf 10% des Teilfondsvermögens beschränkt.

Die Anlage in Fonds mit Anlageschwerpunkt Rohstoffe und Edelmetalle ist auf Zielfonds begrenzt, welche zum überwiegenden Teil über börsennotierte Wertpapiere (wie zum Beispiel Aktien, Anleihen oder als Wertpapier qualifizierende Zertifikate), Geldmarktinstrumente, Derivate und/ oder Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen, deren Verkehrswert ermittelt werden kann, in die Assetklasse Rohstoffe oder Edelmetalle investieren. Eine direkte Anlage in physische Edelmetalle und Rohstoffe ist nicht statthaft. Dies gilt gleichermaßen für über Zielfonds getätigte Anlagen. Die Anlagestrategien und -beschränkungen der erwerbenden Zielfonds können von der Anlagestrategie des Teilfonds abweichen. Dies kann dazu führen, dass die Zielfonds zumindest teilweise andere Anlagegrenzen und Ausschlüsse berücksichtigen als der Teilfonds, beispielsweise in Bezug auf die Zulässigkeit oder den Ausschluss bestimmter Vermögenswerte oder die Verwendung von Derivaten.

Die Anlage in flüssigen Mitteln (Sichteinlagen) zum Zwecke des Liquiditätsmanagement ist auf maximal 20% des Nettoteilfondsvermögens beschränkt. Die vorgenannte Grenze von 20% darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der Teilfonds kann darüber hinaus zur Erreichung der Anlageziele, für finanzielle Zwecke und/oder bei ungünstigen Marktbedingungen auch in UCITS-konforme Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds und/oder Festgelder anlegen. Die Summe solcher Anlagen und der Sichteinlagen ist insgesamt auf maximal 49% des Nettoteilfondsvermögens begrenzt.

Im Rahmen der Auswahl der Anlagen werden mindestens 25% des Nettoteilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 5 des allgemeinen Verwaltungsreglements investiert.

Es werden keine Vermögenswerte erworben, deren Veräußerung auf Grund vertraglicher Vereinbarung irgendwelchen Beschränkungen unterliegt.

Der Einsatz von Derivaten (einschließlich Forwards, Futures, Optionen und Swaps) kann sowohl zu Absicherungs- als auch zu Anlagezwecken und zur effizienten Verwaltung des Teilfondsvermögens genutzt werden und erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen gemäß Artikel 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements und gemäß Artikel 22 des Sonderreglements. Der Teilfonds darf zu vorbenannten Zwecken auch Gesamttrendite-Swaps einsetzen, wobei stets die einschlägigen Vorschriften von Artikel 5 Nr. 5 des allgemeinen Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 5 Nr. 6 des allgemeinen Verwaltungsreglements betreffend das Risikomanagement zu beachten.

Ferner können sonstige Techniken und Instrumente (zum Beispiel Wertpapiere und Geldmarktpositionen, die ein eingebettetes Derivat enthalten) zu Absicherungszwecken genutzt werden.

Bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds kann es zu der Erhebung einer Verwaltungsvergütung auch auf der Ebene dieser Zielfonds kommen. Der Teilfonds wird dabei nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 2,5% p.a. unterliegen.

Die Anlage erfolgt in Vermögenswerten, die auf den Euro oder andere Währungen lauten. Das Teilfondsvermögen darf auch aus Investitionen in einer einzigen dieser Währungen bestehen. Um das Währungsrisiko zu minimieren, können Vermögenswerte, die nicht auf die Teilfondswährung lauten, gegen die Teilfondswährung abgesichert werden.

Im Zusammenhang mit Derivaten sind insbesondere die Bestimmungen von Artikel 5.6 des Allgemeinen Verwaltungsreglements betreffend das Risiko-Managementverfahren zu beachten.

Der Teilfonds wird keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte wie in Artikel 3 Nr. 11 der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung („SFT Verordnung“) definiert, einsetzen. Sofern der Teilfonds zukünftig beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte einzusetzen, wird der Verkaufsprospekt entsprechend den Vorschriften der SFT Verordnung angepasst.

Um der Verringerung des Anlagerisikos so weit wie möglich gerecht zu werden, unterliegt die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Portfoliomanager bei der Anlage des Teilfondsvermögens besonderen Beschränkungen (siehe beiliegendes Allgemeines Verwaltungsreglement mit Sonderreglement).

Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale

Der Teilfonds investiert mehrheitlich (mindestens 51% des Teilfondsnettovermögens) in Vermögenswerte, die mit nachfolgenden ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen. Mindestens 10% des Teilfondsnettovermögens werden in nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 (17) SFDR angelegt.

Die FERI Mindestrichtlinie für Finanzprodukte mit Nachhaltigkeitsmerkmalen („FERI Mindestrichtlinie“ – vormals „FERI ESG Methodologie“) sowie die FERI SDG Score Methode beinhalten die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bzw. Ziele verwendet werden. Die FERI Mindestrichtlinie beinhaltet Ausschlusskriterien für Aktien, Unternehmensanleihen, Staatsanleihen und Zielfonds sowie eine Prüfung der ESG-Qualität der Unternehmen oder Emittenten. Der FERI SDG Score ist die Methode zur Bewertung nachhaltiger Investitionen. Die Prüfung der Investitionen wird basierend auf beiden Methodologien nacheinander erfolgen.

1. FERI Mindestrichtlinie:

Ausschlusskriterien

Im Rahmen der FERI Mindestrichtlinie werden folgende Ausschlusskriterien angewendet:

Generell werden Investitionen in Einzeltitel von Unternehmen oder Emittenten (auch indirekt über Zielfonds) vollständig ausgeschlossen, die Geschäfte mit kontroversen Waffen tätigen.

Auf Einzeltitelebene sind Produzenten von Erwachsenenunterhaltung sowie Unternehmen, die am Ausbau von Kohlekraft, Kohlebergbau oder Kohleinfrastruktur beteiligt sind, ebenfalls ausgeschlossen.

Ebenso werden Einzeltitel von Unternehmen oder Emittenten ausgeschlossen, die einen bestimmten Anteil ihres Umsatzes aus den folgenden Tätigkeiten generieren:

- Herstellung und Vertrieb von Alkohol
- Herstellung, Distribution und Vertrieb von Tabak
- Herstellung und Distribution von Palmöl
- Herstellung von Neonikotinoiden und chlororganischen Verbindungen (Biozide)
- Glücksspiel

Der Teilfonds investiert auf Einzeltitelebene nicht in Unternehmen oder Emittenten, die mehr als 2% ihres Umsatzes aus Nuklearwaffen generieren sowie in Unternehmen oder Emittenten, die ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union oder außerhalb des Vereinigten Königreichs haben und mehr als 10% ihres Umsatzes aus konventionellen Waffen generieren.

Darüber hinaus darf auf Einzeltitelebene nur in Unternehmen oder Emittenten investiert werden, die weniger als 1% ihres Umsatzes mit Thermalkohle sowie unkonventioneller oder arktischer Öl- & Gasextraktion bzw. weniger als 10% ihres Umsatzes aus der Erzeugung von Kernenergie bzw. der Kohlestromproduktion generieren. Ferner darf nicht in Unternehmen oder Emittenten, die mehr als 15% ihres Umsatzes aus der konventionellen Öl- & Gasförderung generieren, investiert werden.

Unternehmen oder Emittenten, die sehr schwerwiegende andauernde Kontroversen gegen die Vorgaben und Leitlinien globaler Normen der Achtung der Menschenrechte, der Bekämpfung der Korruption und Bestechung sowie der Wahrung der Arbeitnehmerrechte aufweisen, werden sowohl als direkte als auch als indirekte Investition (Zielfonds) ausgeschlossen.

Hierzu werden entsprechende andauernde Kontroversen im Hinblick auf die folgenden globalen Normen vor der Investition und laufend überwacht.

- UN Global Compact
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit der ILO
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

Staatsanleihen dürfen als Direktinvestment nur gehalten werden, wenn durch den Emittenten keine schwerwiegende Verstöße gegen Menschenrechte begangen werden.

Des weiteren dürfen Staatsanleihen sowohl als direkte als auch als indirekte Investition (über Zielfonds) nicht von Emittenten stammen, die im Freedom House Index als unfrei klassifiziert wurden.

Bei Investitionen über Zielfonds werden neben Investitionen in Unternehmen oder Emittenten, die Geschäfte mit kontroversen Waffen tätigen, solche ausgeschlossen, die Geschäfte mit Nuklearwaffen tätigen.

Ferner werden bei Investitionen über Zielfonds folgende Tätigkeiten auf Basis definierter Schwellen ausgeschlossen:

- Thermalkohleabbau
- Besitz fossiler Brennstoffreserven mit hoher Umweltbelastung (unkonventionelles Öl- & Gas sowie Kohle)
- Einnahmen aus fossilen Brennstoffen
- Herstellung, Distribution und Vertrieb von Tabak

Anleihefonds mit einem Fokus auf Schwellenländer dürfen nur investiert werden, wenn sie Informationen gemäß Art. 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung veröffentlichen. Im Einzelfall und nach individueller Prüfung der Investition kann von diesem Kriterium abgewichen werden.

Die Berücksichtigung der Ausschlusskriterien bei Investitionen über Zielfonds erfolgt vor Investition in einen Zielfonds. Einzelnen Ausschlusskriterien wird dabei eine Toleranzgrenze von 0,5% des Zielfondsvolumens eingeräumt. Somit wird nicht in einen Zielfonds investiert, wenn mehr als 0,5% des Zielfondsvolumens gegen ein Ausschlusskriterium verstoßen. Hierzu zählen:

- Nuklearwaffen
- Thermalkohleabbau
- Herstellung, Distribution und Vertrieb von Tabak
- UN Global Compact

- OECD-Leitsätze
- ILO-Kernarbeitsnormen
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und
- Staatsanleihen, die im Freedom House Index als unfrei klassifiziert wurden

Sollte sich herausstellen, dass ein Investment eines Zielfonds im weiteren Verlauf gegen die Ausschlusskriterien verstößt, wird ein solcher Zielfonds interessebewahrend veräußert.

Prüfung der ESG-Qualität und Entwicklung

Um im Rahmen der Portfoliozusammensetzung sicherzustellen, dass die Investitionen den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen entsprechen, bedient sich der Portfoliomanager hinsichtlich der direkten Aktienquote des Portfolios solcher Unternehmen, die auf Basis der nachfolgend beschriebenen Systematik ein ESG-Mindestrating von BB erfüllen. Dabei greift der Portfoliomanager zur direkten Investition in Aktien auf ein anerkanntes ESG-Rating auf Basis einer Skala von AAA bis CCC zurück, welches zur Bewertung von Unternehmen Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Governance heranzieht. Im Bereich Umwelt sind dies u.a. Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfall. Im Bereich Soziales sind dies u.a. Humankapital, Produkthaftung und Widerstand von Interessengruppen. Im Bereich Governance sind dies u.a. Unternehmensführung und Firmenverhalten. Ein Rating von AAA und AA erhalten dabei Unternehmen, die in den jeweiligen Bereichen die höchsten Standards setzen. Die Ratings A, BBB und BB erhalten Unternehmen mit durchschnittlichen Standards, ein B oder CCC die Unternehmen mit den geringsten Standards.

Des Weiteren werden Investitionen in Unternehmen (Einzeltitel) im Rahmen der ESG-Qualität und Entwicklung hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die Umwelt und Biodiversität überprüft. Besonders umweltschädliche Unternehmen und Unternehmen mit besonders schwerwiegenden Auswirkungen auf die Umwelt und Biodiversität werden unter Anwendung von Schwellenwerten ausgeschlossen.

Bei Investitionen in Investmentfonds werden ebenso ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt. Investmentfonds müssen ein ESG-Mindestrating von BBB erfüllen.

Bei Investitionen in Staatsanleihefonds kann im Einzelfall und nach individueller Prüfung der Investition von diesem Kriterium abgewichen werden.

2. FERI SDG Score Methodologie zur Bewertung nachhaltiger Investitionen

Der Teilfonds wird einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 (17) SFDR tätigen, die einen Beitrag zu einem oder mehreren SDG leisten. Dabei verfolgt der Portfoliomanager einen ganzheitlichen SDG Ansatz. Dies bedeutet, dass grundsätzlich alle 17 UN-Nachhaltigkeitsziele als Ziele einer nachhaltigen Investition gelten können. Es erfolgt somit keine Fokussierung auf bestimmte SDG. Entsprechend kann der jeweilige Beitrag zu den einzelnen SDG je nach Portfoliozusammensetzung unterschiedlich ausfallen.

Der Portfoliomanager wird alle Unternehmen und Emittenten in einem umfassenden proprietären Bewertungsprozess zur Ermittlung eines FERI SDG Score in 5 Schritten prüfen und bewerten (Prüfmethode zur Bewertung nachhaltiger Investitionen).

Hierbei wird im ersten Schritt die FERI Mindestrichtlinie inklusive ihrer umfangreichen Filter- und Ausschlusskriterien auf das zu investierende Universum angewendet.

Im zweiten Schritt wird im Rahmen der „Do Not Significant Harm“ (DNSH) - Bewertung (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) eine vollständige Prüfung aller relevanten Principal Adverse Impacts Indikatoren („PAI“ negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren) durchgeführt, die ebenfalls von FERI festgelegte Schwellenwerte als Ausschluss- und Filterkriterien beinhaltet.

Im dritten Schritt wird ein eigens von FERI entwickelter ESG-Score berechnet. Dieser Score bewertet alle potenziellen Unternehmen und Emittenten im Hinblick auf verschiedene

ökologische, soziale und Corporate Governance betreffende Merkmale mit Hilfe eines proprietären ESG-Modells. Hierbei werden ca. 150 Datenpunkte von verschiedenen ESG-Datenanbietern, wie unter anderem MSCI verwendet, um so eine möglichst breite Datenabdeckung zu erzielen. Das Modell verfolgt hierbei das Ziel, Unternehmen bzw. Emittenten auszuwählen, welche im Einklang mit globalen Normen stehen und ein positives ESG Profil aufweisen und/oder sich auf einem Verbesserungspfad befinden.

Im vierten Schritt werden SDG bezogene Bewertungen von MSCI (MSCI SDG Net Alignment Score) zur Ermittlung des Emittenten- bzw. Unternehmensbeitrags zu den SDG ausgewertet. Der MSCI SDG Net Alignment Score ermittelt einen ganzheitlichen Überblick über den Nettobeitrag von Unternehmen bzw. Emittenten (sowohl positiv als auch negativ) zur Erreichung der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele. Die SDG-Alignment-Bewertungen und -Punktzahlen umfassen eine Analyse der Geschäftstätigkeit, Produkte und Dienstleistungen, Strategien und Praktiken von Unternehmen bzw. Emittenten sowie deren Nettobeitrag - positiv und negativ - zur Bewältigung der wichtigsten globalen Herausforderungen und Ziele. Das MSCI SDG Alignment Framework errechnet 17 SDG Net Alignment Scores für jedes der 17 globalen Ziele für jedes Unternehmen bzw. Emittent.

Im letzten Schritt nutzt FERl die Ergebnisse eines eigenständigen quantitativen Nachhaltigkeitsmodells, welches ebenfalls den Beitrag eines jeden Unternehmens bzw. Emittenten zu den 17 SDGs auf Basis der Daten mindestens eines weiteren unabhängigen Datenanbieters misst. Das Modell ermöglicht eine Bewertung der Nachhaltigkeitsleistung eines Unternehmens bzw. Emittenten auf Basis aller vorliegenden positiven und negativen Aspekte des Unternehmensverhaltens.

Die SDG Scores errechnen sich aus ESG Rohdatenpunkten verschiedener Datenquellen, welche die Wirkung der einzelnen Unternehmen bzw. Emittenten auf die unterschiedlichen Unterziele der SDG messen.

Ein Emittent qualifiziert sich gemäß der FERl SDG Score Methodologie als „Nachhaltiges Investment“, soweit dieses bzw. dieser alle fünf zuvor beschriebenen Prüfschritte besteht. Zur Anrechnung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 (17) SFDR müssen positive Beiträge in den Schritten 4 und 5 festgestellt werden. In diesem Fall wird der gesamte Wert der Investition in das Unternehmen bzw. den Emittenten der vom Fonds getätigten Quote an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 (17) SFDR angerechnet. Anteilsgewichtet errechnet sich dann der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen im Fonds.

Besteht ein Unternehmen bzw. Emittent einen dieser Prüfschritte nicht, so wird es als „Nicht-Nachhaltiges-Investment“ definiert, dennoch müssen alle Unternehmen/Emittenten die Mindest- und Ausschlusskriterien der FERl Mindestrichtlinie (Stufe 1) erfüllen um investierfähig zu sein.

Komplementäre Informationen zu den methodischen Schritten, Ausschlüssen und Mindest-Kriterien sowie Datenquellen sind auf der Webseite (<https://www.feri.lu/nachhaltigkeit/>) im Abschnitt FERl SDG Score - Methodologie zur Identifikation Nachhaltiger Investitionen einsehbar.

Der Teilfonds strebt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen an, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ein Teil der Investitionen mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen.

Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der Teilfonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Tabelle 1 des Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung für die Vermögenswerte, die den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen entsprechen.

- Treibhausgasintensität (PAI 3)
- Engagement im Wirtschaftsbereich der fossilen Brennstoffe (PAI 4)

- Verstöße gegen die UN Global Compact oder die Leitsätze für multinationale Unternehmen der OECD (PAI 10)
- Die Produktion und der Handel mit umstrittenen Waffen (PAI 14)
- Investitionsländer, in denen es zu sozialen Verstößen kommt (PAI 16)

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgt über definierte Ausschlusskriterien. Für die nachhaltigen Investitionen werden im Rahmen der DNSH-Bewertung sämtliche wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (nach Relevanz) berücksichtigt.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Einbindung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Investmententscheidungen:

Der Portfoliomanager bezieht im Rahmen seines Investmentprozesses alle relevanten finanziellen Risiken in seine Anlageentscheidung mit ein und bewertet diese fortlaufend. Dabei werden auch alle relevanten Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition haben können.

Die wesentlichen Risiken des Teilfonds, sowie weitere finanzielle Risiken, werden im Rahmen der traditionellen Wertpapieranalyse, die Teil des Investmentprozesses ist, vor der Anlageentscheidung geprüft sowie in der fortlaufenden Überwachung des Portfolios berücksichtigt. In der Wertpapieranalyse sind wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Risiken integriert, mittels derer das Portfoliomanagement im Rahmen der Risiko-Ertrags-Bemessung auch die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite einer Investition berücksichtigt.

Ziel der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Anlagen bzw. das Gesamtportfolio des Teilfonds möglichst gering zu halten. Die Einflüsse, die für eine negative Auswirkung auf die Rendite eines Teilfonds verantwortlich sein können, werden in Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte (ESG) unterteilt. Im Rahmen der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken wird für den Teilfonds ein Minimalstandard an Nachhaltigkeitsindikatoren berücksichtigt. Hierbei orientiert sich der Portfoliomanager grundsätzlich an der verfolgten Anlagestrategie oder den verwendeten Instrumenten zur Umsetzung der Strategie. D.h. für eine Strategie, die per se größere Risiken eingeht, können auch höhere Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit toleriert werden. Die entsprechenden Minimalstandards werden mit dem Portfoliomanager vereinbart und gemäß den Vorgaben des Investmentprozesses bearbeitet.

b) Besondere Risikohinweise

Potenzielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage in dem Teilfonds FERI Core Strategy Balanced mit sich bringen kann.

Der teilweise bedingte Ausschluss von Investitionen, die nicht den vordefinierten Kriterien aus den Bereichen Umwelt-, Soziales oder Unternehmensführung entsprechen, birgt das Risiko, dass der Teilfonds auf attraktive Anlagemöglichkeiten verzichtet oder seine Beteiligung an bestimmten Arten von Instrumenten erhöhen bzw. verringern muss.

Mit der Anlage in Wertpapiere aus Industrienationen, sind vor allem die unter „allgemeine Risikohinweise“ genannten Risiken verbunden. Weiterhin besteht für den Teilfonds die Anlagemöglichkeit in Wertpapiere aus Schwellenländern. Hierdurch entstehen zusätzliche Risiken. Diese Risiken hängen vor allem mit dem dynamischen wirtschaftlichen Entwicklungsprozess der Schwellenländer zusammen, welcher nicht für die kommenden Jahre zugesichert werden kann. Auch handelt es sich bei diesen Ländern um Märkte mit vergleichsweise geringer Marktkapitalisierung, die dazu tendieren, volatil und illiquide zu sein. Andere Faktoren, wie politische Veränderungen oder Wechselkursänderungen, können ebenfalls die Marktfähigkeit der Werte und die daraus resultierenden Erträge

beeinträchtigen. Weiterhin können Unternehmen in Schwellenländern einer wesentlich geringeren staatlichen Aufsicht und einer weniger wirksamen Gesetzgebung unterliegen. Ihre Buchhaltung und Rechnungsprüfung entsprechen nicht immer den hiesigen Standards.

Soweit die Anlage des Teilfonds in Zielfonds, die im Sektor Edelmetalle/Rohstoffe investieren oder in Zertifikate auf Edelmetalle oder Rohstoffe erfolgt, können damit Chancen aber auch Risiken aus den Wertveränderungen der von diesen getätigten Investments verbunden sein. Solche Risiken können beispielsweise, jedoch nicht abschließend, darin bestehen, dass Rohstoffpreise zyklischen Schwankungen unterliegen und bei Preisberechnungen in einer Fremdwährung darüber hinaus Währungsschwankungen auftreten können.

Mit der Anlage in Zielfonds, die in Forderungsinstrumente, welche mit einem Versicherungsereignis („Trigger“) verbunden sind („Insurance Linked Securities“, „ILS“ bzw. „Cat Bonds“) investieren, ist das Risiko verbunden, dass bei Eintritt bestimmter Trigger sowohl Zins- als auch Tilgungszahlungen der Zielinvestments aufgeschoben bzw. ganz oder teilweise aufgehoben werden können und es somit zu einem signifikanten Wertverlust des entsprechenden Zielfonds kommen kann.

Bei einer Anlage in diesen Teilfonds kann ein höheres Marktrisiko eingegangen werden, da der Teilfonds auch in Branchen- und Themenfonds investiert sein kann. Dies kann in einer höheren Schwankungsintensität des Fondspreises resultieren und die Entwicklung kann unterschiedlich von der allgemeinen Marktentwicklung, wie sie durch breite Aktienmarktindizes repräsentiert wird, verlaufen.

Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, weil der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haften kann.

Durch den Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten bestehen im Vergleich zu den traditionellen Anlagemöglichkeiten weitaus höhere Risiken.

Die Durchführung von Transaktionen auf den OTC Märkten, insbesondere im Zusammenhang mit Gesamttrendite-Swaps, setzt den Teilfonds dem Kreditrisiko seiner Gegenparteien sowie dem Risiko in Bezug auf die Fähigkeit, die Vertragsbedingungen zu erfüllen, aus. Im Falle eines Konkurses oder der Insolvenz einer Gegenpartei kann es für den Teilfonds zu Verzögerungen in der Abwicklung von Positionen und erheblichen Verlusten kommen, einschließlich Wertminderungen der vorgenommenen Anlagen während des Zeitraumes, während dessen der Teilfonds seine Rechte durchzusetzen versucht, Nichtermöglichung der Realisierung von Gewinnen während dieses Zeitraums sowie Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung dieser Rechte anfallen.

Sofern der Teilfonds derivative OTC Geschäfte abschließt, unterliegt er einem erhöhten Kredit- und Gegenparteiisiko, welches die Verwaltungsgesellschaft oder der Portfoliomanager durch den Abschluss von Verträgen zur Sicherheitenverwaltung (Collateral-Verträge) reduzieren kann. Derivate können im Wert steigen. Die gestellten Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch des Teilfonds gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken. Ebenso könnte das Kreditinstitut, bei dem Barsicherheiten verwahrt werden ausfallen.

Erhaltene Barsicherheiten können ggf. wiederangelegt werden. Diese Anlagen können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von dem Teilfonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Dann müsste der Teilfonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

Sicherheiten unterliegen ggf. einem Währungsrisiko, ebenso besteht das Risiko, dass Collateral Verträge beispielsweise durch Konkurs, entstehende Gesetzeswidrigkeit oder durch eine Änderung der steuerrechtlichen bzw. buchhalterischen Gesetzesregelungen beendet werden.

Weitere Informationen zur Sicherheitenverwaltung, wie etwa die Möglichkeit zur Wiederanlage von Sicherheiten, befinden sich in Artikel 5.6 des allgemeinen Verwaltungsreglements.

Es kann jedoch keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

c) Risikoprofil

Entsprechend der Anlagepolitik resultiert der beabsichtigte Vermögenszuwachs dieses Fonds sowohl aus der Realisierung von Marktchancen als auch aus der Erwirtschaftung laufender Erträge. Eine erhöhte Schwankungsbreite des Anteilwertes kann sich insbesondere aus der Realisation von für den Teilfonds wesentlichen Markt-, Liquiditäts- und Gegenpartierisiken sowie aller sonstigen relevanten Risiken ergeben.

d) Profil des Anlegerkreises

Der Teilfonds ist insbesondere für Anleger geeignet, die attraktives Wachstum bzw. stetige Erträge erwarten und bereit sind, gegebenenfalls Verluste hinzunehmen. Die Anlagedauer sollte mindestens zwei bis fünf Jahre betragen.

e) Risikomanagement betreffend den Teilfonds FERI Core Strategy Balanced

Die Verwaltungsgesellschaft setzt für den Fonds ein Risikomanagementverfahren im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und sonstigen anwendbaren Vorschriften ein, insbesondere dem CSSF Rundschreiben 11/512. Mithilfe des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dritter das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken und Nachhaltigkeitsrisiken, die für den Fonds wesentlich sind.

Zur Bestimmung des Gesamtrisikos benutzt die Verwaltungsgesellschaft die relative VaR Methode.

Beim VaR handelt es sich um ein im Finanzsektor weit verbreitetes Maß zur Messung des Risikos eines bestimmten Portfolios mit Vermögenswerten. Für ein solches Portfolio, eine vorgegebene Wahrscheinlichkeit und ein fixes Zeitintervall stellt der VaR die Höhe des Verlusts dar, die mit der vorgegebenen Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird. Zur Berechnung werden die jeweils aktuellen Marktpreise der Vermögenswerte im Portfolio zugrunde gelegt und angenommen, dass keine Handelsaktivitäten im Portfolio stattfinden.

Zum Zweck der Risikobegrenzung darf das Gesamtrisiko aus allen Vermögenswerten des Fonds, das über den VaR ermittelt wird, den doppelten VaR eines Referenzportfolios mit dem gleichen Marktwert nicht überschreiten. Das Referenzportfolio bildet die kombinierte Entwicklung des Aktienmarktes entwickelter Länder und des weltweiten Rentenmarktes (Investment Grade) ab. Zusätzliche Informationen über das Referenzportfolio hält die Verwaltungsgesellschaft kostenlos bereit.

Die Verwaltungsgesellschaft erwartet eine Hebelwirkung von bis zu 200% des jeweiligen Netto-Fondsvermögens. Dieser Prozentsatz stellt keine zusätzliche Anlagegrenze dar und kann von Zeit zu Zeit variieren. Eine größere Hebelwirkung kann unter verschiedenen Umständen, zum Beispiel bei einer höheren Marktvolatilität, erreicht werden. Für die Berechnung der Hebelwirkung wird als Methode die Summe der Nominalbeträge angewendet.

Soweit Techniken und Instrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung angewandt werden, trägt die Verwaltungsgesellschaft dafür Sorge, dass die Risiken, die sich daraus ergeben, durch das Risikomanagement im Hinblick auf den Fonds berücksichtigt werden.

4. FERI Core Strategy Dynamic

a) Anlagepolitik

Der Teilfonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden, und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Das Vermögen des Teilfonds wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung nach den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 5 des nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Verwaltungsreglements und gemäß Artikel 22 des Sonderreglements angelegt.

Das Hauptziel der Anlagepolitik ist es, unter Einhaltung einer chancenorientierten Risikostruktur einen höheren Gesamtertrag zu erwirtschaften. Dabei beabsichtigt das Portfoliomanagement in der Zusammenstellung des Portfolios grundsätzlich die dynamische Komponente anhand einer Übergewichtung der Aktienquote zu erreichen

Zu diesem Zweck ist beabsichtigt, das Teilfondsvermögen in Aktien, fest und variabel verzinsliche Wertpapiere, Genussscheine, Wandel- und Optionsanleihen und Zertifikate (einschliesslich Delta-1 Zertifikate) zu investieren, sofern dies zur Verwirklichung der Anlageziele sinnvoll erscheint und gleichzeitig der Schutz der Anteilinhaber gewahrt bleibt. Zertifikate, die Derivate einbetten, können nur erworben werden, sofern deren zugrundeliegender Basiswert aus einem zugelassenen Vermögenswert gemäß Artikel 41 des Gesetzes von 2010 besteht.

Der Teilfonds darf bis zu 5% des Teilfondsvermögens in geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITS) investieren, sofern diese als übertragbare Wertpapiere im Sinne von Artikel 1(34) des Gesetzes von 2010 qualifizieren.

Bei Delta-1 Zertifikaten auf Rohstoffe, Edelmetalle sowie Rohstoff- und Edelmetallindizes handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 des Règlement Grand Ducal vom 8. Februar 2008.

Der Teilfonds darf bis zu 20% des Teilfondsvermögens über Delta-1-Zertifikate und Zielfonds mit Anlageschwerpunkt auf Rohstoffe oder Edelmetalle in Edelmetalle bzw. Rohstoffe investieren. Aus Gründen der Risikomischung dürfen höchstens 10 % des Teilfondsvermögens kumulativ in ein Edelmetall bzw. einen Rohstoff investiert werden.

Bezüglich der durch den Teilfonds gehaltenen Zielfonds sowie Delta-1 Zertifikate auf Edelmetalle und Rohstoffe sowie Rohstoff- und Edelmetallindices wird vereinbart, dass für den Fonds keine effektive Lieferung von Edelmetallen oder Rohstoffen stattfinden wird.

Daneben kann das Teilfondsvermögen in Rentenfonds, Aktienfonds, gemischten Fonds, Fonds mit Anlageschwerpunkt Rohstoffe, Edelmetalle, Genussscheine, Wandelanleihen, Forderungsinstrumente, die mit einem Versicherungsereignis verbunden sind („Insurance Linked Securities“, „ILS“ bzw. „Cat Bonds“) sowie in Derivate-Fonds angelegt werden, die der Portfoliomanager je nach Marktsituation flexibel einsetzen wird.

Dabei ist die Anlage in Zielfonds auf 10% des Teilfondsvermögens beschränkt.

Die Anlage in Fonds mit Anlageschwerpunkt Rohstoffe und Edelmetalle ist auf Zielfonds begrenzt, welche zum überwiegenden Teil über börsennotierte Wertpapiere (wie zum Beispiel Aktien, Anleihen oder als Wertpapier qualifizierende Zertifikate), Geldmarktinstrumente, Derivate und/ oder Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen, deren Verkehrswert ermittelt werden kann, in die Assetklasse Rohstoffe oder Edelmetalle investieren. Eine direkte Anlage in physische Edelmetalle und Rohstoffe ist nicht statthaft. Dies gilt gleichermaßen für über Zielfonds getätigte Anlagen. Die Anlagestrategien und -beschränkungen der erwerbbaaren Zielfonds können von der Anlagestrategie des Teilfonds abweichen. Dies kann dazu führen, dass die Zielfonds zumindest teilweise andere Anlagegrenzen und Ausschlüsse berücksichtigen als der Teilfonds, beispielsweise in Bezug auf die Zulässigkeit oder den Ausschluss bestimmter Vermögenswerte oder die Verwendung von Derivaten.

Die Anlage in flüssigen Mitteln (Sichteinlagen) zum Zwecke des Liquiditätsmanagement ist auf maximal 20% des Nettoteilfondsvermögens beschränkt. Die vorgenannte Grenze von 20% darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger

Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der Teilfonds kann darüber hinaus zur Erreichung der Anlageziele, für finanzielle Zwecke und/oder bei ungünstigen Marktbedingungen auch in UCITS-konforme Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds und/oder Festgelder anlegen. Die Summe solcher Anlagen und der Sichteinlagen ist insgesamt auf maximal 49% des Nettoteilfondsvermögens begrenzt.

Im Rahmen der Auswahl der Anlagen werden mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 5 des allgemeinen Verwaltungsreglements investiert.

Es werden keine Vermögenswerte erworben, deren Veräußerung auf Grund vertraglicher Vereinbarung irgendwelchen Beschränkungen unterliegt.

Der Einsatz von Derivaten (einschließlich Forwards, Futures, Optionen und Swaps) kann sowohl zu Absicherungs- als auch zu Anlagezwecken und zur effizienten Verwaltung des Teilfondsvermögens genutzt werden und erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen gemäß Artikel 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements und gemäß Artikel 22 des Sonderreglements. Der Teilfonds darf zu vorbenannten Zwecken auch Gesamtrendite-Swaps einsetzen, wobei stets die einschlägigen Vorschriften von Artikel 5 Nr. 5 des allgemeinen Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 5 Nr. 6 des allgemeinen Verwaltungsreglements betreffend das Risikomanagement zu beachten.

Ferner können sonstige Techniken und Instrumente (zum Beispiel Wertpapiere und Geldmarktpositionen, die ein eingebettetes Derivat enthalten) zu Absicherungszwecken genutzt werden.

Bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds kann es zu der Erhebung einer Verwaltungsvergütung auch auf der Ebene dieser Zielfonds kommen. Der Teilfonds wird dabei nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 2,5% p.a. unterliegen.

Die Anlage erfolgt in Vermögenswerten, die auf den Euro oder andere Währungen lauten. Das Teilfondsvermögen darf auch aus Investitionen in einer einzigen dieser Währungen bestehen. Um das Währungsrisiko zu minimieren, können Vermögenswerte, die nicht auf die Teilfondswährung lauten, gegen die Teilfondswährung abgesichert werden.

Im Zusammenhang mit Derivaten sind insbesondere die Bestimmungen von Artikel 5.6 des Allgemeinen Verwaltungsreglements betreffend das Risiko-Managementverfahren zu beachten.

Der Teilfonds wird keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte wie in Artikel 3 Nr. 11 der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung („SFT Verordnung“) definiert, einsetzen. Sofern der Teilfonds zukünftig beabsichtigt Wertpapierfinanzierungsgeschäfte einzusetzen, wird der Verkaufsprospekt entsprechend den Vorschriften der SFT Verordnung angepasst.

Um der Verringerung des Anlagerisikos soweit wie möglich gerecht zu werden, unterliegt die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Portfoliomanager bei der Anlage des Teilfondsvermögens besonderen Beschränkungen (siehe beiliegendes Allgemeines Verwaltungsreglement mit Sonderreglement).

Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale

Der Teilfonds investiert mehrheitlich (mindestens 51% des Teilfondsnettovermögens) in Vermögenswerte, die mit nachfolgenden ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen. Mindestens 15% des Teilfondsnettovermögens werden in als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 (17) SFDR angelegt.

Die FERI Mindestrichtlinie für Finanzprodukte mit Nachhaltigkeitsmerkmalen („FERI Mindestrichtlinie“ – vormals FERI ESG Methodologie) sowie die FERI SDG Score Methode beinhalten die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bzw. Ziele verwendet werden. Die FERI Mindestrichtlinie beinhaltet Ausschlusskriterien für Aktien, Unternehmensanleihen, Staatsanleihen und Zielfonds sowie eine Prüfung der ESG-Qualität der Unternehmen oder Emittenten. Der FERI SDG Score ist die Methode zur Bewertung nachhaltiger Investitionen. Die Prüfung der Investitionen wird basierend auf beiden Methodologien nacheinander erfolgen.

1. FERI Mindestrichtlinie:

Ausschlusskriterien

Im Rahmen der FERI Mindestrichtlinie werden folgende Ausschlusskriterien angewendet:

Generell werden Investitionen in Einzeltitel von Unternehmen oder Emittenten (auch indirekt über Zielfonds) vollständig ausgeschlossen, die Geschäfte mit kontroversen Waffen tätigen.

Auf Einzeltitelebene sind Produzenten von Erwachsenenunterhaltung sowie Unternehmen, die am Ausbau von Kohlekraft, Kohlebergbau oder Kohleinfrastruktur beteiligt sind, ebenfalls ausgeschlossen.

Ebenso werden Einzeltitel von Unternehmen oder Emittenten ausgeschlossen, die einen bestimmten Anteil ihres Umsatzes aus den folgenden Tätigkeiten generieren:

- Herstellung und Vertrieb von Alkohol
- Herstellung, Distribution und Vertrieb von Tabak
- Herstellung und Distribution von Palmöl
- Herstellung von Neonikotinoiden und chlororganischen Verbindungen (Biozide)
- Glücksspiel

Der Teilfonds investiert auf Einzeltitelebene nicht in Unternehmen oder Emittenten, die mehr als 2% ihres Umsatzes aus Nuklearwaffen generieren sowie in Unternehmen oder Emittenten, die ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union oder außerhalb des Vereinigten Königreichs haben und mehr als 10% ihres Umsatzes aus konventionellen Waffen generieren.

Darüber hinaus darf auf Einzeltitelebene nur in Unternehmen oder Emittenten investiert werden, die weniger als 1% ihres Umsatzes mit Thermalkohle sowie unkonventioneller oder arktischer Öl- & Gasextraktion bzw. weniger als 10% ihres Umsatzes aus der Erzeugung von Kernenergie bzw. der Kohlestromproduktion generieren. Ferner darf nicht in Unternehmen oder Emittenten, die mehr als 15% ihres Umsatzes aus der konventionellen Öl- & Gasförderung generieren, investiert werden.

Unternehmen oder Emittenten, die sehr schwerwiegende andauernde Kontroversen gegen die Vorgaben und Leitlinien globaler Normen der Achtung der Menschenrechte, der Bekämpfung der Korruption und Bestechung sowie der Wahrung der Arbeitnehmerrechte aufweisen, werden sowohl als direkte als auch als indirekte Investition (Zielfonds) ausgeschlossen.

Hierzu werden entsprechende andauernde Kontroversen im Hinblick auf die folgenden globalen Normen vor der Investition und laufend überwacht.

- UN Global Compact
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit der ILO
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

Staatsanleihen dürfen als Direktinvestment nur gehalten werden, wenn durch den Emittenten keine schwerwiegende Verstöße gegen Menschenrechte begangen werden.

Des Weiteren dürfen Staatsanleihen sowohl als direkte als auch als indirekte Investition (über Zielfonds) nicht von Emittenten stammen, die im Freedom House Index als unfrei klassifiziert wurden.

Bei Investitionen über Zielfonds werden neben Investitionen in Unternehmen oder Emittenten, die Geschäfte mit kontroversen Waffen tätigen, solche ausgeschlossen, die Geschäfte mit Nuklearwaffen tätigen.

Ferner werden bei Investitionen über Zielfonds folgende Tätigkeiten auf Basis definierter Schwellen ausgeschlossen:

- Thermalkohleabbau
- Besitz fossiler Brennstoffreserven mit hoher Umweltbelastung (unkonventionelles Öl- & Gas sowie Kohle)
- Einnahmen aus fossilen Brennstoffen
- Herstellung, Distribution und Vertrieb von Tabak

Anleihefonds mit einem Fokus auf Schwellenländer dürfen nur investiert werden, wenn sie Informationen gemäß Art. 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung veröffentlichen. Im Einzelfall und nach individueller Prüfung der Investition kann von diesem Kriterium abgewichen werden.

Die Berücksichtigung der Ausschlusskriterien bei Investitionen über Zielfonds erfolgt vor Investition in einen Zielfonds. Einzelnen Ausschlusskriterien wird dabei eine Toleranzgrenze von 0,5% des Zielfondsvolumens eingeräumt. Somit wird nicht in einen Zielfonds investiert, wenn mehr als 0,5% des Zielfondsvolumens gegen ein Ausschlusskriterium verstoßen. Hierzu zählen:

- Nuklearwaffen
- Thermalkohleabbau
- Herstellung, Distribution und Vertrieb von Tabak
- UN Global Compact
- OECD-Leitsätze
- ILO-Kernarbeitsnormen
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und
- Staatsanleihen, die im Freedom House Index als unfrei klassifiziert wurden

Sollte sich herausstellen, dass ein Investment eines Zielfonds im weiteren Verlauf gegen die Ausschlusskriterien verstößt, wird ein solcher Zielfonds interessewahrend veräußert.

Prüfung der ESG-Qualität und Entwicklung

Um im Rahmen der Portfoliozusammensetzung sicherzustellen, dass die Investitionen den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen entsprechen, bedient sich der Portfoliomanager hinsichtlich der direkten Aktienquote des Portfolios solcher Unternehmen, die auf Basis der nachfolgend beschriebenen Systematik ein ESG-Mindestrating von BB erfüllen. Dabei greift der Portfoliomanager zur direkten Investition in Aktien auf ein anerkanntes ESG-Rating auf Basis einer Skala von AAA bis CCC zurück, welches zur Bewertung von Unternehmen Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Governance heranzieht. Im Bereich Umwelt sind dies u.a. Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfall. Im Bereich Soziales sind dies u.a. Humankapital, Produkthaftung und Widerstand von Interessengruppen. Im Bereich Governance sind dies u.a. Unternehmensführung und Firmenverhalten. Ein Rating von AAA und AA erhalten dabei

Unternehmen, die in den jeweiligen Bereichen die höchsten Standards setzen. Die Ratings A, BBB und BB erhalten Unternehmen mit durchschnittlichen Standards, ein B oder CCC die Unternehmen mit den geringsten Standards.

Des Weiteren werden Investitionen in Unternehmen (Einzeltitel) im Rahmen der ESG-Qualität und Entwicklung hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die Umwelt und Biodiversität überprüft. Besonders umweltschädliche Unternehmen und Unternehmen mit besonders schwerwiegenden Auswirkungen auf die Umwelt und Biodiversität werden unter Anwendung von Schwellenwerten ausgeschlossen.

Bei Investitionen in Investmentfonds werden ebenso ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt. Investmentfonds müssen ein ESG-Mindestrating von BBB erfüllen.

Bei Investitionen in Staatsanleihefonds kann im Einzelfall und nach individueller Prüfung der Investition von diesem Kriterium abgewichen werden.

2. FERI SDG Score Methodologie zur Bewertung nachhaltiger Investitionen

Der Teilfonds wird einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 (17) SFDR tätigen, die einen Beitrag zu einem oder mehreren SDG leisten. Dabei verfolgt der Portfoliomanager einen ganzheitlichen SDG Ansatz. Dies bedeutet, dass grundsätzlich alle 17 UN-Nachhaltigkeitsziele als Ziele einer nachhaltigen Investition gelten können. Es erfolgt somit keine Fokussierung auf bestimmte SDG. Entsprechend kann der jeweilige Beitrag zu den einzelnen SDG je nach Portfoliozusammensetzung unterschiedlich ausfallen.

Der Portfoliomanager wird alle Unternehmen und Emittenten in einem umfassenden proprietären Bewertungsprozess zur Ermittlung eines FERI SDG Score in 5 Schritten prüfen und bewerten (Prüfmethode zur Bewertung nachhaltiger Investitionen).

Hierbei wird im ersten Schritt die FERI Mindestrichtlinie inklusive ihrer umfangreichen Filter- und Ausschlusskriterien auf das zu investierende Universum angewendet.

Im zweiten Schritt wird im Rahmen der „Do Not Significant Harm“ (DNSH) - Bewertung (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) eine vollständige Prüfung aller relevanten Principal Adverse Impacts Indikatoren („PAI“ negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren) durchgeführt, die ebenfalls von FERI festgelegte Schwellenwerte als Ausschluss- und Filterkriterien beinhaltet.

Im dritten Schritt wird ein eigens von FERI entwickelter ESG-Score berechnet. Dieser Score bewertet alle potenziellen Unternehmen und Emittenten im Hinblick auf verschiedene ökologische, soziale und Corporate Governance betreffende Merkmale mit Hilfe eines proprietären ESG-Modells. Hierbei werden ca. 150 Datenpunkte von verschiedenen ESG-Datenanbietern, wie unter anderem MSCI verwendet, um so eine möglichst breite Datenabdeckung zu erzielen. Das Modell verfolgt hierbei das Ziel, Unternehmen bzw. Emittenten auszuwählen, welche im Einklang mit globalen Normen stehen und ein positives ESG Profil aufweisen und/oder sich auf einem Verbesserungspfad befinden.

Im vierten Schritt werden SDG bezogene Bewertungen von MSCI (MSCI SDG Net Alignment Score) zur Ermittlung des Emittenten- bzw. Unternehmensbeitrags zu den SDG ausgewertet. Der MSCI SDG Net Alignment Score ermittelt einen ganzheitlichen Überblick über den Nettobeitrag von Unternehmen bzw. Emittenten (sowohl positiv als auch negativ) zur Erreichung der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele. Die SDG-Alignment-Bewertungen und -Punktzahlen umfassen eine Analyse der Geschäftstätigkeit, Produkte und Dienstleistungen, Strategien und Praktiken von Unternehmen bzw. Emittenten sowie deren Nettobeitrag - positiv und negativ - zur Bewältigung der wichtigsten globalen Herausforderungen und Ziele. Das MSCI SDG Alignment Framework errechnet 17 SDG Net Alignment Scores für jedes der 17 globalen Ziele für jedes Unternehmen bzw. Emittent.

Im letzten Schritt nutzt FERI die Ergebnisse eines eigenständigen quantitativen Nachhaltigkeitsmodells, welches ebenfalls den Beitrag eines jeden Unternehmens bzw. Emittenten zu den 17 SDGs auf Basis der Daten mindestens eines weiteren unabhängigen Datenanbieters misst. Das Modell ermöglicht eine Bewertung der Nachhaltigkeitsleistung

eines Unternehmens bzw. Emittenten auf Basis aller vorliegenden positiven und negativen Aspekte des Unternehmensverhaltens.

Die SDG Scores errechnen sich aus ESG Rohdatenpunkten verschiedener Datenquellen, welche die Wirkung der einzelnen Unternehmen bzw. Emittenten auf die unterschiedlichen Unterziele der SDG messen.

Ein Emittent qualifiziert sich gemäß der FERI SDG Score Methodologie als „Nachhaltiges Investment“, soweit dieses bzw. dieser alle fünf zuvor beschriebenen Prüfschritte besteht. Zur Anrechnung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 (17) SFDR müssen positive Beiträge in den Schritten 4 und 5 festgestellt werden. In diesem Fall wird der gesamte Wert der Investition in das Unternehmen bzw. den Emittenten der vom Fonds getätigten Quote an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 (17) SFDR angerechnet. Anteilsgewichtet errechnet sich dann der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen im Fonds.

Besteht ein Unternehmen bzw. Emittent einen dieser Prüfschritte nicht, so wird es als „Nicht-Nachhaltiges-Investment“ definiert, dennoch müssen alle Unternehmen/Emittenten die Mindest- und Ausschlusskriterien der FERI Mindestrichtlinie (Stufe 1) erfüllen um investierfähig zu sein.

Komplementäre Informationen zu den methodischen Schritten, Ausschlüssen und Mindest-Kriterien sowie Datenquellen sind auf der Webseite (<https://www.feri.lu/nachhaltigkeit/>) im Abschnitt FERI SDG Score - Methodologie zur Identifikation Nachhaltiger Investitionen einsehbar.

Der Teilfonds strebt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen an, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ein Teil der Investitionen mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen.

Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der Teilfonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Tabelle 1 des Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung für die Vermögenswerte, die den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen entsprechen.

- Treibhausgasintensität (PAI 3)
- Engagement im Wirtschaftsbereich der fossilen Brennstoffe (PAI 4)
- Verstöße gegen die UN Global Compact oder die Leitsätze für multinationale Unternehmen der OECD (PAI 10)
- Die Produktion und der Handel mit umstrittenen Waffen (PAI 14)
- Investitionsländer, in denen es zu sozialen Verstößen kommt (PAI 16)

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgt über definierte Ausschlusskriterien. Für die nachhaltigen Investitionen werden im Rahmen der DNSH-Bewertung sämtliche wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (nach Relevanz) berücksichtigt.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Einbindung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Investmententscheidungen:

Der Portfoliomanager bezieht im Rahmen seines Investmentprozesses alle relevanten finanziellen Risiken in seine Anlageentscheidung mit ein und bewertet diese fortlaufend. Dabei werden auch alle relevanten Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition haben können.

Die wesentlichen Risiken des Teilfonds, sowie weitere finanzielle Risiken, werden im Rahmen der traditionellen Wertpapieranalyse, die Teil des Investmentprozesses ist, vor der Anlageentscheidung geprüft sowie in der fortlaufenden Überwachung des Portfolios berücksichtigt. In der Wertpapieranalyse sind wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Risiken integriert, mittels derer das Portfoliomanagement im Rahmen der Risiko-Ertrags-Bemessung auch die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite einer Investition berücksichtigt.

Ziel der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Anlagen bzw. das Gesamtportfolio des Teilfonds möglichst gering zu halten. Die Einflüsse, die für eine negative Auswirkung auf die Rendite eines Teilfonds verantwortlich sein können, werden in Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte (ESG) unterteilt. Im Rahmen der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken wird für den Teilfonds ein Minimalstandard an Nachhaltigkeitsindikatoren berücksichtigt. Hierbei orientiert sich der Portfoliomanager grundsätzlich an der verfolgten Anlagestrategie oder den verwendeten Instrumenten zur Umsetzung der Strategie. D.h. für eine Strategie, die per se größere Risiken eingeht, können auch höhere Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit toleriert werden. Die entsprechenden Minimalstandards werden mit dem Portfoliomanager vereinbart und gemäß den Vorgaben des Investmentprozesses bearbeitet.

b) Besondere Risikohinweise

Potenzielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage in dem Teilfonds FERI Core Strategy Dynamic mit sich bringen kann.

Der teilweise bedingte Ausschluss von Investitionen, die nicht den vordefinierten Kriterien aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung entsprechen, birgt das Risiko, dass der Teilfonds auf attraktive Anlagemöglichkeiten verzichtet oder seine Beteiligung an bestimmten Arten von Instrumenten erhöhen bzw. verringern muss.

Mit der Anlage in Wertpapiere aus Industrienationen sind vor allem die unter „allgemeine Risikohinweise“ genannten Risiken verbunden. Weiterhin besteht für den Teilfonds die Anlagemöglichkeit in Wertpapiere aus Schwellenländern. Hierdurch entstehen zusätzliche Risiken. Diese Risiken hängen vor allem mit dem dynamischen wirtschaftlichen Entwicklungsprozess dieser Länder zusammen, der nicht für die kommenden Jahre zugesichert werden kann. Auch handelt es sich bei diesen Ländern um Märkte mit vergleichsweise geringer Marktkapitalisierung, die dazu tendieren, volatil und illiquide zu sein. Andere Faktoren, wie politische Veränderungen oder Wechselkursänderungen, können ebenfalls die Marktfähigkeit der Werte und die daraus resultierenden Erträge beeinträchtigen. Weiterhin können Unternehmen in Schwellenländern einer wesentlich geringeren staatlichen Aufsicht und einer weniger wirksamen Gesetzgebung unterliegen. Ihre Buchhaltung und Rechnungsprüfung entsprechen nicht immer den hiesigen Standards.

Soweit die Anlage des Teilfonds in Zielfonds, die im Sektor Edelmetalle/Rohstoffe investieren oder in Zertifikate auf Edelmetalle oder Rohstoffe erfolgt, können damit Chancen aber auch Risiken aus den Wertveränderungen der von diesen getätigten Investments verbunden sein. Solche Risiken können beispielsweise, jedoch nicht abschließend, darin bestehen, dass Rohstoffpreise zyklischen Schwankungen unterliegen und bei Preisberechnungen in einer Fremdwährung darüber hinaus Währungsschwankungen auftreten können.

Mit der Anlage in Zielfonds, die in Forderungsinstrumente, welche mit einem Versicherungsereignis („Trigger“) verbunden sind („Insurance Linked Securities“, „ILS“ bzw. „Cat Bonds“) investieren, ist das Risiko verbunden, dass bei Eintritt bestimmter Trigger sowohl Zins- als auch Tilgungszahlungen der Zielinvestments aufgeschoben bzw. ganz oder teilweise aufgehoben werden können und es somit zu einem signifikanten Wertverlust des entsprechenden Zielfonds kommen kann.

Darüber hinaus kann die Zahlungsfähigkeit verschiedener Emittenten in den Märkten, in denen die Zielfonds anlegen, unter Umständen sowohl im Hinblick auf die Hauptforderung als auch auf die Zinszahlungen unsicher sein. Es kann also keine Zusicherung gemacht werden, dass einzelne Emittenten nicht zahlungsunfähig werden.

Bei einer Anlage in diesen Teilfonds kann ein höheres Marktrisiko eingegangen werden, da der Teilfonds auch in Branchen- und Themenfonds investiert sein kann. Dies kann in einer höheren Schwankungsintensität des Fondspreises resultieren und die Entwicklung kann unterschiedlich von der allgemeinen Marktentwicklung, wie sie durch breite Aktienmarktindizes repräsentiert wird, verlaufen.

Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, weil der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haften kann.

Durch den Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten bestehen im Vergleich zu den traditionellen Anlagemöglichkeiten weitaus höhere Risiken.

Die Durchführung von Transaktionen auf den OTC Märkten, insbesondere im Zusammenhang mit Gesamtrendite-Swaps, setzt den Teilfonds dem Kreditrisiko seiner Gegenparteien sowie dem Risiko in Bezug auf die Fähigkeit, die Vertragsbedingungen zu erfüllen, aus. Im Falle eines Konkurses oder der Insolvenz einer Gegenpartei kann es für den Teilfonds zu Verzögerungen in der Abwicklung von Positionen und erheblichen

Verlusten kommen, einschließlich Wertminderungen der vorgenommenen Anlagen während des Zeitraumes, während dessen der Teilfonds seine Rechte durchzusetzen versucht, Nichtermöglichung der Realisierung von Gewinnen während dieses Zeitraums sowie Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung dieser Rechte anfallen.

Sofern der Teilfonds derivative OTC Geschäfte abschließt, unterliegt er einem erhöhten Kredit- und Gegenparteirisiko, welches die Verwaltungsgesellschaft oder der Portfoliomanager durch den Abschluss von Verträgen zur Sicherheitenverwaltung (Collateral-Verträge) reduzieren kann. Derivate können im Wert steigen. Die gestellten Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch des Teilfonds gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken. Ebenso könnte das Kreditinstitut, bei dem Barsicherheiten verwahrt werden ausfallen.

Erhaltene Barsicherheiten können ggf. wiederangelegt werden. Diese Anlagen können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von dem Teilfonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Dann müsste der Fonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

Sicherheiten unterliegen ggf. einem Währungsrisiko, ebenso besteht das Risiko, dass Collateral Verträge beispielsweise durch Konkurs, entstehende Gesetzeswidrigkeit oder durch eine Änderung der steuerrechtlichen bzw. buchhalterischen Gesetzesregelungen beendet werden.

Weitere Informationen zur Sicherheitenverwaltung, wie etwa die Möglichkeit zur Wiederanlage von Sicherheiten, befinden sich in Artikel 5.6 des allgemeinen Verwaltungsreglements.

Es kann jedoch keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

c) Risikoprofil

Entsprechend der Anlagepolitik resultiert der beabsichtigte Vermögenszuwachs vorwiegend aus der Nutzung von Marktchancen und in geringerem Umfang aus laufendem Ertrag. Eine erhöhte Schwankungsbreite des Anteilwertes kann sich insbesondere aus der Realisation von für den Teilfonds wesentlichen Markt-, Liquiditäts- und Gegenparteirisiken sowie aller sonstigen relevanten Risiken, ergeben.

d) Profil des Anlegerkreises

Der Teilfonds ist insbesondere für Anleger geeignet, die hohes Wachstum bzw. hohe Erträge erwarten und bereit sind, gegebenenfalls auch hohe Verluste hinzunehmen. Die Anlagedauer sollte mindestens zwei bis fünf Jahre betragen.

e) Risikomanagement betreffend den Teilfonds FERI Core Strategy Dynamic

Die Verwaltungsgesellschaft setzt für den Fonds ein Risikomanagementverfahren im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und sonstigen anwendbaren Vorschriften ein, insbesondere dem CSSF Rundschreiben 11/512. Mithilfe des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dritter das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken und Nachhaltigkeitsrisiken, die für den Fonds wesentlich sind.

Zur Bestimmung des Gesamtrisikos benutzt die Verwaltungsgesellschaft die relative VaR Methode.

Beim VaR handelt es sich um ein im Finanzsektor weit verbreitetes Maß zur Messung des Risikos eines bestimmten Portfolios mit Vermögenswerten. Für ein solches Portfolio, eine

vorgegebene Wahrscheinlichkeit und ein fixes Zeitintervall stellt der VaR die Höhe des Verlusts dar, die mit der vorgegebenen Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird. Zur Berechnung werden die jeweils aktuellen Marktpreise der Vermögenswerte im Portfolio zugrunde gelegt und angenommen, dass keine Handelsaktivitäten im Portfolio stattfinden.

Zum Zweck der Risikobegrenzung darf das Gesamtrisiko aus allen Vermögenswerten des Fonds, das über den VaR ermittelt wird, den doppelten VaR eines Referenzportfolios mit dem gleichen Marktwert nicht überschreiten. Das Referenzportfolio bildet die kombinierte Entwicklung des Aktienmarktes entwickelter Länder und des weltweiten Rentenmarktes (Investment Grade) ab. Zusätzliche Informationen über das Referenzportfolio hält die Verwaltungsgesellschaft kostenlos bereit.

Die Verwaltungsgesellschaft erwartet eine Hebelwirkung von bis zu 200% des jeweiligen Netto-Fondsvermögens. Dieser Prozentsatz stellt keine zusätzliche Anlagegrenze dar und kann von Zeit zu Zeit variieren. Eine größere Hebelwirkung kann unter verschiedenen Umständen, zum Beispiel bei einer höheren Marktvolatilität, erreicht werden. Für die Berechnung der Hebelwirkung wird als Methode die Summe der Nominalbeträge angewendet.

Soweit Techniken und Instrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung angewandt werden, trägt die Verwaltungsgesellschaft dafür Sorge, dass die Risiken, die sich daraus ergeben, durch das Risikomanagement im Hinblick auf den Fonds berücksichtigt werden.

Allgemeine Risikohinweise

Die Vermögensgegenstände, in die der Fonds investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anteilinhaber Anteile des Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück. Obwohl jeder Fonds stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anteilinhabers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt.

Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Nachhaltigkeitsrisiko im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungs-Verordnung“) ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Finanzinstrumente, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ESG-Standards nicht einhalten oder sich nicht auf ESG-konforme Standards umstellen, können Auswirkungen aufgrund des Nachhaltigkeitsrisikos erleiden. Solche Auswirkungen auf den Marktwert können sich aus Reputationsproblemen, Sanktionen, physischen Risiken oder Übergangsrisiken ergeben, die z.B. durch den Klimawandel verursacht werden.

Performancerisiko:

Eine positive Wertentwicklung kann mangels einer Garantie nicht zugesagt werden. Ferner können für den Fonds erworbene Vermögensgegenstände eine andere Wertentwicklung erfahren, als beim Erwerb zu erwarten war.

Marktrisiko:

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Konzentrationsrisiko:

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Kontrahentenrisiko:

Durch den Ausfall eines Kontrahenten können Verluste für den Fonds entstehen. Der Fonds kann verschiedene Geschäfte mit Vertragspartnern abschließen. Wenn ein Vertragspartner insolvent wird, kann er offene Forderungen des Fonds nicht mehr oder nur noch teilweise begleichen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

Operationelles Risiko:

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann auch Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden.

Verwahrnisiko:

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland kann ein Verlustrisiko verbunden sein, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann.

Risiken im Zusammenhang mit Derivaten:

Die Investition des Fondsvermögens in derivative Finanzinstrumente (wie zum Beispiel Optionen, Futures, Finanztermingeschäfte) ist mit erheblichen Chancen, aber auch mit deutlichen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ geringen Kapitaleinsatz hohe Verpflichtungen beziehungsweise Verluste für den Fonds entstehen. Die Höhe des Verlustrisikos ist oftmals im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen. Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus diesen Geschäften auf andere Währungen als die Fondswährung lauten.

Derivative Instrumente, die an die Wertentwicklung von Rohstoffindizes gebunden sind, unterliegen unter anderem den folgenden für Rohstoffmärkte bzw. Warenterminmärkte typischen Risiken wie beispielsweise stark schwankende Angebots- und/ oder Nachfrageverhältnisse, staatliche Interventionen, adverse Wetterbedingungen und politische Auseinandersetzungen, die sich negativ auf den Anteilswert des Fonds auswirken können. Derivative Instrumente, die an die Wertentwicklung von Immobilienindizes gebunden sind, unterliegen den Risiken wie beispielsweise übermäßige Bauaktivitäten und wachsender Wettbewerb, steigende Immobiliensteuer und Verwaltungskosten, öffentlich- rechtliche Vermietungsbeschränkungen, Veränderungen des Baurechts und andere Immobilienmarkteinflüsse.

Wechselkursrisiko:

Das Vermögen des Fonds ist in Euro nominiert. Bei der Investition in Vermögenswerte, die in einer anderen Währung nominiert sind, besteht das Risiko von Verlusten, bedingt durch Wechselkursschwankungen. Wechselkursschwankungen können sich auch zu Gunsten des Anlegers auswirken.

Risiko der Rücknahmeaussetzung:

Die Anleger können grundsätzlich die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Hinweis zur Geltendmachung von Anlegerrechten:

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGAW (Fonds) nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des OGAW (Fonds) eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGAW (Fonds) investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, (i) können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGAW (Fonds) geltend gemacht werden und (ii) kann ein Investor in der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts oder bei Nichteinhaltung der für den OGAW geltenden Anlagevorschriften beeinträchtigt sein oder solche Ansprüche nur indirekt ausüben. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Bei den vorgenannten Risiken handelt es sich um die wesentlichen Risiken einer Anlage in den FERl Core Strategy. Je nach Schwerpunkt der Anlagen können die einzelnen Risiken stärker oder schwächer vorhanden sein. Potenzielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage in den FERl Core Strategy mit sich bringen kann und sich von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Insgesamt wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung des Fonds zu informieren. Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Ausgabe der Anteile der jeweiligen Teilfonds/Anteilkasse erfolgt zum Ausgabepreis (Nettoinventarwert pro Anteil plus Verkaufsprovision), die Rücknahme zum Nettoinventarwert. Die Höhe der Verkaufsprovision kann sich je nach Teilfonds/Anteilkasse unterscheiden. Dies findet Erwähnung auf der Seite „Auf einen Blick“ des Verkaufsprospektes.

Der Nettoinventarwert der jeweiligen Teilfonds/Anteilkasse wird in Luxemburg unter Aufsicht der Depotbank an jedem Bankarbeitstag von der OGA-Administration errechnet, der sowohl in Frankfurt am Main als auch in Luxemburg ein Börsentag (am 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgt keine Berechnung) ist.

Ergänzend zu Artikel 6 und 11 des Allgemeinen Verwaltungsreglements gelten gemäß Artikel 23 des Sonderreglements für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen folgende Bedingungen:

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 12.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der OGA-Administration, der Depotbank oder der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage dieses Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, welche nach 12.00 Uhr an einem Bewertungstag bei den vorgenannten Stellen eingegangen sind, werden auf der Grundlage des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Grundsätzlich ist sichergestellt, dass Zeichnungs- und Rücknahmeanträge nur zu einem noch nicht bekannten Nettoinventarwert (zuzüglich Verkaufsprovision bei Ausgabe von Anteilen) aufgegeben werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft erlaubt keine „Market Timing“-Praktiken für den in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Teilfonds. Unter „Market Timing“ versteht man die Arbitrage-Technik, durch die ein Anleger systematisch Anteile eines Fonds oder Teilfonds in einem kurzen Zeitabstand zeichnet und verkauft, in dem er die Zeitverschiebungen und/oder die Unvollkommenheiten bzw. Schwächen des Bewertungssystems des Nettoinventarwertes des Fonds oder der Teilfonds ausnutzt. Daher behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, Zeichnungs-, Rücknahme- und/oder Umtauschanträge zurückzuweisen, sofern bei einem Anleger der Verdacht auf „Market Timing“-Praktiken besteht. Bei Verdacht auf „Market Timing“-Praktiken wird die Verwaltungsgesellschaft geeignete Maßnahmen ergreifen, um die übrigen Anleger innerhalb des Teilfonds zu schützen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Anteile auszugeben. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden von der Depotbank, der OGA-Administration, der Verwaltungsgesellschaft oder den Zahl- und Vertriebsstellen des Fonds entgegengenommen.

Nähere Informationen über Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der jeweiligen Teilfonds/Anteilklassen, die Basisinformationsblätter, und der Verkaufsprospekt inklusive des Allgemeinen Verwaltungs- und Sonderreglements, sowie die letzten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der OGA-Administration, bei der Depotbank sowie bei allen Informationsstellen auf Anfrage des Anlegers kostenlos einsehbar und/oder als Kopie in Papierform und deutscher Sprache erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Besitz von Anteilen durch jede Person, die in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) steuerpflichtig ist, einschränken oder verbieten.

Da die Anteile des jeweiligen Fonds in den USA nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 registriert sind, können diese weder in den USA — einschließlich der dazugehörigen Gebiete — noch an Staatsangehörige der USA angeboten oder verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von der Registrierung gemäß dem United States Securities Act von 1933 ermöglicht.

Die Verwaltungsgesellschaft darf keine Anteile an U.S. Personen, nicht teilnehmende Finanzinstitute oder passive ausländische Gesellschaften mit einem oder mehreren U.S.-Eigentümern gemäß dem „Foreign Account Tax Compliance Act“ („FATCA“) und der ergänzenden

zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika („IGA“) ausgehen.

Darüber hinaus ist es den Investoren ausdrücklich untersagt, Anteile an U.S. Personen, nicht teilnehmende Finanzinstitute oder passive ausländische Gesellschaften mit einem oder mehreren US.-Eigentümern zu veräußern oder anderweitig zu übertragen.

Sollte sich ein Investor als U.S. Person, nicht teilnehmendes Finanzinstitut oder passive ausländische Gesellschaft mit einem oder mehreren U.S.-Eigentümern herausstellen, kann die Verwaltungsgesellschaft jegliche Steuern oder Strafen, welche auf Grund der Nichteinhaltung von FATCA und des IGA entstanden sind, von dem jeweiligen Investor zurückfordern. Weiterhin kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen die Anteile zurückkaufen.

Veröffentlichung des Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreises

Die jeweils gültigen Ausgabe-, Rücknahme- und ggfs. Umtauschpreise eines jeden Teilfonds/einer Anteilklasse sind jederzeit am Sitz der OGA-Administration, der Depotbank sowie bei den Zahl-, Vertriebs- und Informationsstellen auf Anfrage des Anlegers kostenlos einsehbar oder in Kopie erhältlich. Überdies werden die Ausgabe-, Rücknahme- und ggfs. Umtauschpreise der Anteile auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter <https://www.feri.lu/investmentlösungen> veröffentlicht.

Kosten der Teilfonds

Die zu Lasten der Teilfonds erhobenen Kosten sind im Allgemeinen Verwaltungsreglement (Art. 12) beschrieben.

Die Höhe der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der OGA-Administration, des Portfoliomanagers, sowie einer eventuellen erfolgsbezogenen Zusatzvergütung („Performance Fee“) sind auf der Seite „Auf einen Blick“ enthalten.

Provisionsvereinbarungen in Form von sogenannten „Soft Commissions“ werden nicht eingegangen.

Die Total Expense Ratio wird pro Teilfonds/Anteilklasse nachträglich berechnet und im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Steuern

Gemäß Art. 174 (1) des Gesetzes von 2010 unterliegt das jeweilige Teilfondsvermögen im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer (*taxe d'abonnement*) von 0,05% p.a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Teilfondsvermögen zahlbar ist. Sofern einzelne Teilfonds oder Anteilklassen institutionellen Anlegern vorbehalten sind, unterliegt der entsprechende Teilfonds bzw. die entsprechende Anteilklasse einer *taxe d'abonnement* von derzeit 0,01% pro Jahr auf das Nettoteilfondsvermögen bzw. das Nettovermögen der entsprechenden Anteilklasse. Diese Steuer entfällt für den Teil des Fondsvermögens, der in Anteilen solcher anderer Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt ist, welche bereits der *taxe d'abonnement* nach den einschlägigen Bestimmungen des Luxemburger Rechts unterworfen sind.

Die Einkünfte des jeweiligen Teilfonds können in Ländern, in denen das Teilfondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Depotbank noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, den Rückkauf und den Verkauf von Anteilen Anwendung finden, informieren und, falls angebracht, beraten lassen.

Kauf und Verkauf

Anteilinhaber können Anteile an den jeweiligen Teilfonds bei der OGA-Administration, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank kaufen und verkaufen.

Auflegung

FERI Core Strategy Balanced	02. Februar 2015*
FERI Core Strategy Dynamic	02. Februar 2015**

Referenzwährung

EUR

Teilfondswährung

FERI Core Strategy Balanced	EUR
FERI Core Strategy Dynamic	EUR

Verwendung der Erträge

Es ist vorgesehen, aus dem Ergebnis des Geschäftsjahres für die Anteilklassen F und P eine jährliche Ausschüttung vorzunehmen, wobei sowohl die ordentlichen Erträge aus Zins- und Dividendenzahlungen als auch realisierte und nicht realisierte Kursgewinne und Wertsteigerungen zur Ausschüttung gelangen können. Die Auszahlung der Ausschüttung erfolgt grundsätzlich innerhalb von vier Monaten nach Geschäftsjahresende des Fonds.

Auch wenn die Verwaltungsgesellschaft festgelegt hat, dass die Erträge des Geschäftsjahres in einem Teilfonds jährlich ausgeschüttet werden sollen, so kann sie jederzeit beschließen auch innerhalb eines Geschäftsjahres Erträge auszuschütten und deren Auszahlung pro Teilfonds individuell festzulegen.

Die Anteilklassen R, X, Y und SL sind grundsätzlich nicht ausschüttend, sondern thesaurierend, d.h. die Erträge werden automatisch im jeweiligen Teilfondsvermögen wieder angelegt.

Geschäftsjahr

1. Oktober bis 30. September

Dokumente und Berichterstattung

Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anteilinhaber ausführlich über die Entwicklung der Teilfonds durch die Jahresberichte (zum vorherigen 30. September) und durch die Halbjahresberichte (zum vorherigen 31. März). Die letzten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte sind auf Anfrage des Anlegers kostenlos einsehbar und/oder als Kopie in Papierform und deutscher Sprache bei der Depotbank, bei der OGA-Administration und bei Informationsstellen erhältlich.

Ferner sind der Verkaufsprospekt und die Basisinformationsblätter, das Allgemeine Verwaltungsreglement und das Sonderreglement, sowie „sonstige“ für die Anleger gemäß den Vor-

* Der Teilfonds wurde durch die zum 02. Februar 2015 basierend auf dem Nettoinventarwert des 30. Januar 2015 vorgenommene Fusion des untergehenden Teilfonds „FundSelect Multi Asset Balanced“ mit diesem aufnehmenden Teilfonds „FERI Core Strategy Balanced“ aktiviert.

** Der Teilfonds wurde durch die zum 02. Februar 2015 basierend auf dem Nettoinventarwert des 30. Januar 2015 vorgenommene Fusion des untergehenden Teilfonds „FundSelect Multi Asset Dynamic“ mit diesem aufnehmenden Teilfonds „FERI Core Strategy Dynamic“ aktiviert.

schriften des Gesetzes von 2010 bestimmte Angaben und Unterlagen (namentlich der Depotbank-, Verwaltungs-, Register- und Transferstellenvertrag (engl. Administrative, Registrar and Transfer Agent Agreement), der Zahlstellenvertrag, der Portfoliomanagementvertrag sowie etwaig bestehende Vertriebs-, Zahlstellen- und/oder Informationsstellenverträge) bei der Depotbank, bei der OGA-Administration und bei den Informationsstellen auf Anfrage des Anlegers kostenlos einsehbar und/oder als Kopie in Papierform und deutscher Sprache erhältlich.

Depotbank

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat, Luxembourg (nachstehend als „Spuerkeess“ bezeichnet), zur Depotbank im Sinne des Gesetzes von 2010 und gemäß den Bestimmungen des Depotbankvertrags bestellt.

Die Spuerkeess ist eine eigenständige öffentliche Einrichtung (établissement public autonome) unter luxemburgischem Recht. Die Spuerkeess ist seit 1856 in der offiziellen Liste der luxemburgischen Kreditinstitute eingetragen. Sie ist von der CSSF in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2006/48/EG, die durch das geänderte Gesetz von 1993 über den Finanzsektor in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde, autorisiert, ihren Aktivitäten nachzugehen.

Die Aufgaben der Depotbank und die damit verbundenen Rechte und Pflichten sind in Artikel 3 des nachstehenden allgemeinen Verwaltungsreglements genauer erläutert.

Die Depotbank erhält für ihre hier aufgeführten Leistungen ein Entgelt aus dem Vermögen des Fonds bzw. der Teilfonds, dessen Höhe aus der Übersicht „Auf einen Blick“ ersichtlich ist.

Der Depotbankvertrag gilt für unbestimmte Zeit; er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei (3) Monaten gekündigt werden. Der Depotbankvertrag kann auch mit einer kürzeren Frist gekündigt werden, zum Beispiel, wenn eine Partei ihren Pflichten nicht nachkommt.

Zahlstelle

Die Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat, Luxembourg ist ferner zur Zahlstelle ernannt worden, mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Anteile und sonstigen Zahlungen.

OGA-Administration

Die Funktion der OGA-Administration des Fonds übernimmt die UI efa S.A. („EFA“).

Die EFA erfüllt gemäß dem mit der Verwaltungsgesellschaft mit Wirkung zum 1. Juli 2023 geschlossenen Verwaltungs-, Register und Transferstellenvertrag (engl. Administrative, Registrar and Transfer Agent Agreement) unter anderem folgende Aufgaben als Teilfunktionen der OGA-Administration:

1. Register- und Transferstelle:

Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie auch das Führen des Anteilinhaberregisters.

2. Anteilswertberechnung und Fondsbuchhaltung:

Aufgaben im Zusammenhang mit der Buchführung und Aufbewahrung der Buchungsbelege sowie der Ermittlung des Nettoinventarwerts und Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil.

3. Kundenkommunikation:

Erstellung und Bereitstellung der an die Investoren gerichteten vertraulichen Informationen. Hierzu zählen unter anderem Jahres- und Halbjahresberichte.

Die EFA erhält für ihre hier aufgeführten Leistungen als OGA-Administration ein Entgelt aus dem Vermögen des Fonds bzw. der Teilfonds, dessen Höhe aus der Übersicht „Auf einen Blick“ ersichtlich ist.

Verwaltungsentgelt

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Leistungen ein allgemeines Verwaltungsentgelt (die „Verwaltungsvergütung“), welches täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuführen ist.

FATCA Bestimmungen

Der Fonds unterliegt den Bestimmungen des „Foreign Account Tax Compliance Act“, einem Gesetz der Vereinigten Staaten von Amerika vom 18. März 2010.

FATCA-Bestimmungen verpflichten zu einer Meldung an den Internal Revenue Service („IRS“), die Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten, im Falle einer direkten und indirekten Inhaberschaft einer U.S. Person an Nicht-US-Konten und Nicht-US-amerikanischen Rechtsträgern. Das Unterlassen der Bereitstellung der benötigten Informationen führt zu einer Quellenbesteuerung in Höhe von 30% auf US-Quelleneinkommen (inklusive Dividenden und Zinsen) und Brutto-Einkünften aus dem Verkauf von oder sonstigen Verfügungen über Wirtschaftsgüter, die Anlass zum Entstehen von US-Zins- oder Dividendeneinkünften sein könnten.

Am 28. März 2014 haben das Großherzogtum Luxemburg und die Vereinigten Staaten von Amerika eine zwischenstaatliche Vereinbarung („IGA“) unterzeichnet, um die Einhaltung der FATCA Bestimmungen für Fonds wie diesem zu erleichtern und die oben beschriebene Quellenbesteuerung zu vermeiden. Gemäß dem IGA muss der Fonds den Luxemburger Steuerbehörden Informationen über die Identität, die Investitionen und die von den Investoren erzielten Einnahmen übermitteln. Die Luxemburger Steuerbehörde wird diese Informationen automatisch an den IRS weiterleiten.

Allerdings ist dies nicht erforderlich, sofern sich der Fonds auf eine bestimmte Steuerbefreiung oder auf eine Kategorisierung als „deemed-compliant“ gemäß dem IGA berufen kann. In diesem Zusammenhang geht der Fonds davon aus unter die Kategorie „deemed-compliant“ zu fallen und stellt daher bestimmte Restriktionen hinsichtlich der zulässigen Anleger in dem Fonds auf.

Demnach ist der Fonds nicht verpflichtet, Informationen der Investoren an die Luxemburger Steuerbehörde weiterzuleiten.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesem Verkaufsprospekt und soweit nach Luxemburger Recht zulässig, soll der Fonds das Recht haben:

- jegliche Steuern oder ähnliche Abgaben einzubehalten, bei denen sie rechtlich durch Gesetz oder anderweitig zur Einbehaltung verpflichtet ist, bezüglich sämtlicher Anteile an dem Fonds;
- von jedem Anteilinhaber oder wirtschaftlich Berechtigtem der Anteile zu verlangen, unverzüglich solche personenbezogenen Daten zu liefern, die der Fonds nach seinem Ermessen benötigt, um die Anforderungen jedes Gesetzes zu erfüllen und/oder um unverzüglich die Höhe des zurückzubehaltenden Betrages zu bestimmen;
- jede dieser persönlichen Daten an zuständige Steuer- oder Aufsichtsbehörden weiterzuleiten, wie durch Gesetz oder eine solche Behörde verlangt;
- die Auszahlung einer jeden Dividende oder eines Rückgabebeerlöses an einen Anteilinhaber zurückzubehalten bis der Fonds ausreichende Informationen hat, um den korrekten zurückzubehaltenden Betrag zu bestimmen.

Der Fonds und/oder die Anteilinhaber können ferner indirekt durch die Tatsache beeinträchtigt werden, dass ein Nicht-US-Finanz-Rechtsträger die FATCA-Bestimmungen nicht einhält, auch wenn der Fonds die ihr obliegenden FATCA-Verpflichtungen erfüllt.

Allen potentiellen Investoren wird geraten ihren Steuerberater hinsichtlich der möglichen Auswirkungen von FATCA auf ihre Investition in den Fonds zu kontaktieren.

Gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard – CRS)

Um einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch auf globaler Ebene zu ermöglichen, wurde die OECD von den G8/G20-Staaten beauftragt, einen globalen Meldestandard auszuarbeiten. Dieser Meldestandard wurde in die geänderte Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden („DAC 2“) vom 9. Dezember 2014 aufgenommen. Die EU-Mitgliedstaaten mussten diese Richtlinie bis zum 31. Dezember 2015 in nationales Recht umsetzen, was in Luxemburg durch ein Gesetz vom 18. Dezember 2015 erfolgte (das „CRS-Gesetz“, veröffentlicht im Mémorial A – Nr. 244 am 24. Dezember 2015). Unter dem Gemeinsamen Meldestandard sind bestimmte Finanzinstitute Luxemburger Rechts dazu verpflichtet, eine Identifizierung ihrer Kontoinhaber durchzuführen und zu bestimmen, wo die Kontoinhaber steuerlich ansässig sind (dabei gelten auch Investmentfonds wie dieser grundsätzlich als Finanzinstitute Luxemburger Rechts).

Hierzu muss ein Finanzinstitut Luxemburger Rechts, das als „Reporting Financial Institution“ anzusehen ist, eine Selbstauskunft einholen, um den Status im Sinne des CRS und/oder die steuerliche Ansässigkeit seiner Kontoinhaber bei Kontoeröffnung zu bestimmen.

Luxemburgische „Reporting Financial Institutions“ müssen der Luxemburger Steuerverwaltung (Administration des contributions directes) die Informationen über Inhaber von Finanzkonten erstmalig für das Jahr 2016 übermitteln. Diese Übermittlung muss bis zum 30. Juni 2017 erfolgen und umfasst (in bestimmten Fällen) auch die beherrschenden Personen, die in einem meldepflichtigen Staat (wird durch eine Großherzogliche Verordnung festgelegt) steuerlich ansässig sind. Die Luxemburger Steuerverwaltung tauscht diese Informationen ab Ende September 2017 automatisch mit den zuständigen ausländischen Steuerbehörden aus.

Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Verwaltungsgesellschaft sowie der Portfoliomanager werden jederzeit sämtlichen Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, welche ihnen durch anwendbare Gesetze, Regeln und Vorschriften auferlegt werden, nachkommen. Insbesondere sind dies das Gesetz vom 12. November 2004 bezüglich der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, CSSF Verordnung 12-02 bezüglich der Bekämpfung der

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, CSSF Rundschreiben 20/742 vom 4. Mai 2020 sowie CSSF Rundschreiben 18/698 vom 23. August 2018 in der jeweils geänderten und aktuellen Fassung.

Um das Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bezogen auf die Vermögenswerte des Fonds bewerten und verringern zu können wird die Domizilierung der Vermögenswerte berücksichtigt. Zusätzlich erfolgt ein Abgleich gegen aktuelle Sanktionslisten sowie, falls anwendbar, Namensprüfungen. Die vorgenannten Maßnahmen werden initial bei Erwerb der Vermögenswerte sowie regelmäßig fortlaufend durchgeführt.

Falls Anteile am Fonds über einen dritten Intermediär, welcher im Auftrag seiner Kunden handelt, gezeichnet werden, kommen gemäß Artikel 3 der CSSF Verordnung 12-02 verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber dem Intermediär zur Anwendung.

Hinweis zur Verarbeitung persönlicher Daten

Gemäß den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung („EU-DSGVO“) sammelt, verwahrt und verarbeitet die Verwaltungsgesellschaft die von den Anlegern zur Erfüllung der von den Anlegern geforderten Dienstleistungen und zur Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen die von den Anlegern zur Verfügung gestellten Daten auf elektronischem oder anderem Wege. Dies schließt die Weitergabe der personenbezogenen Daten an die von der Gesellschaft beauftragten Dienstleister mit ein. Die verarbeiteten Daten enthalten insbesondere den Namen, die Kontaktdetails (einschließlich der Anschrift sowie der E-Mailadresse), Bankdetails, der investierte Geldbetrag und Beteiligungen (die „personenbezogene Daten“). Der Anleger kann nach eigenem Ermessen die Weitergabe der personenbezogenen Daten an die Verwaltungsgesellschaft verweigern. In diesem Fall kann die Verwaltungsgesellschaft jedoch den Antrag des Anlegers auf Zeichnung von Anteilen ablehnen. Jeder Anleger hat das Recht, auf seine personenbezogenen Daten zuzugreifen und kann diese personenbezogenen Daten durch einen schriftlichen Antrag an die Verwaltungsgesellschaft ändern lassen, sofern sie unrichtig oder unvollständig sind. Die von dem Anleger gelieferten personenbezogenen Daten werden für die Zwecke der Verarbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen von Anteilen, Dividendenzahlungen an Anleger, Durchführung von Kontrollen bezüglich exzessiver Handels- und Börsenzeiten und die Einhaltung von Geldwäschevorschriften verarbeitet. Die von den Anlegern gelieferten personenbezogenen Daten werden auch für die Führung des Anteilregisters des Fonds benötigt.

Bei Geldtransfers werden persönliche Daten verarbeitet. Dies geschieht teilweise auf Ebene der die Zahlung abwickelnden Bank, aber auch auf derjenigen spezialisierter Gesellschaften, wie SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication). Die Bearbeitung und Übermittlung von Daten kann auch durch Datenverarbeitungszentralen in anderen europäischen Ländern und in den USA erfolgen. Sie unterliegen dann dortigem, lokalem Recht. Daraus folgt, dass amerikanische Behörden zur Terrorismusbekämpfung Zugang zu in solchen Zentren gespeicherten Daten fordern können. Jeder Kunde, der seine Bank beauftragt, Zahlungsanweisungen oder andere Operationen auszuführen, stimmt implizit der Tatsache zu, dass alle zur vollständigen Abwicklung einer Transaktion notwendigen Datenelemente außerhalb Luxemburgs bekannt werden können. Auf die im Internet unter <https://www.feri.lu/policies> aufgeführte Datenschutzerklärung wird verwiesen.

Auf einen Blick

Fondsname	FERI Core Strategy
Fondsgründung	15. Dezember 2014
Handelsregisternummer	K1238
Teilfonds	2 Teilfonds: FERI Core Strategy Balanced FERI Core Strategy Dynamic
Anteilklassen	F, P, R, X, Y und SL
Zeichnungsfrist	keine
Erstausgabetag (Auflage)	
FERI Core Strategy Balanced F FERI Core Strategy Dynamic F	02. Februar 2015 02. Februar 2015
FERI Core Strategy Balanced P FERI Core Strategy Dynamic P	01. Dezember 2015 01. Dezember 2015
FERI Core Strategy Balanced R FERI Core Strategy Dynamic R	04. April 2025 04. April 2025
FERI Core Strategy Balanced X FERI Core Strategy Dynamic X	04. April 2025 04. April 2025
FERI Core Strategy Balanced Y FERI Core Strategy Dynamic Y	04. April 2025 04. April 2025
FERI Core Strategy Balanced SL FERI Core Strategy Dynamic SL	03. September 2018 03. September 2018
Erste Nettoinventarwertberechnung	
FERI Core Strategy Balanced F FERI Core Strategy Dynamic F	02. Februar 2015 02. Februar 2015
FERI Core Strategy Balanced P FERI Core Strategy Dynamic P	01. Dezember 2015 01. Dezember 2015
FERI Core Strategy Balanced R FERI Core Strategy Dynamic R	04. April 2025 04. April 2025
FERI Core Strategy Balanced X FERI Core Strategy Dynamic X	04. April 2025 04. April 2025
FERI Core Strategy Balanced Y FERI Core Strategy Dynamic Y	04. April 2025 04. April 2025
FERI Core Strategy Balanced SL FERI Core Strategy Dynamic SL	03. September 2018 03. September 2018
Erster Nettoinventarwert (ohne Ausgabeaufschlag)¹	
FERI Core Strategy Balanced F	58,40 EUR (entspricht dem Nettoinventarwert des FundSelect Multi Asset Balanced vom 30. Januar 2015)
FERI Core Strategy Dynamic F	69,74 EUR (entspricht dem Nettoinventarwert des FundSelect Multi Asset Dynamisch vom 30. Januar 2015)
FERI Core Strategy Balanced P	50,00 EUR
FERI Core Strategy Dynamic P	50,00 EUR
FERI Core Strategy Balanced R	50,00 EUR
FERI Core Strategy Dynamic R	50,00 EUR
FERI Core Strategy Balanced X	50,00 EUR

FERI Core Strategy Dynamic X	50,00 EUR
FERI Core Strategy Balanced Y	50,00 EUR
FERI Core Strategy Balanced Y	50,00 EUR
FERI Core Strategy Balanced SL	110,37 EUR (entspricht dem Nettoinventarwert des Swiss Life Funds (LUX) Multi Asset Classic vom 31. August 2018)
FERI Core Strategy Dynamic SL	120,24 EUR (entspricht dem Nettoinventarwert des Swiss Life Funds (LUX) Multi Asset Dynamic vom 31. August 2018)
Valuta	2 Bankarbeitstage nach Bewertungstag

Referenzwährung für alle Teilfonds-Anteilklassen	EUR
ISIN	
FERI Core Strategy Balanced F FERI Core Strategy Dynamic F	LU1155658856 LU1155658930
FERI Core Strategy Balanced P FERI Core Strategy Dynamic P	LU1321874015 LU1321874361
FERI Core Strategy Balanced R FERI Core Strategy Dynamic R	LU2707822131 LU2707822214
FERI Core Strategy Balanced X FERI Core Strategy Dynamic X	LU2963052514 LU2962129628
FERI Core Strategy Balanced Y FERI Core Strategy Dynamic Y	LU2963052605 LU2962129891
FERI Core Strategy Balanced SL FERI Core Strategy Dynamic SL	LU1788974621 LU1788975198
Geschäftsjahresende	zum 30. September
Verkaufsprovision (in % vom Anteilwert)	
FERI Core Strategy Balanced F FERI Core Strategy Dynamic F	derzeit 5,00% derzeit 5,00%
FERI Core Strategy Balanced P FERI Core Strategy Dynamic P	derzeit 5,00% derzeit 5,00%
FERI Core Strategy Balanced R FERI Core Strategy Dynamic R	derzeit 5,00% derzeit 5,00%
FERI Core Strategy Balanced X FERI Core Strategy Dynamic X	keine keine
FERI Core Strategy Balanced Y FERI Core Strategy Dynamic Y	keine keine
FERI Core Strategy Balanced SL FERI Core Strategy Dynamic SL	keine keine
Mindestzeichnungsvolumen (nur für Anteilklassen „F“ und „X“)	
FERI Core Strategy Balanced F FERI Core Strategy Dynamic F	50.000,00 EUR 50.000,00 EUR
FERI Core Strategy Balanced X FERI Core Strategy Dynamic X	1.000.000,00 EUR 1.000.000,00 EUR
Rücknahmeprovision	entfällt
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft (in % des Netto-Teilfondsvermögens) für alle Anteilklassen pro Teilfonds	
FERI Core Strategy Balanced FERI Core Strategy Dynamic	0,10% p.a. 0,10% p.a.
Vergütung der Depotbank und Hauptzahlstelle (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	0,025%% p.a. zzgl. jeweils geltender Umsatzsteuer pro Teilfonds sowie zzgl. in Luxemburg üblicher Gebühren für die einzelnen Transaktionen.
Vergütung der OGA-Administration	0,10% p.a. pro Teilfonds, mindestens 7.500 EUR pro Teilfonds p.a. zzgl. in Luxemburg üblicher Gebühren für Sonderdienstleistungen
Vergütung des Portfoliomanagers (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	
FERI Core Strategy Balanced F FERI Core Strategy Dynamic F	0,50% p.a. 0,60% p.a.
FERI Core Strategy Balanced P FERI Core Strategy Dynamic P	0,40% p.a. 0,45% p.a.

FERI Core Strategy Balanced R FERI Core Strategy Dynamic R	0,70% p.a. 0,75% p.a.
FERI Core Strategy Balanced X FERI Core Strategy Dynamic X	0,00% p.a. 0,00% p.a.
FERI Core Strategy Balanced Y FERI Core Strategy Dynamic Y	0,00% p.a. 0,00% p.a.
FERI Core Strategy Balanced SL FERI Core Strategy Dynamic SL	0,50% p.a. 0,50% p.a.
Vergütung der Vertriebspartner inkl. der Kosten für die Lagerstellenanbindung (in % des Nettoanteilklassenvermögens)	
FERI Core Strategy Balanced P FERI Core Strategy Dynamic P	bis zu 0,40% p.a. bis zu 0,45% p.a.
FERI Core Strategy Balanced R FERI Core Strategy Dynamic R	bis zu 0,70% p.a. bis zu 0,75% p.a.
FERI Core Strategy Dynamic SL FERI Core Strategy Balanced SL	bis zu 1,45% p.a. bis zu 1,45% p.a.
Erfolgsbezogene Zusatzvergütung („Performance Fee“) zugunsten der Verwaltungsgesellschaft /des Portfoliomanagers	Für die Anteilklassen F, P, X und Y 15% des Betrages, um den der Anteilwert der Anteilklasse am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („High Water Mark“), dies allerdings nur, wenn der Anteilwert der Anteilklasse am Ende der Abrechnungsperiode darüber hinaus den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um einen je Teilfonds fest definierten Prozentsatz übersteigt („Hurdle Rate“), jedoch insgesamt höchstens bis zu 1,5% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Anteilklasse („Cap“) in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Bewertungstages errechnet wird. Existieren für die jeweilige Anteilklasse weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung der Anteilklasse bzw. Einführung der vorgenannten erfolgsabhängigen Vergütung tritt an die Stelle der High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode. Für die Anteilklasse R 10,0% des Betrages, um den der Anteilwert der Anteilklasse am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („High Water Mark“), dies allerdings nur, wenn der Anteilwert der Anteilklasse am Ende der Abrechnungsperiode darüber hinaus den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um einen je Teilfonds fest definierten Prozentsatz übersteigt („Hurdle Rate“), jedoch insgesamt höchstens bis zu 1,5% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Anteilklasse („Cap“) in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Bewertungstages errechnet wird. Existieren für die jeweilige Anteilklasse weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle

Core StrategyBalanced Core StrategyDynamic	vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung der Anteilklasse bzw. Einführung der vorgenannten erfolgsabhängigen Vergütung tritt an die Stelle der High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode. „Hurdle Rate“: FERI Core Strategy Balanced: 4% FERI Core Strategy Dynamic: 5% Weitere Informationen zur Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung können Artikel 27 des Sonderreglements sowie der nachstehenden Beispielberechnung entnommen werden.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag, der zugleich Börsentag in Luxemburg und in Frankfurt am Main (am 24. Und 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgt keine Berechnung) ist. ³
Art der Anteile	Inhaberanteile (gegebenenfalls auch Globalurkunden), registrierte Namensanteile, wobei die Ausgabe von Bruchteilanteilen mit bis zu drei Dezimalstellen möglich ist
Befristung	keine

Verwendung der Erträge	Anteilklassen F und P: Ausschüttung grundsätzlich innerhalb von vier Monaten nach Geschäftsjahresende des Fonds Anteilklassen R, X, Y und SL: Die Erträge werden grundsätzlich nicht ausgeschüttet, sondern thesauriert, d.h. automatisch im jeweiligen Teilfondsvermögen wieder angelegt.
Börsennotiz	keine
Berichterstattung / Ende des Geschäftsjahres erstmals	30.09.2015
Halbjahresbericht (ungeprüft) erstmals	31.03.2015
Jahresbericht (geprüft) erstmals	30.09.2015
Vollständige Veröffentlichung im Mémorial/RESA bzw. Veröffentlichung eines Hinweises auf die Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg	
Allgemeines Verwaltungsverglement erstmals	24. Dezember 2014
letztmals	02. März 2026
Sonderreglement erstmals	24. Dezember 2014
letztmals	04. April 2025

1. Sofern eine Anteilklasse durch Anteilrückgaben zwischenzeitlich keinen Bestand aufweist, die Anteilklasse jedoch zu einem späteren Zeitpunkt erneut gezeichnet wird, entspricht der erste Nettoinventarwert der Anteilklasse zu diesem Zeitpunkt EUR 50,00 pro Anteil zuzüglich der jeweils geltenden Verkaufsprovision.
2. Die Abrechnungsperiode entspricht dem Geschäftsjahr des Fonds (01.10.-30.09). Die erste Abrechnungsperiode begann am 01.10.2019 und endete am 30.09.2020.
3. Die Nettoinventarwertveröffentlichung für den jeweiligen Bewertungstag erfolgt im Regelfall am auf den Bewertungstag folgenden Luxemburger Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers eines jeden Jahres.

Beispiele für die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung (exemplarisch am Teilfonds FERI Core Strategy Balanced):

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Netto Anteilwert Beginn der Abrechnungsperiode	100,00	98,00	101,43	125,37	129,13
Netto Anteilwert Ende der Abrechnungsperiode	98,00	101,43	125,37	129,13	142,11
Wertentwicklung	-2,0%	3,5%	23,6%	3,0%	10,1%
Hurdle Rate	4,0%	4,0%	4,0%	4,0%	4,0%
High Watermark	100,00	100,00	101,43	125,37	129,13
Satz der erfolgsabhängigen Vergütung	15%	15%	15%	15%	15%
CAP	1,5%	1,5%	1,5%	1,5%	1,5%
Erfolgsabhängige Vergütung	KEINE	KEINE	FÄLLIG	KEINE	FÄLLIG
CAP angewandt	-	-	JA	-	NEIN
Erfolgsabhängige Vergütung (angefallen)	-	-	1,5%	-	1,0%

Jahr 1

Weder hat der Netto Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode die initiale High Watermark (Netto Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode i.H.v. EUR 100) übertroffen, noch liegt die Wertentwicklung (-2%) über der Hurdle Rate. Es fällt keine erfolgsabhängige Vergütung an. Für das Folgejahr bleibt die High Watermark unverändert.

Jahr 2

Der Netto Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode liegt über der gültigen High Watermark, jedoch liegt die Wertentwicklung (3,5%) unter der Hurdle Rate. Es fällt keine erfolgsabhängige Vergütung an. Für das Folgejahr erhöht sich die High Watermark auf EUR 101,43.

Jahr 3

Der Netto Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode liegt über der gültigen High Watermark und die Wertentwicklung (23,6%) über der Hurdle Rate. In der Folge ist eine erfolgsabhängige Vergütung i.H.v. 1,5% fällig (vor Anwendung des CAP: 2,6%). Für das Folgejahr erhöht sich die High Watermark auf EUR 125,37.

Jahr 4

Der Netto Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode liegt über der gültigen High Watermark, jedoch liegt die Wertentwicklung (3%) unter der Hurdle Rate. Es fällt keine erfolgsabhängige Vergütung an. Für das Folgejahr erhöht sich die High Watermark auf EUR 129,13.

Jahr 5

Der Netto Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode liegt über der gültigen High Watermark und die Wertentwicklung (10,1%) über der Hurdle Rate. In der Folge ist eine erfolgsabhängige Vergütung i.H.v. 1,0% fällig. Für das Folgejahr erhöht sich die High Watermark auf EUR 142,11.

Sonderfall Anpassung der High Watermark

Sollte ausgehend vom o.a. Beispiel, der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode in den Jahren 6 - 10 unter dem Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode im Jahr 5 sein (EUR 142,11), so würde im Jahr 11 die High Watermark auf den höchsten Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode in den Jahren 6 -10 zurückgesetzt.

Beispiel: Würde der höchste Anteilwert am Ende der Jahre 6- 10 EUR 110,00 betragen, so würde die High Watermark im Jahr 11 von EUR 142,11 auf EUR 110,00 zurückgesetzt.

Allgemeines Verwaltungsreglement

Art. 1 Allgemeines

Die FERI (Luxembourg) S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) verwaltet in eigenem Namen unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung einen oder mehrere getrennte Sondervermögen (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, OGAW) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg (jeder einzelne OGAW wird im Folgenden „Fonds“ genannt) aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten (für jeden einzelnen Fonds im Folgenden „Fondsvermögen“ genannt), die für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen des jeweiligen Fonds (die „Anteilinhaber“) gehalten werden. Die Fondsanteile (die „Anteile“) werden in Form von Inhabercertifikaten (die „Anteilzertifikate“) oder Anteilbestätigungen ausgegeben.

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilinhaber, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind in diesem Allgemeinen Verwaltungsreglement (das „Verwaltungsreglement“) und dem Sonderreglement des entsprechenden Fonds geregelt. Dieses Verwaltungsreglement, sowie dessen Änderungen werden bei dem Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt; ein Hinweis auf diese Hinterlegung wird im im Recueil des Sociétés et Associations („RESA“) veröffentlicht.

Das Verwaltungsreglement und das jeweilige Sonderreglement bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die für den entsprechenden Fonds geltenden Vertragsbedingungen. Mit dem Anteilerwerb erkennt der Anteilinhaber das Verwaltungsreglement und das Sonderreglement in seinen jeweils zuletzt gültigen Fassungen an.

Art. 2 Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in Luxemburg. Jedes Fondsvermögen wird – vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen in Artikel 5 des Verwaltungsreglements – durch die Verwaltungsgesellschaft im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber verwaltet. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich namentlich, jedoch nicht ausschließlich, auf den Kauf, den Verkauf, die Zeichnung, den Umtausch und die Übertragung von Wertpapieren und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten und auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten der jeweiligen Fonds zusammenhängen. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik jedes Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder mit der täglichen Ausführung der Anlagepolitik betrauen und/oder unter eigener Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft einen Portfoliomanager mit der Anlageverwaltung der jeweiligen Fonds betrauen und/oder unter eigener Verantwortung einen oder mehrere Anlageberater hinzuziehen. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu Lasten jedes Fondsvermögens das im entsprechenden Sonderreglement festgelegte Entgelt zu beanspruchen.

Die Depotbank für einen Fonds wird im jeweiligen Sonderreglement bestimmt.

Der Depotbank obliegen die ihr in den Luxemburger Gesetzen zugewiesenen folgenden Kernaufgaben:

- a) Überwachung und Überprüfung der Cashflows des Fonds;
- b) Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds, einschließlich und insbesondere der Verwahrung von Finanzinstrumenten und die Prüfung des Eigentums der sonstigen Vermögenswerte;
- c) Gewährleistung, dass der Verkauf, die Herausgabe, der Rückkauf und die Stornierung der Vermögenswerte gemäß dem Verwaltungsreglement des Fonds und den anwendbaren luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften durchgeführt werden;
- d) Gewährleistung, dass der Wert der Anteile des Fonds gemäß dem Verwaltungsreglement des Fonds und den anwendbaren luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften berechnet wird;
- e) Gewährleistung, dass in Transaktionen, in denen der Fonds verwickelt ist, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- f) Gewährleistung, dass die Erträge des Fonds gemäß dem Verwaltungsreglement des Fonds und den anwendbaren luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften verwendet werden;
- g) Ausführung der ordnungsgemäßen Aufträge des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, sofern diese nicht den anwendbaren luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften oder dem Verwaltungsreglement widersprechen.

Die Depotbank ist berechtigt, einen Teil oder alle ihre Verwahrpflichten im Einklang mit dem Depotbankvertrag an Drittstellen zu übertragen. Die Liste mit den Drittstellen, an die die Depotbank Pflichten übertragen kann, ist auf der Webseite der Depotbank verfügbar (<https://www.spuerkeess.lu>).

In der Ausübung ihrer Pflichten wirkt die Depotbank ausschließlich im Interesse des Fonds, respektive der Anteilinhaber.

Interessenkonflikte können jedoch von Zeit zu Zeit zwischen der Depotbank und den Drittstellen entstehen. Im Falle eines potentiellen Interessenkonflikts im Rahmen ihrer täglichen Aufgaben berücksichtigt die Depotbank jederzeit die anwendbaren Gesetze sowie die Aufgaben und Pflichten des Depotbankvertrags.

Des Weiteren können potenzielle Interessenkonflikte von Zeit zu Zeit im Zusammenhang mit der Ausführung anderer Dienstleistungen der Depotbank oder einer Gesellschaft, die dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder anderen Stellen nahesteht, entstehen. Zum Beispiel kann die Depotbank oder eine ihr nahestehende Gesellschaft als Depotbank, Drittstelle oder Verwalter für andere Fonds agieren. Aus diesem Grund kann die Depotbank (oder eine ihr nahestehende Gesellschaft) im Zusammenhang mit ihren Aktivitäten einen potenziellen Interessenkonflikt mit dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder anderen Fonds, für die die Depotbank, oder eine ihr nahestehende Gesellschaft, Funktionen ausführt, haben. Folgende potenzielle Interessenkonflikte wurden identifiziert:

- Interessenkonflikte im Rahmen der Übertragung der Verwahrpflichten an Drittstellen: keine der Drittstellen, an die die Depotbank Verwahrpflichten übertragen hat, gehören der Spuerkeess-Gruppe an, so dass das Risiko potenzieller Interessenkonflikte unerheblich scheint;
- Die Depotbank übt ihre Tätigkeit als Verwahrstelle auch für andere Fonds aus: die Depotbank wird alles tun, um zu gewährleisten, dass alle Fonds gerecht behandelt werden;

- Die Depotbank übt neben ihrer Tätigkeit als Verwahrstelle andere Bankdienstleistungen für den Fonds aus: die Depotbank wird alles tun, um zu gewährleisten, dass alle Bankdienstleistungen gerecht ausgeführt werden.

Sollte sich die Rechtslage oder die Organisationsstruktur respektive die Zusammenarbeit der beteiligten Parteien ändern, so muss ebenfalls mit einer Änderung der Art sowie dem Umfang von potentiellen Interessenkonflikten gerechnet werden. In diesem Fall wird der aktuelle Verkaufsprospekt und/oder das Verwaltungsreglement entsprechend angepasst werden.

Aktuelle Informationen zu den Aufgaben der Depotbank, zu Übertragungen an Drittstellen und in diesem Zusammenhang stehende mögliche potenzielle Interessenkonflikte können Anteilshaber bei der Depotbank anfordern.

Die Depotbank ist gegenüber dem Fonds und den Anteilshabern verantwortlich für den Verlust von Finanzinstrumenten durch die Depotbank oder durch Drittstellen, an die die Verwahrung von Finanzinstrumenten übertragen wurde. Im Falle eines Verlustes von verwahrten Finanzinstrumenten muss die Depotbank innerhalb der üblichen Fristen ein Finanzinstrument identischen Typs zurückgeben oder den entsprechenden Betrag an den Fonds überweisen. Die Depotbank ist nicht für das Abhandenkommen von Finanzinstrumenten haftbar, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust infolge eines externen Ereignisses eingetreten ist, das sich ihrer Kontrolle entzieht und dessen Folgen trotz aller zumutbaren Anstrengungen unabwendbar gewesen sind.

Die Depotbank ist ebenfalls gegenüber dem Fonds und den Anteilshabern verantwortlich für alle Verluste, die auf fahrlässige Fehler der Depotbank oder einer absichtlich schlechten Ausführung ihrer Verpflichtungen zurückzuführen sind.

Die Verantwortung der Depotbank wird nicht durch die Übertragung von Funktionen an Drittstellen beeinflusst.

Der Depotbankvertrag gilt für unbestimmte Zeit und kann jederzeit durch eine der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten in schriftlicher Form per Einschreiben gekündigt werden. Der Depotbankvertrag kann auch mit einer kürzeren Frist gekündigt werden, zum Beispiel wenn eine Partei ihren Pflichten nicht nachkommt.

Art. 4 OGA-Administration

Die OGA-Administration für einen Fonds wird im jeweiligen Sonderreglement bestimmt; sie befindet sich in Luxemburg.

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik eines Fonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien im Sonderreglement des jeweiligen Fonds bzw. im betreffenden Verkaufsprospekt festgelegt.

Es gelten folgende Definitionen:

„Drittstaat“:	als Drittstaat im Sinne dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.
„ESMA“:	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.
„ESMA/2012/832“:	Leitlinie zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange - Traded Funds, ETF) und anderen OGAW - Themen vom 17. Dezember 2012 implementiert in luxemburgisches Recht durch CSSF Rundschreiben 13/559 vom 18. Februar 2013.
„FATCA“:	die “Foreign Account Tax Compliance provisions of the U.S. hiring incentives to Restore Employment Act” von März 2010.
„Geldmarktinstrumente“:	Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die im Übrigen den Voraussetzungen von Artikel 3 der Richtlinie 2007/16/ EG entsprechen.
„geregelter Markt“:	ein geregelter Markt gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG.
„Gesetz von 2010“:	Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).
„InvStG“:	Investmentsteuergesetz vom 19. Juli 2016.
„Kapitalbeteiligungen“:	Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 InvStG sind: 1. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen, oder auf einem organisierten Markt notiert sind; 2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist, und die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt, oder in einem Drittstaat angesiedelt ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegt, jeweils, ohne von der Entrichtung der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften befreit zu sein; 3. Investmentanteile a. an Aktienfonds in Höhe des Prozentsatzes des Aktivvermögens, der gemäß der Anlagebedingungen für eine fortlaufende Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen vorgesehen ist (mindestens 51%), oder

- b. an Mischfonds in Höhe des Prozentsatzes des Aktivvermögens, der gemäß der Anlagebedingungen für eine fortlaufende Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen vorgesehen ist (mindestens 25%),

entsprechend der im Investmentsteuergesetz festgelegten Vorgaben und Beschränkungen.

Andere Investmentanteile als die oben genannten, gelten nicht als Kapitalbeteiligungen.

Weiterhin nicht als Kapitalbeteiligungen gelten Anteile an Personengesellschaften, sowie bestimmte Anteile an Kapitalgesellschaften im Sinne von § 2 Abs. 8 Satz 5 Nr. 2-4 InvStG.

„OGA“:

Organismus für gemeinsame Anlagen.

„OGAW“:

Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/39/EG unterliegt.

„Richtlinie 2004/ 39/EG“:

Richtlinie 2004/39/EG vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (in ihrer letztgültigen Fassung). Verweise in dieser Richtlinie sind ggfs. im Zusammenhang mit der Richtlinie 2009/65/EG zu lesen.

„Richtlinie 2007/16/EG“:

Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen, die durch die Vorschriften der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Luxemburger Recht umgesetzt wurde. Verweise in dieser Richtlinie sind ggf. im Zusammenhang mit der Richtlinie 2009/65/EG zu lesen.

„Richtlinie 2009/65/EG“:

Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

„Rundschreiben CSSF 08/356“:

Vorschriften für Organismen für gemeinsame Anlagen, wenn diese bestimmte Techniken und Instrumente verwenden, deren Gegenstand Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind, vom 4. Juni 2008.

„U.S. Person“:

Jede U.S. Person, die in den Anwendungsbereich der FATCA-Bestimmungen fällt.

„Wertpapiere“:

Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere („Aktien“)

- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel („Schuldtitel“)
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in nachfolgender Nr. 5 dieses Artikels genannten Techniken und Instrumente. Die Anlagepolitik eines Fonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen.

5.1 Anlagen eines Fonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen:

Auf Grund der spezifischen Anlagepolitik eines Fonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Fonds keine Anwendung finden. Dies wird ggf. im Sonderreglement des jeweiligen Fonds erwähnt.

a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;

b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden;

c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;

d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 5.1. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;

e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für den Finanzsektor zuständigen Luxemburger Aufsichtsbehörde (die „CSSF“) derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist (derzeit die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, die Schweiz, Hong Kong und Japan) und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinem Verwaltungsreglement oder seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;

f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

g) abgeleiteten Finanzinstrumenten, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäften („Derivaten“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 5.1 a) bis h) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegen, und vorausgesetzt sie werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert; oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
- von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und, sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR zehn Millionen (EUR 10.000.000) handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer, eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe, für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

5.2 Jeder Fonds kann darüber hinaus:

- a) bis zu 10% seines Nettovermögens in anderen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten als den unter 5.1 a), b), c), d) und h) genannten Vermögensgegenständen anlegen;
- b) in Höhe von bis zu 20% Netto-Fondsvermögens flüssige Mittel in Form von Sichteinlagen halten, die jedoch nur akzessorischen Charakter haben dürfen. Die vorgenannte Grenze von 20% darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist;
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10% seines Nettovermögens aufnehmen. Die Kreditaufnahme kann zur Abwicklung von Anteilscheinrücknahmeverpflichtungen erfolgen. Die Kreditaufnahme kann ferner auch vorübergehend für investive Zwecke erfolgen, vorausgesetzt die Kreditaufnahme ist

nicht dauerhafter Bestandteil der Anlagepolitik, das heißt, sie erfolgt nicht auf revolving-Basis und die Kreditverpflichtung wird unter Berücksichtigung der Bedingungen bei der Kreditaufnahme innerhalb einer angemessenen Zeitspanne zurückgeführt. Die Kreditaufnahme kann auch in Erwartung von Anteilscheinzeichnungen erfolgen, vorausgesetzt, der Zeichner ist mittels einer bindenden schriftlichen Zeichnungsvereinbarung verpflichtet, den Gegenwert der Zeichnung innerhalb von maximal drei Tagen einzuzahlen. Bei der Berechnung der maximalen 10%igen Grenze dürfen die Forderungen und Verbindlichkeiten in jeglicher Währung auf den laufenden Konten des Fonds, die von derselben juristischen Gegenpartei stammen, in der Fondswährung saldiert werden, vorausgesetzt, die folgenden Bedingungen sind erfüllt: 1) Diese laufenden Konten des Fonds sind frei von jeglichen rechtlichen Belastungen. Hierbei werden laufende Konten zu Sicherungszwecken (z. B. Marginkonten) mit einer Gegenpartei nicht einbezogen, 2) die vertraglichen Vereinbarungen in Bezug auf die laufenden Konten, die zwischen dem Fonds und der juristischen Gegenpartei abgeschlossen wurden, erlauben eine solche Saldierung und 3) das Gesetz auf das sich diese vertraglichen Vereinbarungen beziehen, muss ebenfalls eine Saldierung zulassen. Die Saldierung von Forderungen und Verbindlichkeiten auf laufenden Konten des Fonds mit unterschiedlichen juristischen Gegenparteien ist nicht zulässig. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds trägt die Verantwortung dafür, dass die Kreditaufnahme lediglich vorübergehend ist und dass der Ausgleich innerhalb eines vertretbaren Zeitraums erfolgt, wobei die Bedingungen, unter denen die Kreditaufnahme erfolgte, zu berücksichtigen sind. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;

- d) Devisen im Rahmen eines „Back-to-back“-Geschäftes erwerben.

5.3 Darüber hinaus wird ein Fonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:

- a) Ein Fonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Fonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 5.1 f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Nettovermögens des jeweiligen Fonds.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen ein Fonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in 5.3 a) genannten Obergrenzen darf ein Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.

- c) Die in 5.3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35%, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in 5.3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25% für gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU)

2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission von gedeckten Schuldverschreibungen und die öffentliche Beaufsichtigung von gedeckten Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (im Folgenden „Richtlinie (EU) 2019/2162“) sowie für bestimmte Schuldverschreibungen, die vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut begeben werden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und von Gesetzes wegen einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleihegläubiger unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser vor dem 8. Juli 2022 begebenen Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die im Falle der Insolvenz des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Fonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des OGAW nicht überschreiten.

- e) Die in 5.3 c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 5.3 b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die in 5.3 a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß 5.3 a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben 35% des Nettovermögens des jeweiligen Fonds nicht übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Fonds darf kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in nachfolgend 5.3 k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in 5.3 a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagestrategie des jeweiligen Fonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden.

Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

- g) Die in 5.3 f) festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies auf Grund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
- h) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß 5.3 a) bis e) darf ein Fonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-

rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, (1) die Anteilinhaber des betreffenden Fonds den gleichen Schutz genießen wie Anteilinhaber von Fonds, welche die Anlagegrenzen gemäß 5.3 a) bis g) einhalten, (2) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (3) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögens des jeweiligen Fonds angelegt werden.

- i) Ein Fonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von 5.1 e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt. Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.
- j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens eines Fonds nicht übersteigen. Wenn ein Fonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in 5.3 a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt. Erwirbt ein Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch diesen Fonds keine Gebühren berechnen.
- k) Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Gesamtheit der von ihr verwalteten OGAW stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr insgesamt erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen nennenswerten Einfluss auszuüben.
- l) Ferner darf ein Fonds insgesamt nicht mehr als:
 - 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 2 Absatz (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010;
 - 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß 5.3 k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
 - aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
 - dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (1) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (2) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung eines Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere

von Emittenten dieses Staates zu erwerben, und (3) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend 5.3 a) bis e) und 5.3 i) bis l) beachtet.

- ee) Aktien, die am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in ihrem Niederlassungsstaat für den jeweiligen Fonds lediglich und ausschließlich Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten, im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber, ausüben.
- n) Kein Fonds darf Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben mit Ausnahme von Zertifikaten, die als Wertpapiere zu qualifizieren sind.
- o) Kein Fonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilengesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren, und Zinsen hierauf zulässig sind.
- p) Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank dürfen zu Lasten des Vermögens eines Fonds Kredite oder Garantien für Dritte ausgeben, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Fonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne von oben 5.1 e), g) und h) anzulegen.
- q) Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank dürfen für Rechnung des jeweiligen Fonds Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 5.1 e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten tätigen.

5.4 Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

- a) brauchen Fonds die in vorstehend 5.1 bis 5.3 vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Fondsvermögen halten, geknüpft sind, nicht einzuhalten;
- b) und unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene Fonds während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in vorstehend 5.3 a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen;
- c) muss ein Fonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des entsprechenden Fonds liegen, oder auf Grund von Bezugsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber zu bereinigen;

Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des jeweiligen Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

5.5 Techniken und Instrumente

a) Allgemeine Bestimmungen

Zur effizienten Verwaltung des Portfolios oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portfolios kann der jeweilige Fonds Derivate, einschließlich, aber nicht begrenzt auf die nachfolgend erläuterten Gesamtrendite-Swaps, sowie sonstige Techniken und Instrumente im Sinne von Artikel 11 der Richtlinie 2007/16/EG verwenden. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, darf das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend Nummer 5.3 a) bis e) dieses Artikels nicht überschreiten. Wenn der Fonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Grenzen von vorstehend Nummer 5.3 a) bis e) dieses Artikels berücksichtigt werden.

Des Weiteren sind die Bestimmungen von nachstehender Nr. 5.6 dieses Artikels betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen. Unter keinen Umständen darf ein Fonds bei den mit Derivaten, sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von den im Sonderreglement des jeweiligen Fonds genannten Anlagezielen abweichen und es darf auch zu keiner Übernahme zusätzlicher Risiken führen, die höher als das Risikoprofil sind, das in dem Verkaufsprospekt beschrieben ist.

Alle Erträge, die sich aus den Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten, müssen an den Fonds gezahlt werden.

Die sonstigen Techniken und Instrumente müssen für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung im Rahmen der Vorgaben durch das CSSF Rundschreiben 08/356 genutzt werden; dies setzt voraus, dass sie die folgenden Kriterien erfüllen:

aa) Sie sind insofern ökonomisch angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden;

bb) Sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:

- i. Verminderung von Risiken;
- ii. Verminderung von Kosten;
- iii. Schaffung von Kapital oder Zusatzerträgen für den Fonds, mit einem Risiko, das dem Risikoprofil des Fonds und den auf ihn anwendbaren Regeln zur Risikosteuerung vereinbar ist;

cc) Die mit den Techniken und Instrumenten verbundenen Risiken werden durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Form erfasst.

b) Wertpapierleihe

Ein Fonds kann im Rahmen der Wertpapierleihe als Leihgeber auftreten, wobei solche Geschäfte mit nachfolgenden Regeln sowie dem CSSF Rundschreiben 08/356 und der Leitlinie ESMA 2012/832 im Einklang stehen müssen:

aa) Der Fonds darf Wertpapiere im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das durch einen anerkannten Organismus zur Wertpapierabwicklung oder Clearinginstitutionen wie CLEARSTREAM oder EUROCLEAR, oder von einem erstklassigen, auf derartige Geschäfte spezialisierten Finanzinstitut organisiert wird, das aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die nach Ansicht der CSSF den EU-Bestimmungen gleichwertig sind, oder im Rahmen eines Standardrahmenvertrages verleihen.

Die Gegenpartei des Wertpapierleihevertrages (d.h. der Darlehensnehmer) muss in jedem Fall aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen, die nach Ansicht der CSSF den EU-Bestimmungen gleichwertig sind. Handelt das vorgenannte Finanzinstitut für eigene Rechnung, ist es als Gegenpartei des Wertpapierleihevertrages anzusehen. Verleiht der Fonds seine Wertpapiere an Unternehmen, die im Rahmen eines Verwaltungs- oder Kontrollverhältnisses mit dem Fonds verbunden sind, ist insbesondere auf Interessenkonflikte, die sich ergeben können, zu achten.

Der Fonds muss vorab oder zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wertpapiere eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den Anforderungen im Sinne des nachfolgenden Abschnitts d) Kontrahentenrisiko und Sicherheitsleistung, Ziffer 2) erhalten. Zum Ablauf des Wertpapierleihevertrages erfolgt die Rückübertragung der Sicherheit zeitgleich oder im Anschluss an die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere. Im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das durch einen anerkannten Organismus zur Wertpapierabwicklung organisiert wird, oder eines Wertpapierleihsystems, das durch ein Finanzinstitut organisiert wird, das aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die nach Ansicht der CSSF den EU-Bestimmungen gleichwertig sind, und das auf diese Geschäftsart spezialisiert ist, kann die Übertragung der verliehenen Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheit erfolgen, wenn der Vermittler (*intermédiaire*) die

ordnungsgemäße Durchführung des Geschäfts sicherstellt. Dieser Vermittler kann anstelle des Darlehensnehmers dem Fonds eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den Anforderungen im Sinne des nachfolgenden Abschnitts d) Kontrahentenrisiko und Sicherheitsleistung, Ziffer 2) zur Verfügung stellen.

- bb) Der Fonds muss dafür Sorge tragen, dass der Umfang der Wertpapierleihgeschäfte in angemessener Höhe gehalten wird, oder muss die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere in einer Art und Weise verlangen können, dass es ihm jederzeit möglich ist, seiner Verpflichtung zur Rücknahme nachzukommen, und sicherstellen, dass diese Geschäfte die Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds gemäß seiner Anlagepolitik nicht beeinträchtigen. Für jedes abgeschlossene Wertpapierleihgeschäft muss der Fonds sicherstellen, dass er eine Sicherheit erhält, deren Wert während der gesamten Laufzeit des Leihgeschäfts mindestens 90% des gesamten Marktwertes (einschließlich Zinsen, Dividenden und sonstiger etwaiger Ansprüche) der verliehenen Titel entspricht.
- cc) Der Fonds muss in seinen Jahresberichten den gesamten Marktwert der verliehenen Wertpapiere zum Stichtag der betreffenden Berichte angeben.
- c) Wertpapierpensionsgeschäfte
Ein Fonds kann nebenbei Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen, die darin bestehen, Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen mit der Besonderheit einer Klausel, welche dem Verkäufer das Recht vorbehält oder die Verpflichtung auferlegt, vom Erwerber die Wertpapiere zu einem Preis und in einer Frist, welche beide Parteien in ihren vertraglichen Vereinbarungen festlegen, zurückzuerwerben. Diese können auch in folgender Form vorkommen:
 - aa) Der Fonds kann als Käufer Geschäfte mit Rückkaufsrecht eingehen, die in Käufen von Titeln bestehen, bei denen die vertraglichen Regelungen dem Verkäufer (Gegenpartei) das Recht gewähren, die verkauften Titel vom Fonds zu einem Preis und innerhalb einer Frist, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden, zurückzukaufen.
Seine Beteiligung an den betreffenden Geschäften unterliegt den im Folgenden unter cc) genannten Regeln.
 - bb) Der Fonds kann als Verkäufer Geschäfte mit Rückkaufsrecht eingehen, die in Verkäufen von Titeln bestehen, bei denen die vertraglichen Bedingungen dem Fonds das Recht vorbehalten, die verkauften Titel vom Käufer (Gegenpartei) zu einem Preis und innerhalb einer Frist, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden, zurückzukaufen.
Seine Beteiligung an den betreffenden Geschäften unterliegt jedoch den im Folgenden unter cc) genannten Regeln.
 - cc) Der Fonds kann sich an Pensionsgeschäften als Pensionsnehmer oder Pensionsgeber bzw. an Geschäften mit Rückkaufsrecht nur beteiligen, wenn die Gegenparteien dieser Geschäfte aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen, die nach Ansicht der CSSF den EU-Bestimmungen gleichwertig sind.
Während der gesamten Laufzeit des Pensionsgeschäftes kann der Fonds die Titel, die Gegenstand dieses Vertrages sind, nicht verkaufen oder verpfänden/als Sicherheit geben.
Während der Laufzeit des Kaufvertrags mit Rückkaufsrecht kann der Fonds die Titel, die Gegenstand dieses Vertrages sind, nicht verkaufen, bevor der Rückkauf der Titel durch die Gegenpartei nicht ausgeübt wird oder die Frist für diesen Rückkauf abgelaufen ist.

Der Fonds muss bei Ablauf der Rückkaufsfrist bzw. am Ende der Laufzeit der Inpensionsnahme über die notwendigen Vermögenswerte verfügen, um (gegebenenfalls) den vereinbarten Preis für die Rückgabe an den Fonds zu zahlen.

Der Fonds muss darauf achten, dass er den Umfang der Pensionsgeschäfte auf einem Niveau hält, bei dem es ihm jederzeit möglich ist, den Rücknahmeaufträgen seitens der Anteilinhaber nachzukommen.

Bei den Titeln, die Gegenstand des Pensionsgeschäftes oder eines Wertpapierkaufs mit Rückkaufsrecht sind, darf es sich ausschließlich handeln um:

- i. kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente, die in der Richtlinie 2007/16/EG festgelegt werden,
- ii. Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder deren öffentlichen Gebietskörperschaften oder durch supranationale Einrichtungen und Organismen mit gemeinschaftlichem, regionalem oder globalem Charakter ausgegeben oder garantiert werden,
- iii. Aktien oder Anteile, die von Geldmarkt-OGA ausgegeben werden, die einen Nettoinventarwert auf täglicher Basis berechnen und über ein AAA-Rating oder Entsprechendes verfügen,
- iv. Schuldverschreibungen, die von nichtstaatlichen Emittenten ausgegeben werden, die eine angemessene Liquidität bieten,
- v. Aktien, die börsennotiert sind oder an einem Regierten Markt eines Mitgliedstaates oder an einer Wertpapierbörse eines Staates der OECD gehandelt werden, sofern diese Aktien in einen bedeutenden Index einbezogen sind.

Die Titel, die Gegenstand des Pensionsgeschäftes bzw. eines Wertpapierkaufs mit Rückkaufsrecht sind, müssen der Anlagepolitik des Fonds entsprechen und zusammen mit den anderen Titeln im Portfolio des Fonds die Anlagerestriktionen des Fonds insgesamt einhalten.

In seinen Jahresberichten muss der Fonds separat für die Pensionsgeschäfte sowie für die Rückkaufgeschäfte und Verkaufsgeschäfte mit Rückkaufsrecht den Gesamtbetrag der zum Stichtag der betreffenden Berichte laufenden Geschäfte angeben.

d) Gesamttrendite-Swaps

Ein Gesamttrendite-Swap ist ein OTC-Derivat im Sinne der Verordnung (EU) 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, bei dem eine Gegenpartei einer anderen den Gesamtertrag einer Referenzverbindlichkeit einschließlich Einkünften aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten überträgt.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Teilfonds Geschäfte mit Gesamttrendite-Swaps sowohl zu Absicherungs- als auch zu Anlagezwecken und zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens tätigen. In diesem Rahmen ist beabsichtigt für die Teilfonds Gesamttrendite-Swaps auf Aktienbaskets abzuschließen. Diese Geschäfte können kontinuierlich für die Teilfonds eingesetzt werden und zielen darauf ab, zusätzliche Erträge für den jeweiligen Teilfonds zu generieren und können in diesem Zusammenhang spekulativer Natur sein.

Alle nach dem Gesetz von 2010 zulässigen Arten von Vermögensgegenständen des Teilfonds können Gegenstand von Gesamttrendite-Swaps sein. Es wird erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 10% und maximal 5% des jeweiligen Teilfondsvermögens Gegenstand von Gesamttrendite-Swaps sind. Dieser Wert kann im Einzelfall jedoch überschritten werden.

Sofern durch einen Teilfonds Total Return Swaps genutzt werden, können für diese Kosten und Gebühren vor allem beim Abschluss dieser Geschäfte und/oder jeglicher Zu- oder Abnahme ihrer Nominalwerte, anfallen. Hierbei kann es sich um pauschale oder variable Gebühren handeln. Weitere Informationen zu den Kosten und Gebühren, die der jeweilige Teilfonds zu tragen hat, werden im Jahresbericht offengelegt. Erträge, welche sich aus der Nutzung von Total Return Swaps ergeben, fließen grundsätzlich – abzüglich direkter beziehungsweise indirekter operationeller Kosten – dem jeweiligen Teilfondsvermögen zu. Die möglichen Empfänger der anfallenden Transaktionskosten stehen nicht in Verbindung mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem verantwortlichen Portfoliomanager.

e) Kontrahentenrisiko und Sicherheitsleistung bei Geschäften mit OTC-Derivaten und/oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

1. Kontrahentenrisiko

Die Risikopositionen, die sich für eine Gegenpartei aus Geschäften mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, sind bei der Berechnung der Grenzen für das Kontrahentenrisiko gemäß Art. 52 der Richtlinie 2009/65/EG zu kombinieren. Der Fonds darf eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den Anforderungen der folgenden Ziffer 2) mit einbeziehen, um das Kontrahentenrisiko bei Geschäften mit Rückkaufsrecht und/oder Pensionsgeschäften zu berücksichtigen.

2. Erhalt einer angemessenen Sicherheit

In Fällen, in denen ein Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten tätigt oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung anwendet, müssen alle Sicherheiten, die auf das Kontrahentenrisiko anrechenbar sind, die Vorgaben der Leitlinie ESMA/ 2012/832 erfüllen, insbesondere müssen alle Sicherheiten stets sämtliche nachstehenden Kriterien erfüllen:

- (a) Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Artikel 56 der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen.
- (b) Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) in Abhängigkeit von der Art der erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, der Fälligkeit, der Währung und der Preisvolatilität der Vermögenswerte, die in nachstehender Tabelle aufgeführten Bandbreiten von Bewertungsabschlägen angewandt werden.

Art der Sicherheit	Bewertungsabschläge
Barmittel, kurzfristige Anlagen (Restlaufzeit unter 6 Monaten) in der Währung des Fonds	0%
Barmittel, kurzfristige Anlagen (Restlaufzeit unter 6 Monaten) in einer anderen Währung als jener des Fonds	bis zu 10%
Geldmarktfonds	Bis zu 10%
Anleihen und/oder andere Schuldtitel oder Forderungsrechte, mit festem oder variablem Zinssatz, sowie Rentenfonds und gemischte Wertpapierfonds mit einem Aktienanteil < 30%	Bis zu 20%
Aktien und andere Beteiligungspapiere, sowie Aktienfonds und gemischte Wertpapierfonds mit einem Aktienanteil >30%:	Bis zu 40%
Sonstige Vermögenswerte, die die vorerwähnten Anforderungen an Sicherheiten erfüllen	Bis zu 50%

Es besteht die Möglichkeit, dass für den Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten (Devisentermingeschäfte) akzeptiert werden, ohne von der Gegenpartei Sicherheiten zu verlangen.

- (c) Die Emittenten der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, müssen einer Aufsicht unterliegende Institute sein, einer von der CSSF zugelassenen Kategorie angehören und eine hohe Bonität aufweisen. Die Auswahl der Gegenparteien für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps erfolgt nach folgenden Kriterien: Es kommen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder einem Drittstaat in Betracht, dessen Aufsichtsbestimmungen denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind. Grundsätzlich müssen Vertragspartner über eine Bonitätsbewertung von mindestens „Investment Grade“ verfügen. Auf diese Anforderung kann jedoch in begründeten Ausnahmefällen verzichtet werden. Als „Investment Grade“ gilt eine Bonitätsbeurteilung von „BBB-“ (S&P / Fitch) bzw. „Baa3“

(Moody's) oder besser. Die konkrete Auswahl der Gegenpartei erfolgt unter Berücksichtigung der angebotenen Vertragskonditionen sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse des jeweiligen Instituts, die von der Verwaltungsgesellschaft fortlaufend überwacht werden.

- (d) Die vom Fonds entgegengenommenen Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist. Sicherheiten, die von der Gegenpartei einer OTC-Derivatetransaktion oder einer Technik des effizienten Portfoliomanagements oder durch eine Tochtergesellschaft oder durch eine Muttergesellschaft oder mehr generell, durch eine Einrichtung, die zur Gruppe desselben Emittenten gehört, herausgegeben oder garantiert werden, gelten als nicht geeignet im Sinne des vorstehenden Satzes.
- (e) Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der OGAW von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein Fonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20% Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.
- (f) Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z. B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch das Risikomanagement zu ermitteln, zu steuern und zu mindern. Für Risikohinweise im Zusammenhang mit der Nutzung von Gesamtrendite-Swaps wird auf die Offenlegungen zum jeweiligen Teilfonds innerhalb des Verkaufsprospektes verwiesen.
- (g) In Fällen von Rechtsübertragungen sollten die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotbank des Fonds verwahrt werden. Eine Verwahrung der Sicherheit bei einer Unterverwahrstelle der Depotbank ist in diesem Fall ebenfalls zulässig, sofern die Depotbank weiterhin die Haftung für einen etwaigen Verlust der Sicherheit bei der Unterverwahrstelle übernimmt. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.
- (h) Ein Fonds sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.
- (i) Entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.
- (j) Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur
 - als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 Buchstabe f der Richtlinie 2009/65/EG angelegt werden;
 - in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
 - für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und der OGAW kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern;
 - in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

Neu angelegte Barsicherheiten sollten entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden, d.h. es gelten die Anforderungen unter anderen von Art 50 (f) der Richtlinie 2009/65/EG entsprechend. Unbare Sicherheiten und reinvestierte Barsicherheiten, die der betreffende Fonds erhalten hat, sollen bei der Erfüllung der Diversifikationsanforderungen hinsichtlich der vom betreffenden Fonds erhaltenen Sicherheiten aggregiert betrachtet werden.

Ergänzend zu den Anforderungen an die Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung gemäß Leitlinie ESMA / 2012/832

gelten die Vorgaben des CSSF-Rundschreibens 08/356 sowie des CSSF-Rundschreibens 11/512.

Ergänzende Angaben zur Sicherheitenstrategie des betreffenden Fonds, insbesondere zu den zulässigen Arten von Sicherheiten, zum erforderlichen Umfang der Besicherung und etwaigen Bewertungsabschlägen (Haircuts) sowie, im Fall von Barsicherheiten, zur Strategie für das erneute Anlegen (einschließlich etwaiger damit verbundener Risiken) finden sich gegebenenfalls im Verkaufsprospekt des betreffenden Fonds.

Die in bar geleistete Sicherheit kann für den Fonds ein Kreditrisiko gegenüber dem Verwahrer dieser Sicherheit bedeuten. Besteht ein solches Risiko, muss der Fonds diesem Risiko im Hinblick auf die Einlagebegrenzungen im Sinne von Artikel 43 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Rechnung tragen. Diese Sicherheit darf grundsätzlich nicht von der Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, sie wird vor den Folgen des Ausfalls der Gegenpartei rechtlich geschützt. Die Sicherheit, die nicht in bar geleistet wird, darf nicht bei der Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, sie wird in angemessener Form von den Vermögenswerten der Gegenpartei getrennt. Der Fonds muss dafür Sorge tragen, dass er seine Rechte an der Sicherheit geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, dass die Ausübung der Sicherheit verlangt. Daraus folgt, dass die Sicherheit jederzeit entweder direkt oder über ein erstklassiges Finanzinstitut oder eine hundertprozentige Tochtergesellschaft verfügbar sein muss, so dass sich der Fonds die als Sicherheit geleisteten Vermögenswerte unverzüglich aneignen oder veräußern kann, wenn die Gegenpartei die Rückgabeverpflichtung nicht erfüllen kann.

Darüber hinaus muss der Fonds darauf achten, dass ihm das vertragliche Recht in Bezug auf besagte Geschäfte erlaubt, sich im Falle der Liquidation, von Sanierungsmaßnahmen oder jeder anderen Wettbewerbssituation von seiner Verpflichtung zur Rückübertragung der als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte oder Guthaben zu befreien, wenn und in dem Umfang, in dem die Rückübertragung nicht mehr unter den vereinbarten Bedingungen erfolgen kann. Während der Vertragslaufzeit kann die Sicherheit nicht verkauft oder verpfändet/als Sicherheit gegeben werden.

5.6 Risikomanagement-Verfahren

Im Rahmen der Fonds wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen der Fonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Im Hinblick auf OTC-Derivate wird in diesem Zusammenhang ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des OTC-Derivats ermöglicht.

Durch den Abschluss von Verträgen zur Sicherheitenverwaltung (Collateral-Verträge) im Zusammenhang mit OTC-Derivaten, kann das Kredit und Gegenparteirisiko der Teilfonds reduziert werden. In diesem Zusammenhang gelten grundsätzlich die nachfolgenden Anforderungen an das Sicherheitenmanagement:

- Seitens der OGAW wird ausschließlich Cash als Sicherheit entgegengenommen, welche entsprechend der in Art. 9 des Allgemeinen Verwaltungsreglements dargestellten Grundsätzen bewertet wird.
- Im Rahmen von Gesamtrendite-Swaps können auch Wertpapiere als Initial Margin durch die OGAW gestellt werden.
- Abschläge bei entgegengenommenen Sicherheiten, wie etwa Barmittel in Fremdwährung, sind in Artikel 5.5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements definiert.
- Bewertungstäglich erfolgt eine Information über den Stand der Sicherheiten.
- Es erfolgt keine Wiederanlage von erhaltenen Barsicherheiten.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der CSSF regelmäßig die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten

Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken bezüglich jedem verwalteten OGAW, mit.

Art. 6 Ausgabe von Anteilen

Jede natürliche oder juristische Person kann vorbehaltlich Artikel 7 des Verwaltungsreglements durch Zeichnung und Zahlung des Ausgabepreises Anteile eines Fonds erwerben.

Alle Anteile eines Fonds haben die gleichen Rechte.

Das jeweilige Sonderreglement eines Fonds kann jedoch für den entsprechenden Fonds zwei oder mehrere Anteilklassen vorsehen. Wenn ein Fonds zwei oder mehrere Anteilklassen vorsieht, können sich die Anteilklassen innerhalb eines Fonds wie folgt unterscheiden:

- a) hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf den jeweiligen Ausgabeaufschlag bzw. die Rücknahmegebühr;
- b) hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft;
- c) hinsichtlich der Regelungen über den Vertrieb und des Mindestzeichnungsbetrags oder der Mindesteinlage;
- d) hinsichtlich der Ausschüttungspolitik;
- e) hinsichtlich der Währung;
- f) hinsichtlich jedweder Kombination aus den oben genannten Kriterien;
- g) hinsichtlich jedweder anderer Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

Der Ausgabepreis entspricht dem Nettoinventarwert zuzüglich einer Verkaufsprovision, deren Höhe im Sonderreglement des entsprechenden Fonds festgelegt ist.

Der Ausgabepreis wird auf Basis des Nettoinventarwertes des Bewertungstages (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert), an welchem die Zeichnungsanträge bei der OGA-Administration eingegangen sind, abgerechnet, spätestens jedoch zum Nettoinventarwert des nächstfolgenden Bewertungstages (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert), wobei die OGA-Administration zu jedem Zeitpunkt sicherstellt, dass Zeichnungsanträge, welche zur gleichen Uhrzeit an einem Bewertungstag (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert) eingehen, zum gleichen Nettoinventarwert abgerechnet werden.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bewertungstagen nach Eingang des Zeichnungsantrags bis 12 Uhr an einem Bewertungstag bei der OGA-Administration oder einer der im Verkaufsprospekt aufgeführten Zahlstellen in der Fondswährung des entsprechenden Fonds, welche im Sonderreglement festgelegt ist, zahlbar.

Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank zugeteilt und durch Übergabe von Anteilzertifikaten gemäß Artikel 8 des Verwaltungsreglements in entsprechender Höhe übertragen. Entsprechendes gilt für Anteilbestätigungen.

Falls die Gesetze eines Landes niedrigere Verkaufsprovisionen vorschreiben, können die in jenem Land beauftragten Vertriebsstellen die Anteile mit der dort höchstzulässigen Verkaufsprovision verkaufen. Der Ausgabepreis kann sich um Stempelgebühren oder andere Belastungen, die in verschiedenen Ländern anfallen, in denen Anteile verkauft werden, erhöhen. Soweit Ausschüttungs- und/oder Rücknahmepreisbeträge eines dem Verwaltungsreglement unterliegenden Fonds unmittelbar zum Erwerb von Anteilen eines dem Verwaltungsreglement unterliegenden Fonds verwendet werden, kann ein von der Verwaltungsgesellschaft festgelegter Wiederanlagerabatt gewährt werden.

Art. 7 Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Ausgabe von Anteilen eines Fonds die Gesetze und Vorschriften aller Länder, in welchen Anteile angeboten werden, zu beachten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn es sich bei den Käufern um natürliche oder juristische Personen handelt, die in bestimmten Ländern oder Gebieten wohnhaft oder eingetragen sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch natürliche oder juristische Personen vom Erwerb von Anteilen ausschließen, falls eine solche Maßnahme zum Schutz der Anteilinhaber eines Fonds selbst notwendig werden sollte.

Weiterhin kann die Verwaltungsgesellschaft:

- a) aus eigenem Ermessen jeden Zeichnungsantrag auf Erwerb von Anteilen zurückweisen;
- b) jederzeit Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anteilinhabern gehalten werden, welche vom Erwerb oder Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft keine Anteile an U.S. Personen, nicht teilnehmende Finanzinstitute oder passive ausländische Gesellschaften mit einem oder mehreren U.S.-Eigentümern gemäß FATCA und IGA ausgeben.

Darüber hinaus ist es den Investoren ausdrücklich untersagt, Anteile an U.S. Personen, nicht teilnehmende Finanzinstitute oder passive ausländische Gesellschaften mit einem oder mehreren U.S.-Eigentümern, zu veräußern oder anderweitig zu übertragen.

Sollte sich ein Investor als U.S. Person, nicht teilnehmendes Finanzinstitut oder passive ausländische Gesellschaft mit einem oder mehreren U.S.-Eigentümern herausstellen, kann die Verwaltungsgesellschaft jegliche Steuern oder Strafen, welche auf Grund der Nichteinhaltung von FATCA und des IGA entstanden sind, von dem jeweiligen Investor zurückfordern. Weiterhin kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen die Anteile zurückkaufen.

Eingehende Zahlungen auf nicht unverzüglich ausgeführte Zeichnungsanträge werden von der Depotbank ohne Zinsen zurückgezahlt.

Art. 8 Art der Anteile

Anteile an einem Teilfonds/Anteilklasse werden in Form von Inhaberanteilen (gegebenenfalls auch Globalurkunden) und/oder registrierten Namensanteilen ausgegeben, wobei die Ausgabe von Bruchteilanteilen mit bis zu drei Dezimalstellen möglich ist. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Art. 9 Berechnung des Nettoinventarwertes

Der Wert eines Anteils (der „Nettoinventarwert“) lautet auf die im Sonderreglement des entsprechenden Fonds festgelegte Währung (die „Fondswährung“). Unbeschadet einer anderweitigen Regelung im Sonderreglement eines entsprechenden Fonds wird der Nettoinventarwert zu jedem Bankarbeitstag, der sowohl in Luxemburg als auch in Frankfurt am Main ein Börsentag ist (der „Bewertungstag“) berechnet. Die Berechnung erfolgt am darauffolgenden Bankarbeitstag in Luxemburg (der „Berechnungstag“). Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Netto-Fondsvermögens eines Fonds (Fondsvermögen abzüglich Verbindlichkeiten) durch die Zahl der sich zum Zeitpunkt des Bewertungstages im Umlauf befindlichen Anteile dieses Fonds.

Das Netto-Vermögen der Fonds wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Vermögenswerte, die an einer Börse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs des jeweiligen Bewertungstages bewertet. Wenn ein Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte verfügbare Kurs an jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.

- b) Vermögenswerte, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten, anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Markt gehandelt werden, werden zu dem Kurs des jeweiligen Bewertungstages bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Vermögenswerte hätten verkauft werden können.
- c) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen Geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in a) oder b) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise einschätzbaren Verkaufspreises des jeweiligen Bewertungstages nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt.
- d) Die auf Vermögenswerte entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit sie sich nicht im Kurswert ausdrücken.
- e) Der Liquidationswert von Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert des jeweiligen Bewertungstages, wie er gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise des jeweiligen Bewertungstages solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen von dem jeweiligen Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettoinventarwert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Vorstand der Verwaltungsgesellschaft in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt. Swaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert des jeweiligen Bewertungstages bewertet.
- f) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich anteiliger Zinsen bewertet. Festgelder können zu dem jeweiligen Renditekurs bewertet werden, vorausgesetzt, ein entsprechender Vertrag zwischen dem Finanzinstitut, welches die Festgelder verwahrt, und der Verwaltungsgesellschaft sieht vor, dass diese Festgelder zu jeder Zeit kündbar sind und dass im Falle einer Kündigung ihr Realisierungswert diesem Renditekurs entspricht.
- g) Die in einem Fonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis oder Kurs des jeweiligen Bewertungstages bewertet.
- h) Alle nicht auf die jeweilige Fondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten verfügbaren Devisenkurs des jeweiligen Bewertungstages in die betreffende Fondswährung umgerechnet.
- i) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert des jeweiligen Bewertungstages bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben von der Verwaltungsgesellschaft und nach einem von ihr festgelegten Verfahren bestimmt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes eines Fonds für angebracht hält.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Nettoinventarwert eines bestimmten Bewertungstages den tatsächlichen Wert der Anteile eines Fonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Nettoinventarwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Nettoinventarwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Nettoinventarwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

Sofern für einen Fonds mehrere Anteilklassen gemäß Artikel 6 des Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich für die Nettoinventarwertberechnung folgende Besonderheiten:

- a) Die Nettoinventarwertberechnung erfolgt nach den unter Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.
- b) Der Mittelzufluss auf Grund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Vermögens eines Fonds. Der Mittelabfluss auf Grund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Vermögens eines Fonds.
- c) Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Nettoinventarwert der Anteile an ausschüttungsberechtigten Anteilklassen um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil dieser Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Vermögens eines Fonds, während sich der prozentuale Anteil einer oder mehrerer anderer, nicht ausschüttungsberechtigter Anteilklassen am gesamten Netto-Vermögen eines Fonds erhöht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bei umfangreichen Rücknahmeanträgen, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Fonds befriedigt werden können, nach vorheriger Zustimmung durch die Depotbank den Nettoinventarwert bestimmen, indem sie dabei die Kurse des Tages zugrunde legt, an dem sie für den entsprechenden Fonds die Wertpapiere tatsächlich verkauft, die je nach Lage verkauft werden müssen. In diesem Falle wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsweise angewandt.

Auf die ordentlichen und außerordentlichen Erträge kann ein Ertragsausgleich angerechnet werden.

Art. 10 Einstellung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und der Berechnung des Nettoinventarwertes

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung des Nettoinventarwertes, sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Aussetzung erforderlich machen, insbesondere:

- a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter, anerkannter, dem Publikum offener und ordnungsgemäß funktionierender Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse oder auf diesem Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
- b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Vermögenswerte des jeweiligen Fonds nicht verfügen kann oder es für dieselbe unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder –verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Nettoinventarwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in mindestens einer Tageszeitung in den Ländern veröffentlichen, in denen Anteile des jeweiligen Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, sowie allen Anteilinhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge können im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes vom Anteilinhaber bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.

Art. 11 Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber sind berechtigt, an jedem Bewertungstag (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert) die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen. Der Rücknahmepreis entspricht in der Regel dem Nettoinventarwert; die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch bestim-

men, dass eine Rücknahmeprovision erhoben wird, deren Höhe im Sonderreglement des entsprechenden Fonds festgelegt ist; dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt des entsprechenden Fonds. Der Rücknahmepreis wird auf Basis des Nettoinventarwertes des Bewertungstages (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert), an welchem die Rücknahmeanträge bei der OGA-Administration eingegangen sind, abgerechnet, spätestens jedoch zum Nettoinventarwert des nächstfolgenden Bewertungstages (wie in Art. 9 des Verwaltungsreglements definiert), wobei die OGA-Administration zu jedem Zeitpunkt sicher stellt, dass Rücknahmeanträge, welche zur gleichen Uhrzeit an einem Bewertungstag (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert) eingehen, zum gleichen Nettoinventarwert abgerechnet werden.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Eingang des Rücknahmeantrags bis 12 Uhr an einem Bewertungstag bei der OGA-Administration oder einer der im Verkaufsprospekt aufgeführten Zahlstellen gegen Übergabe der Anteilzertifikate, soweit solche Anteilzertifikate ausgegeben wurden. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Zustimmung durch die Depotbank berechtigt, umfangreiche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des betreffenden Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme gemäß den Bestimmungen des vorletzten Absatzes von Artikel 9 des Verwaltungsreglements zum dann geltenden Nettoinventarwert.

Der Rücknahmepreis wird in der Fondswährung des jeweiligen Fonds vergütet. Mit der Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben, werden von einer Einstellung der Nettoinventarwertberechnung gemäß Artikel 10 des Verwaltungsreglements umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Nettoinventarwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, wie keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten oder einschränken.

Art. 12 Kosten der Fonds

Neben den im Sonderreglement des entsprechenden Fonds festgelegten Kosten trägt jeder Fonds folgende Kosten:

- alle Steuern, die auf das jeweilige Fondsvermögen, dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des entsprechenden Fonds erhoben werden;
- das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft;
- das Entgelt der Depotbank sowie deren Bearbeitungsgebühren und bankübliche Spesen;
- das Entgelt der OGA-Administration sowie deren Bearbeitungsgebühren und übliche Spesen;
- das Entgelt der Register- und Transferstelle sowie deren Bearbeitungsgebühren und bankübliche Spesen;
- das Entgelt des Portfoliomanagers sowie dessen Bearbeitungsgebühren und übliche Spesen;
- übliche Courtage und Bankgebühren insbesondere Effektenprovisionen, die für Geschäfte mit Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten des entsprechenden Fondsvermögens sowie mit Währungs- und Wertpapiersicherungsgeschäften anfallen;
- die Kosten des Risikomanagements
- die Kosten des Rechnungswesens, der Buchführung und der Errechnung des Nettoinventarwertes sowie dessen Veröffentlichung;
- Kosten für Beratung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber des entsprechenden Fonds handeln;

- Kosten für die Durchsetzung von Rechtsansprüchen, wenn dies im Interesse der Anteilhaber des Fonds ist;
- Kosten einer etwaigen Börsennotierung oder –registrierung im In- und Ausland;
- die Honorare des Wirtschaftsprüfers des Fonds;
- die Kosten für die Prüfung seiner steuerlichen Rechnungslegung und ggf. sonstige Kosten für Zertifizierungen von fondsbezogenen Berechnungen;
- die Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Allgemeinen Verwaltungsreglements, Sonderreglements des Verkaufsprospektes, der Basisinformationsblätter sowie anderer Dokumente, die den Fonds betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen werden müssen;
- die Druck- und Vertriebskosten der Rechenschafts- und Halbjahresberichte für die Anteilhaber in allen notwendigen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- die Kosten der für die Anteilhaber bestimmten Veröffentlichungen;
- Kosten für die Erstellung der Basisinformationsblätter;
- die Gebühren etwaiger Zahl- und/oder Informationsstellen, Vertriebsstellen und Repräsentanten des jeweiligen Fonds im Ausland;
- einen angemessenen Anteil an Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Kosten für die Gründung des Fonds bzw. einzelner Teilfonds und die Erstausgabe von Anteilen
- sowie sämtliche anderen Verwaltungsgebühren und -kosten.

Sämtliche vorbezeichneten Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Umsatzsteuer.

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst den laufenden Erträgen, dann den Netto-Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Fondsvermögen angerechnet.

Die Kosten für die Gründung des Fonds (welche unter anderem folgende Kosten beinhalten können:

- Strukturierung und Abstimmung der Fondsunterlagen sowie fondsspezifischen Dokumente,
- externe Beratung,
- Abstimmung des Auflageprozesses mit den entsprechenden Dienstleistern,
- Kosten der Aufsichtsbehörde und Auslandszulassungen im Laufe des ersten Geschäftsjahres des Fonds) und
- die Erstausgabe von Anteilen

werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über die ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben.

Die Aufteilung der Gründungskosten sowie der o.g. Kosten, welche nicht ausschließlich im Zusammenhang mit einem bestimmten Teilfondsvermögen stehen, erfolgt auf die jeweiligen Teilfondsvermögen pro rata durch die Verwaltungsgesellschaft.

Art. 13 Revision

Die Bücher der Verwaltungsgesellschaft und jedes Fondsvermögens werden durch einen unabhängigen, in Luxemburg zugelassenen Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird.

Art. 14 Ausschüttungen

Unbeschadet einer anderweitigen Regelung im Sonderreglement eines entsprechenden Fonds bestimmt die Verwaltungsgesellschaft, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung erfolgen wird.

Zur Ausschüttung können die ordentlichen Erträge aus Zinsen und/oder Dividenden abzüglich Kosten („ordentliche Nettoerträge“) sowie netto realisierte Kursgewinne kommen.

Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Vermögen des entsprechenden Fonds auf Grund der Ausschüttung nicht unter die vom Gesetz von 2010 vorgesehene Mindestgrenze von EUR 1,25 Mio. sinkt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, in Abstimmung mit der Depotbank Zwischenauszahlungen vorzunehmen.

Im Falle einer Ausschüttung in Form von Gratisanteilen können eventuell verbleibende Bruchteile in bar bezahlt werden. Ausschüttungsbeträge, die 5 Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des jeweiligen Fondsvermögens.

Es steht jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf von fünf Jahren Ausschüttungsbeträge zu Lasten des jeweiligen Fonds einzulösen.

Im Falle der Bildung von zwei oder mehreren Anteilklassen gemäß Artikel 6 des Verwaltungsreglements wird die spezifische Ausschüttungspolitik der jeweiligen Anteilklasse im Verkaufsprospekt des entsprechenden Fonds festgelegt.

Art. 15 Inkrafttreten, Änderungen des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements

Dieses Verwaltungsreglement sowie jedes Sonderreglement eines Fonds sowie deren Änderungen treten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Depotbank das Verwaltungsreglement und jedes Sonderreglement eines entsprechenden Fonds im Interesse der Anteilinhaber jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Jede Änderung des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Hinweis auf die Hinterlegung wird jeweils im RESA veröffentlicht.

Art. 16 Veröffentlichungen

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis eines jeden Fonds sind jeweils bei der OGA-Administration, der Depotbank und den Zahlstellen verfügbar und werden, falls gesetzlich erforderlich oder von der Verwaltungsgesellschaft so bestimmt, jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder veröffentlicht, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden.

Spätestens 4 Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres eines jeden Fonds wird die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht zur Verfügung stellen, der Auskunft gibt über das jeweilige Fondsvermögen, dessen Verwaltung und die erzielten Resultate.

Spätestens 2 Monate nach Ende der ersten Hälfte eines jeden Geschäftsjahres eines jeden Fonds stellt die Verwaltungsgesellschaft einen Halbjahresbericht zur Verfügung, der Auskunft gibt über das jeweilige Fondsvermögen und dessen Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres.

Der Jahresbericht und alle Halbjahresberichte eines Fonds sind für die Anteilinhaber bei der OGA-Administration, der Depotbank und jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich.

Art. 17 Auflösung der Fonds und Verschmelzung

Jeder Fonds kann jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, wobei die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich als Liquidator fungiert.

Eine Auflösung der Fonds erfolgt zwingend, falls die Verwaltungsgesellschaft aus irgendeinem Grunde aufgelöst wird. Sie wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im RESA und mindestens zwei Tageszeitungen, welche eine angemessene Auflage erreichen, bekannt gemacht. Eine dieser Tageszeitungen muss in Luxemburg herausgegeben werden. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation eines Fonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, die Rücknahme von Anteilen dieses Fonds einzustellen.

Die Depotbank wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und -honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von ihr oder der Depotbank im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anteilinhabern im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile verteilen. Liquidationserlöse, die zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilinhabern nicht eingefordert worden sind, werden, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Depotbank für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber nach Abschluss des Liquidationsverfahrens bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

Weder Anteilinhaber noch deren Erben bzw. Rechtsnachfolger können die Auflösung und/oder Teilung eines Fonds beantragen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Vorstands gemäß nachfolgenden Bedingungen und gemäß den im Gesetz von 2010 benannten Bedingungen und Verfahren beschließen, einen Fonds in einen anderen Fonds, welcher von der gleichen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder welcher von einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder Investmentgesellschaft verwaltet wird, einzubringen bzw. mit diesem zu verschmelzen, wobei dieser andere Fonds sowohl in Luxemburg als auch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sein kann. Die Verschmelzung kann in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Nettovermögen eines Fonds an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um diesen Fonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten;
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, einen Fonds zu verwalten.

Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar, wie die Anlagepolitik des einzubringenden Fonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden Fonds verstößt.

Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zur Verschmelzung von Fonds wird jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds vertrieben werden, veröffentlicht. Die Anteilinhaber des einzubringenden Fonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Nettoinventarwert oder den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen.

Die Anteile der Anteilinhaber, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Nettoinventarwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des aufnehmenden Fonds ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anteilinhaber einen Spitzenausgleich.

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung einer Verschmelzung verbundenen sind, werden nicht den betroffenen Fonds oder deren Anteilhabern angelastet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Vorstands beschließen, einen Fonds in einen ausländischen Fonds einzubringen bzw. mit diesem zu verschmelzen bzw. einen ausländischen Fonds auf ein von der Verwaltungsgesellschaft verwaltetes Sondervermögen zu verschmelzen.

Der Beschluss, einen Fonds mit einem ausländischen Fonds zu verschmelzen, obliegt der Versammlung der Anteilhaber des einzubringenden Fonds. Die Einladung zu der Versammlung der Anteilhaber des einzubringenden Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft zweimal in einem Abstand von wenigstens 8 Tagen und 8 Tage vor der Versammlung in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds vertrieben werden, veröffentlicht. Der Beschluss zur Verschmelzung eines Fonds mit einem ausländischen Fonds unterliegt einem Anwesenheitsquorum von 50% der sich im Umlauf befindlichen Anteile und wird mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden oder der mittels einer Vollmacht vertretenen Anteile getroffen, wobei nur die Anteilhaber an den Beschluss gebunden sind, die für die Verschmelzung gestimmt haben. Bei den Anteilhabern, welche nicht an der Versammlung teilgenommen haben, sowie bei allen Anteilhabern, welche nicht für die Verschmelzung gestimmt haben, wird davon ausgegangen, dass sie ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben.

Art. 18 Auflösung und Verschmelzung von Teilfonds

Für den Fall, dass ein Fonds eine Umbrella-Struktur aufweist, kann die Verwaltungsgesellschaft auch einzelne Teilfonds jederzeit, also auch vor Ablauf ihrer Laufzeit, auflösen, insbesondere in den Fällen einer wesentlichen Veränderung wirtschaftlicher und/oder politischer Rahmenbedingungen, im Interesse einer wirtschaftlichen Rationalisierung oder dann, wenn das Fondsvermögen eines Teilfonds unter eine Mindestgrenze absinkt, welche die Verwaltungsgesellschaft als Untergrenze für ein wirtschaftlich effizientes Management des entsprechenden Teilfonds ansieht.

Hinsichtlich des Verfahrens wird auf Artikel 17 des Verwaltungsreglements verwiesen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß nachfolgenden Bedingungen jederzeit beschließen, einen oder mehrere Teilfonds in einen anderen Teilfonds desselben Fonds oder in einen Teilfonds eines anderen Fonds einzubringen:

- sofern der Nettovermögenswert eines Teilfonds an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um diesen Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten;
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, diesen Teilfonds zu verwalten.

Eine solche Einbringung ist nur insofern vollziehbar, wie die Anlagepolitik des einzubringenden Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden Teilfonds verstößt.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zur Einbringung eines oder mehrerer Teilfonds wird entsprechend den Bestimmungen von Artikel 16 des Verwaltungsreglements veröffentlicht.

Die Anteilhaber des einzubringenden Teilfonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 11 des Verwaltungsreglements beschrieben ist, zu verlangen. Die Anteile von Anteilhabern, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte am Tag der Inkrafttretung der Verschmelzung durch

Anteile des aufnehmenden Teilfonds ersetzt. Gegebenenfalls werden Bruchanteile ausgegeben.

Art. 19 Verjährung

Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank verjähren 5 Jahre nach Entstehung des Anspruchs. Unberührt bleibt die in Artikel 16 enthaltene Regelung. Die Vorlegefrist für Ertragsscheine beträgt fünf Jahre ab Datum der veröffentlichten Ausschüttungserklärung. Es steht jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf der Vorlegungsfrist vorgelegte Ertragsscheine zu Lasten eines Fonds einzulösen.

Art. 20 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

Dieses Verwaltungsreglement und die Sonderreglements der Fonds unterliegen dem luxemburgischen Recht. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichts der Stadt Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und jeden Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in dem Anteile dieses Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf Zeichnung und Rücknahme der Anteile beziehen.

Die deutsche Fassung des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements ist maßgebend.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können im Hinblick auf Anteile, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und diesen Fonds Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile öffentlich vertrieben werden.

Das Verwaltungsreglement tritt zum 02.03.2026 in Kraft.

Sonderreglement

Für den Fonds FERI Core Strategy (der „Fonds“) ist das vorstehende in seiner derzeit gültigen Fassung geltende Allgemeine Verwaltungsverglement (das „Verwaltungsverglement“), das den Anforderungen von Teil I des Gesetzes von 2010 und damit der Richtlinie 2009/65/EG entspricht, integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements.

Art. 21 Der Fonds

1. Der Fonds trägt den Namen „FERI Core Strategy“ und besteht aus einem oder mehreren Teilfonds (die „Teilfonds“) im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen.
2. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Im Verhältnis zu Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds nur für Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen.
3. Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 9 des Verwaltungsverglements festgesetzten Regeln.
4. Die im Verwaltungsverglement sowie in diesem Sonderreglement aufgeführten Anlagebeschränkungen sind auf jeden Teilfonds separat anwendbar.
5. Für jeden Teilfonds kann die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie die Berechnung des Nettoinventarwertes unter den Voraussetzungen und entsprechend den Bestimmungen gemäß Artikel 10 des Verwaltungsverglements eingestellt werden.

Art. 22 Anlagepolitik

1. Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung.
2. Zu diesem Zweck beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, den Anlegern eine Auswahl an Teilfonds anzubieten, die neben Direktanlagen in Aktien und Renten auch in andere Fonds anlegen. Daneben können sie in alle weiteren, nach Artikel 5 des Verwaltungsverglements zulässigen Vermögenswerte anlegen.
3. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt.
4. Eine detaillierte Beschreibung der Anlagepolitik jedes einzelnen Teilfonds befindet sich im Verkaufsprospekt.

Art. 23 Anteile, Fondswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis, Nettoinventarwertberechnung

1. Anteile werden an den jeweiligen Teilfonds sowohl in Form von Inhaberanteilen (gegebenenfalls auch Globalurkunden) als auch als registrierte Namensanteile ausgegeben. Dabei ist auch die Ausgabe von Bruchteilanteilen mit bis zu drei Dezimalstellen möglich. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
2. Für jeden Teilfonds können entsprechend Artikel 6 des Verwaltungsreglements verschiedene Anteilklassen eingerichtet werden. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.
3. Anteile an den Teilfonds sind frei übertragbar.
4. Es können ausschüttende und thesaurierende Anteile ausgegeben werden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös berechtigt.
5. Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilklasse gemäß Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 9 des Verwaltungsreglements des entsprechenden Bewertungstages zuzüglich einer Verkaufsprovision von bis zu 5,0% davon, deren konkrete Höhe sich je nach Teilfonds unterscheiden kann. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.
6. Rücknahmepreis ist der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilklasse gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 11 des Verwaltungsreglements.
7. Abweichend zu den Artikeln 6 und 11 des Verwaltungsreglements werden Zeichnungsanträge und/oder Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 12.00 Uhr an einem Bewertungstag (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert) außer am 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres, bei der OGA-Administration, der Depotbank, der Verwaltungsgesellschaft oder den Zahl- und Vertriebsstellen eingegangen sind, auf der Grundlage des Nettoinventarwertes pro Anteil dieses Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge und/oder Rücknahmeanträge, welche nach 12.00 Uhr an einem Bewertungstag (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert) eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes pro Anteil des nächsten Bewertungstages abgerechnet.
8. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einstellen, insbesondere, falls wesentliche Änderungen auf den Kapitalmärkten oder andere unvorhersehbare Ereignisse politischer, wirtschaftlicher oder steuerlicher Art dies gebieten oder wenn ihr die Anlage von weiteren Mittelzuflüssen im Hinblick auf die jeweilige Lage an den Kapitalmärkten nicht angebracht erscheint und das Anlageziel gefährden könnte. Die Artikel 7 und 10 des Verwaltungsreglements bleiben unberührt.
9. In Ergänzung zu Artikel 9 des Verwaltungsreglements erfolgt die Bewertung von Zielfonds wie nachfolgend beschrieben: offene Zielfonds werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis(oder Kurs des jeweiligen Bewertungstages bewertet.

Art. 24 Ausschüttungen

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt für jeden Teilfonds, ob aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen grundsätzlich Ausschüttungen an die Anteilinhaber vorgenommen werden oder nicht. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Art. 25 Depotbank des Fonds

Depotbank des Fonds ist die Banque et Caisse d'Epargne et de l'Etat, Luxembourg.

Art. 26 OGA-Administration

OGA-Administration des Fonds ist UI efa S.A. (EFA).

Art. 27 Kosten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus den jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine jährliche laufende Vergütung von bis zu 0,90% p.a. der jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen, die täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist; die konkrete Höhe des Entgelts der Verwaltungsgesellschaft kann sich je nach Teilfonds unterscheiden, dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Die Depotbank und Hauptzahlstelle erhält aus den jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine jährliche Depotbankvergütung von 0,025% p.a. zzgl jeweils geltender Umsatzsteuer pro Teilfonds, die täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist sowie die in Luxemburg üblichen Gebühren für die einzelnen Transaktionen.

Die OGA-Administration erhält aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine jährliche Vergütung von 0,10% pro Teilfonds, mindestens 7.500,00 EUR pro Teilfonds p.a. sowie in Luxemburg übliche Gebühren für Sonderdienstleistungen. Die Vergütung ist täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen.

Der Portfoliomanager erhält aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine jährliche Portfoliomanagervergütung von bis zu 0,75% p.a., die monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

Ferner kann der Portfoliomanager je ausgegebenen Anteil einer Anteilklasse eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 15% des Betrages erhalten, um den der Anteilwert der Anteilklasse am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („High Water Mark“), dies allerdings nur, wenn der Anteilwert der Anteilklasse am Ende der Abrechnungsperiode darüber hinaus den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um einen je Teilfonds im Verkaufsprospekt fest definierten Prozentsatz übersteigt („Hurdle Rate“), jedoch insgesamt höchstens bis zu 1,5% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Anteilklasse („Cap“) in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Bewertungstages errechnet wird. Existieren für die jeweilige Anteilklasse weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung der Anteilklasse bzw. der Einführung der vorgenannten erfolgsabhängigen Vergütung tritt an die Stelle der High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode.

Die Anteilwertentwicklung wird in Anlehnung an die BVI-Methode berechnet. Eine Beschreibung der BVI-Methode ist auf der Homepage www.bvi.de einzusehen.

Zur täglichen Berechnung der Anteilwertentwicklung werden dabei alle Kosten und Verbindlichkeiten mit Ausnahme einer eventuell für die aktuelle Abrechnungsperiode abgegrenzten erfolgsabhängigen Vergütung herangezogen. Hierbei beruht die Berechnung der Wertentwicklung des Fonds, auf dem Anteilwert. Neue Zeichnungen und die damit verbundene Erhöhung des Fondsvolumens, führen somit zu keiner künstlichen Erhöhung der Wertentwicklung des Fonds.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 01.10. und endet am 30.09. eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Einführung der vorstehend beschriebenen erfolgsabhängigen Vergütung oder einer späteren, initialen Ausgabe von Fondsanteilen einer Anteilklasse. Das Ende der Abrechnungsperiode entspricht dem Geschäftsjahresende des Fonds, erstmals am 30.09.2020.

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung je ausgegebenen Anteil in der jeweiligen Anteilklasse zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen der jeweiligen Anteilklasse zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden. Die Auszahlung an den Portfoliomanager erfolgt dabei innerhalb eines Monats nach Ablauf der jeweiligen Abrechnungsperiode.

Im Falle einer Verschmelzung oder Auflösung des Fonds bzw. Teilfonds wird eine eventuell zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung zum Zeitpunkt der Verschmelzung/Liquidation zu Gunsten des Portfoliomanagers entnommen und an diesen ausgezahlt.

Der Vertriebspartner erhält aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine jährliche Vertriebspartnervergütung von bis zu 1,45% p.a., die quartalsweise nachträglich auszuzahlen ist.

Daneben können dem jeweiligen Teilfondsvermögen die weiteren Kosten gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements belastet werden.

Die Kosten der einzelnen Teilfonds werden gesondert berechnet, soweit sie den jeweiligen Teilfonds allein betreffen; im Übrigen werden die Kosten der einzelnen Teilfonds im Verhältnis ihres Netto-Teilfondsvermögens zum Netto-Gesamt-Fondsvermögen anteilig belastet.

Die Verwaltungsvergütung sonstiger OGA oder OGAW darf 2,50% nicht übersteigen; die tatsächlichen Gebühren werden im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Art. 28 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Fonds endet jährlich zum 30.09.

Art. 29 Dauer des Fonds und der Teilfonds

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen. Teilfonds können auch auf bestimmte Zeit errichtet werden. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Das Sonderreglement tritt zum 04.04.2025 in Kraft.

Verwaltung, Vertrieb und Beratung

Verwaltungsgesellschaft

FERI (Luxembourg) S.A.
18, boulevard de la foire
L-1528 Luxembourg
Gesellschaftskapital: EUR 5.000.000

Vorstand:

Sebastian Bönig
Daniel Hippchen
Christian Schröder
Marcus Storr

Aufsichtsrat

Marcel Renné (Vorsitzender)
Vorsitzender des Vorstandes der FERI AG, Bad Homburg

Dieter Ristau (stellvertretender Vorsitzender)
Independent Consultant

Helmut Haag
Vorstand Finance & Mediation S.A.

Dr. Marcel V. Lähn
Mitglied des Vorstandes der FERI AG, Bad Homburg

Wirtschaftsprüfer

BDO Audit S.A.
1, rue Jean Piret
L-2350 Luxembourg

Depotbank und Hauptzahlstelle in Luxemburg

Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat, Luxembourg
1, place de Metz
L-2954 Luxembourg

Funktion der Register- und Transferstelle, der Anteilswertberechnung und Fondsbuchhaltung sowie der Kundenkommunikation („OGA-Administration“)

UI efa S.A.
2, rue d'Alsace
L-1122 Luxembourg

Portfoliomanager

FERI AG
Rathausplatz 8-10
D-61348 Bad Homburg

Aktuelle Angaben über das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft und die Zusammensetzung der Gremien enthält jeweils der neueste Jahres- und Halbjahresbericht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: **FERI Core Strategy Balanced**
Unternehmenskennung (LEI-Code): **529900UN0DYOA1LY1A48**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ **X Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **10%** an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Umwelt (u.a. Klimawandel, Umweltverschmutzung), Soziales (u.a. Humankapital, soziale Normen) und Governance (u.a. Unternehmensführung und Firmenverhalten) sowie im Bereich der generellen ESG-Qualität.

Hierzu hat der Teilfonds hauptsächlich Mindestanforderungen für Investitionen in Aktien, Unternehmensanleihen, Staatsanleihen sowie Zielfonds definiert. Durch ein breites Spektrum an Nachhaltigkeitsindikatoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung wird sichergestellt, dass der Teilfonds nicht in Unternehmen oder Emittenten investiert, die gegen die definierten ESG-Kriterien verstoßen.

Darüber hinaus bewirbt der Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen, die einen Beitrag zu einem oder mehreren Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (UN-Nachhaltigkeitsziele bzw. SDG (Sustainable Development Goals)) leisten.

Der Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale benannt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Der Teilfonds zieht verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren, die in zwei proprietären Prüfmethode eingebettet sind, heran, um die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu messen:

1. Prüfmethode zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale (FERI ESG-Methodologie)

Diese beinhaltet:

- Ausschlusskriterien für Aktien, Unternehmensanleihen, Staatsanleihen sowie Zielfonds
- Prüfung der Nachhaltigkeitsqualität und Entwicklung (MSCI ESG Rating)

2. Prüfmethode zur Bewertung nachhaltiger Investitionen (FERI SDG Score)

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Teilfonds wird nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 (17) SFDR tätigen, die einen Beitrag zu einem oder mehreren SDG leisten. Dabei verfolgt der Portfoliomanager einen ganzheitlichen SDG Ansatz. Dies bedeutet, dass grundsätzlich alle 17 UN-Nachhaltigkeitsziele als Ziele einer nachhaltigen Investition gelten können. Es erfolgt somit keine Fokussierung auf bestimmte SDG. Entsprechend kann der jeweilige Beitrag zu den einzelnen SDG je nach Portfoliozusammensetzung unterschiedlich ausfallen.

Der Portfoliomanager wird alle Unternehmen und Emittenten in einem umfassenden proprietären Bewertungsprozess zur Ermittlung eines FERI SDG Score in 5 Schritten prüfen und bewerten (Prüfmethode zur Bewertung nachhaltiger Investitionen).

Hierbei wird im ersten Schritt die FERI-interne Mindesttrichtlinie für Finanzprodukte mit Nachhaltigkeitsmerkmalen („FERI-Mindesttrichtlinie“) auf das

zu investierende Universum angewandt. Die FERI Nachhaltigkeits-Mindestrichtlinie enthält umfangreiche Filter- und Ausschlusskriterien.

Im zweiten Schritt wird im Rahmen der „Do Not Significant Harm“ (DNSH) - Bewertung (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) eine vollständige Prüfung aller relevanten PAI-Indikatoren (negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren) durchgeführt, die ebenfalls von FERI festgelegte Schwellenwerte als Ausschluss- und Filterkriterien beinhaltet.

Im dritten Schritt wird ein eigens von FERI entwickelter ESG-Score berechnet. Dieser Score bewertet alle potenziellen Unternehmen und Emittenten im Hinblick auf verschiedene ökologische, soziale und Corporate Governance betreffende Merkmale mit Hilfe eines proprietären ESG-Modells. Hierbei werden Datenpunkte von verschiedenen ESG-Datenanbietern, wie unter anderem verwendet, um so eine möglichst breite Datenabdeckung zu erzielen. Das Modell verfolgt hierbei das Ziel, Unternehmen bzw. Emittenten auszuwählen, welche im Einklang mit globalen Normen stehen und ein positives ESG Profil aufweisen und/oder sich auf einem Verbesserungspfad befinden.

Im vierten werden SDG bezogene Bewertungen von MSCI (MSCI SDG Net Alignment Score) zur Ermittlung des Emittenten- bzw. Unternehmensbeitrags zu den SDG ausgewertet. Der MSCI SDG Net Alignment Score ermittelt einen ganzheitlichen Überblick über den Nettobeitrag von Unternehmen bzw. Emittenten (sowohl positiv als auch negativ) zur Erreichung der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele. Die SDG-Alignment-Bewertungen und -Punktzahlen umfassen eine Analyse der Geschäftstätigkeit, Produkte und Dienstleistungen, Strategien und Praktiken von Unternehmen bzw. Emittenten sowie deren Nettobeitrag - positiv und negativ - zur Bewältigung der wichtigsten globalen Herausforderungen und Ziele. Das MSCI SDG Alignment Framework errechnet 17 SDG Net Alignment Scores für jedes der 17 globalen Ziele für jedes Unternehmen bzw. Emittent.

Im letzten Schritt nutzt FERI die Ergebnisse eines eigenständigen quantitativen Nachhaltigkeitsmodells, welches ebenfalls den Beitrag eines jeden Unternehmens bzw. Emittenten zu den 17 SDGs auf Basis der Daten mindestens eines weiteren unabhängigen Datenanbieters misst. Das Modell ermöglicht eine Bewertung der Nachhaltigkeitsleistung eines Unternehmens bzw. Emittenten auf Basis aller vorliegenden positiven und negativen Aspekte des Unternehmensverhaltens.

Die SDG Scores errechnen sich aus ESG Rohdatenpunkten verschiedener Datenquellen, welche die Wirkung der einzelnen Unternehmen bzw. Emittenten auf die unterschiedlichen Unterziele der SDG messen.

Ein Emittent qualifiziert gemäß der FERI SDG Score Methodologie als „Nachhaltiges Investment“, soweit dieses bzw. dieser alle fünf zuvor beschriebenen Prüfschritte besteht. Zur Anrechnung als nachhaltige Investition gemäß Artikel 2 (17) SFDR müssen positive Beiträge in den Schritten 4 und 5 festgestellt werden. In diesem Fall wird der gesamte Wert der Investition in das Unternehmen bzw. den Emittenten der vom Fonds getätigten Quote an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 (17) SFDR angerechnet. Anteilsgewichtet errechnet sich dann der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen im Fonds.

Besteht ein Unternehmen bzw. Emittent einen dieser Prüfschritte nicht, so wird es als „Nicht-Nachhaltiges-Investment“ definiert, dennoch müssen alle Unternehmen/Emittenten die Mindest und Ausschlußkriterien der Stufe 1 erfüllen um investierfähig zu sein. Komplementäre Informationen zu den methodischen Schritten, Ausschlüssen und Mindest-Kriterien sowie Datenquellen sind auf der Webseite unter (<https://www.feri.lu/nachhaltigkeit/>) im Abschnitt FERI SDG Score - Methodologie zur Identifikation Nachhaltiger Investitionen einsehbar.

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Im Rahmen der oben beschriebenen Prüfmethode zur Bewertung nachhaltiger Investitionen erfolgt eine DNSH-Bewertung von potenziell nachhaltigen Investitionen. Diese umfasst die Berücksichtigung der relevanten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) anhand von definierten quantitativen Schwellenwerten und/oder qualitativen Werten sowie darüber hinaus eine Analyse der jeweiligen SDG Datenpunkte, um sicherzustellen, dass kein Emittent, der zu einem UN-Nachhaltigkeitsziel beiträgt, ein anderes dieser Ziele signifikant beeinträchtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, wird der Emittent als „Nicht-Nachhaltiges-Investment“ definiert.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung von potenziell nachhaltigen Investitionen werden die verpflichtenden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I Tabelle 1 (nach Relevanz) sowie die relevanten Indikatoren aus den Tabellen 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung berücksichtigt.

Verstößt ein Unternehmen bzw. Emittent gegen die hierfür definierten quantitativen Schwellenwerte und/oder qualitativen Werte, gilt das Unternehmen bzw. Emittent unabhängig von der Wirkung, die dieses auf ein Umwelt- und/oder soziales Ziel ausübt, nicht als eine nachhaltige Investition, die zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel beiträgt. Die Werte werden anhand der Daten mindestens eines Datenanbieters geprüft. Die Daten werden durch den Portfoliomanager auf ihre Plausibilität hin überprüft. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener Faktoren, wie zum Beispiel Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können zukünftig angepasst werden.

Da der Teilfonds immer zu einem Mindestanteil in Unternehmen bzw. Emittenten investiert sein wird, die zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel beitragen, muss ein Unternehmen bzw. Emittent, welches den hier beschriebenen Prozess nicht übersteht, gegebenenfalls desinvestiert oder, sofern die Anforderungen der Prüfmethode zur Erreichung der ökologischen

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

und sozialen Merkmale erfüllt werden, in den Anteil (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) eingerechnet werden.

Unabhängig von dem hier beschriebenen Prozess, haben alle Investments des Teilfonds die unten beschriebenen Ausschlüsse einzuhalten. Verstößt ein Investment gegen diese, ist dieses zu desinvestieren.

— — — *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Im Rahmen der oben beschriebenen Prüfmethode zur Bewertung nachhaltiger Investitionen prüft der Portfoliomanager Unternehmen bzw. Emittenten auf mögliche sehr schwerwiegende andauernde Kontroversen im Hinblick auf globale Normen. Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen bzw. Emittenten, die sehr schwerwiegende andauernde Kontroversen gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen aufweisen oder die Richtlinien der UN Global Compact bzw. die Grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) oder die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte missachten.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, der Teilfonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Tabelle 1 des Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung für die Vermögenswerte, die den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen entsprechen:

- Treibhausgasintensität (PAI 3)
- Engagement im Wirtschaftsbereich der fossilen Brennstoffe (PAI 4)
- Verstöße gegen die UN Global Compact oder die Leitsätze für multinationale Unternehmen der OECD (PAI 10)

- Die Produktion und der Handel mit umstrittenen Waffen (PAI 14)
- Investitionsländer, in denen es zu sozialen Verstößen kommt (PAI 16)

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgt über definierte Ausschlusskriterien, die im Abschnitt zur nächsten Frage näher beschrieben werden.

Für die nachhaltigen Investitionen werden im Rahmen der DNSH-Bewertung sämtliche wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (nach Relevanz) berücksichtigt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Anhang zum Jahresbericht des Fonds offengelegt.

Die europäische Kommission hat die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen definiert. Dies sind negative Auswirkungen, die Investitionen in Unternehmen, Staatsanleihen und Immobilien auf Umwelt- und Sozialbelange auslösen. Dies sind beispielsweise Themen wie Treibhausgasemission oder Arbeitnehmerrechte. Bei nachhaltigen Investitionen werden alle von der europäischen Kommission primär definierten Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, um zu vermeiden, dass diese Unternehmen Umwelt- oder Sozialziele signifikant schädigen.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds beabsichtigt, das Teilfondsvermögen in Aktien, fest und variabel verzinsliche Wertpapiere, Genussscheine, Wandel- und Optionsanleihen und Zertifikate zu investieren, sofern dies zur Verwirklichung der Anlageziele sinnvoll erscheint und gleichzeitig der Schutz der Anteilinhaber gewahrt bleibt. Zertifikate, die Derivate einbetten, können nur erworben werden, sofern deren zugrundeliegender Basiswert aus einem zugelassenen Vermögenswert gemäß Artikel 41 des Gesetzes von 2010 besteht. Daneben kann der Teilfonds in andere Anlageklassen investieren, wie im Verkaufsprospekt näher beschrieben.

Das Hauptziel der Anlagepolitik ist es, unter Einhaltung einer ausgewogenen Risikostruktur einen möglichst stetigen Gesamtertrag zu erwirtschaften. Dabei beabsichtigt das Portfoliomanagement dies in der Zusammenstellung des Portfolios anhand eines grundsätzlich ausgewogenen Verhältnisses zwischen Aktien- und Rentenquote zu erreichen.

Der Teilfonds verfolgt eine langfristige Anlagestrategie, die grundsätzlich ökologische und soziale Anforderungen an alle Investitionen in Unternehmen oder Emittenten stellt. Ausgenommen sind hierbei Sichteinlagen, Geldmarktinstrumente, Festgelder sowie Derivate zu Anlage- und Absicherungszwecken.

Die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale werden durch verpflichtende Anlagegrenzen durchgesetzt. Hierzu wird das Anlageuniversum des Teilfonds zunächst anhand von ESG-spezifischen Ausschlusskriterien eingegrenzt. Anschließend wird anhand des FERI SDG Scores geprüft, inwieweit ein Investment als nachhaltige Investition gemäß Artikel 2 (17) SFDR definiert werden kann.

Durch einen laufenden Anlagegrenzprüfprozess wird sichergestellt, dass diese Mindestanforderungen eingehalten werden. Zusätzlich verfolgt der Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen, die einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-

Nachhaltigkeitszielen leisten. Auch das Einhalten dieser Ziele wird durch Prüfprozesse sichergestellt.

Eine ausführlichere Beschreibung der Anlagestrategie ist im Verkaufsprospekt des Fonds enthalten.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die FERI Mindestrichtlinie sowie die FERI SDG Score Methode beinhaltet die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bzw. Ziele verwendet werden. Die FERI Mindestrichtlinie beinhaltet Ausschlusskriterien für Aktien, Unternehmensanleihen, Staatsanleihen und Zielfonds sowie eine Prüfung der ESG-Qualität und Entwicklung der Unternehmen oder Emittenten. Der FERI SDG Score ist die Methode zur Bewertung nachhaltiger Investitionen. Die Prüfung der Investitionen wird basierend auf beiden Methodologien nacheinander erfolgen.

1. FERI ESG Methodologie

Ausschlusskriterien

Im Rahmen der FERI Mindestrichtlinie werden folgende Ausschlusskriterien angewendet:

Generell werden Investitionen in Einzeltitel von Unternehmen oder Emittenten (auch indirekt über Zielfonds) vollständig ausgeschlossen, die Geschäfte mit kontroversen Waffen tätigen.

Auf Einzeltitelebene sind Produzenten von Erwachsenenunterhaltung sowie Unternehmen, die am Ausbau von Kohlekraft, Kohlebergbau oder Kohleinfrastruktur beteiligt sind, ebenfalls ausgeschlossen.

Ebenso werden Einzeltitel von Unternehmen oder Emittenten ausgeschlossen, die einen bestimmten Anteil ihres Umsatzes aus den folgenden Tätigkeiten generieren:

- Herstellung und Vertrieb von Alkohol
- Herstellung, Distribution und Vertrieb von Tabak
- Herstellung und Distribution von Palmöl
- Herstellung von Neonikotinoiden und chlororganischen Verbindungen (Biozide)
- Glücksspiel

Der Fonds investiert auf Einzeltitelebene nicht in Unternehmen oder Emittenten, die mehr als 2% ihres Umsatzes aus Nuklearwaffen generieren sowie in Unternehmen oder Emittenten, die ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union oder außerhalb des Vereinigten Königreichs haben und mehr als 10% ihres Umsatzes aus konventionellen Waffen generieren.

Darüber hinaus darf auf Einzeltitelebene nur in Unternehmen oder Emittenten investiert werden, die weniger als 1% ihres Umsatzes mit Thermalkohle sowie unkonventioneller oder arktischer Öl- & Gasextraktion bzw. weniger als 10% ihres Umsatzes aus der Erzeu-

gung von Kernenergie bzw. der Kohlestromproduktion generieren. Ferner darf nicht in Unternehmen oder Emittenten, die mehr als 15% ihres Umsatzes aus der konventionellen Öl- & Gasförderung generieren, investiert werden.

Unternehmen oder Emittenten, die sehr schwerwiegende andauernde Kontroversen gegen die Vorgaben und Leitlinien globaler Normen der Achtung der Menschenrechte, der Bekämpfung der Korruption und Bestechung, der Wahrung der Arbeitnehmerrechte aufweisen, werden sowohl als direktes als auch als indirekte Investition (Zielfonds) ausgeschlossen. Hierzu werden entsprechende andauernde Kontroversen im Hinblick auf die folgenden globalen Normen vor der Investition und laufend überwacht:

- UN Global Compact
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit der ILO
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

Staatsanleihen dürfen als Direktinvestment nur gehalten werden, wenn durch den Emittenten keine schwerwiegenden Verstöße gegen Menschenrechte begangen werden.

Des weiteren dürfen Staatsanleihen sowohl als direkte als auch als indirekte Investition (über Zielfonds) nicht von Emittenten stammen, die im Freedom House Index als unfrei klassifiziert wurden.

Bei Investitionen über Zielfonds werden neben Investitionen in Unternehmen oder Emittenten, die Geschäfte mit kontroversen Waffen tätigen, solche ausgeschlossen, die Geschäfte mit Nuklearwaffen tätigen.

Ferner werden bei Investitionen über Zielfonds folgende Tätigkeiten auf Basis definierter Schwellen ausgeschlossen:

- Thermalkohleabbau
- Besitz fossiler Brennstoffreserven mit hoher Umweltbelastung (unkonventionelles Öl- & Gas sowie Kohle)
- Einnahmen aus fossilen Brennstoffen
- Herstellung, Distribution und Vertrieb von Tabak

Anleihefonds mit einem Fokus auf Schwellenländer dürfen nur investiert werden, wenn sie Informationen gemäß Art. 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung veröffentlichen. Im Einzelfall und nach individueller Prüfung der Investition kann von diesem Kriterium abgewichen werden.

Die Berücksichtigung der Ausschlusskriterien bei Investitionen über Zielfonds erfolgt vor Investition in einen Zielfonds. Einzelnen Ausschlusskriterien wird dabei eine Toleranzgrenze von 0,5% des Zielfondsvolumens eingeräumt. Somit wird nicht in einen Zielfonds investiert, wenn mehr als 0,5% des Zielfondsvolumens gegen ein Ausschlusskriterium verstoßen. Hierzu zählen:

- Nuklearwaffen
- Thermalkohleabbau
- Herstellung, Distribution und Vertrieb von Tabak
- UN Global Compact

- OECD-Leitsätze
- ILO-Kernarbeitsnormen
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und
- Staatsanleihen, die im Freedom House Index als unfrei klassifiziert wurden

Sollte sich herausstellen, dass ein Investment eines Zielfonds im weiteren Verlauf gegen die Ausschlusskriterien verstößt, wird ein solcher Zielfonds interessesehwahrend veräußert.

Prüfung der ESG-Qualität und Entwicklung

Um im Rahmen der Portfoliozusammensetzung sicherzustellen, dass die Investitionen den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen entsprechen, bedient sich der Portfoliomanager hinsichtlich der direkten Aktienquote des Portfolios solcher Unternehmen, die auf Basis der nachfolgend beschriebenen Systematik ein ESG-Mindestrating von BB erfüllen. Dabei greift der Portfoliomanager zur direkten Investition in Aktien auf ein anerkanntes ESG-Rating auf Basis einer Skala von AAA bis CCC zurück, welches zur Bewertung von Unternehmen Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Governance heranzieht. Im Bereich Umwelt sind dies u.a. Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfall. Im Bereich Soziales sind dies u.a. Humankapital, Produkthaftung und Widerstand von Interessengruppen. Im Bereich Governance sind dies u.a. Unternehmensführung und Firmenverhalten. Ein Rating von AAA und AA erhalten dabei Unternehmen, die in den jeweiligen Bereichen die höchsten Standards setzen. Die Ratings A, BBB und BB erhalten Unternehmen mit durchschnittlichen Standards, ein B oder CCC die Unternehmen mit den geringsten Standards.

Des Weiteren werden Investitionen in Unternehmen (Einzeltitel) im Rahmen der ESG-Qualität und Entwicklung hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die Umwelt und Biodiversität überprüft. Besonders umweltschädliche Unternehmen und Unternehmen mit besonders schwerwiegenden Auswirkungen auf die Umwelt und Biodiversität werden unter Anwendung von Schwellenwerten ausgeschlossen.

Bei Investitionen in Investmentfonds werden ebenso ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt. Investmentfonds müssen ein ESG-Mindestrating von BBB erfüllen.

Bei Investitionen in Staatsanleihefonds kann im Einzelfall und nach individueller Prüfung der Investition von diesem Kriterium abgewichen werden.

2. FERI SDG Score Methodologie zur Bewertung nachhaltiger Investitionen

Der Portfoliomanager bewertet im Rahmen der proprietären Methodologie zur Bewertung nachhaltiger Investitionen, inwieweit ein Investment als nachhaltige Investition gemäß Artikel 2 (17) SFDR definiert werden kann. Lediglich Unternehmen oder Emittenten, die durch den gesamten Prüf- und Auswahlprozess laufen und in jeder Stufe des Prüfprozesses mit „aligned“ gekennzeichnet werden, können als nachhaltige Investition erworben werden. Die Methodologie zur Bewertung nachhaltiger Investitionen ist im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

- ***Um welchen Mindestdatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Die Anlagestrategie hinsichtlich der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sieht keine verpflichtende Reduzierung des Anlageuniversums um einen Mindestsatz vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Teilfonds berücksichtigt verschiedene Indikatoren, um die Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, zu bewerten und stellt so sicher, dass nur in Unternehmen investiert wird, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Hierzu wird die Bewertung innerhalb des MSCI ESG Ratings berücksichtigt, welche eine umfangreiche Prüfung der Governance der Unternehmen beinhaltet. Es dürfen nur Unternehmen mit einem Mindestrating von BB direkt investiert werden. Zusätzlich werden Unternehmen bei sehr schwerwiegende andauernde Kontroversen im Hinblick auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Richtlinien der UN Global Compact, die Grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) oder die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

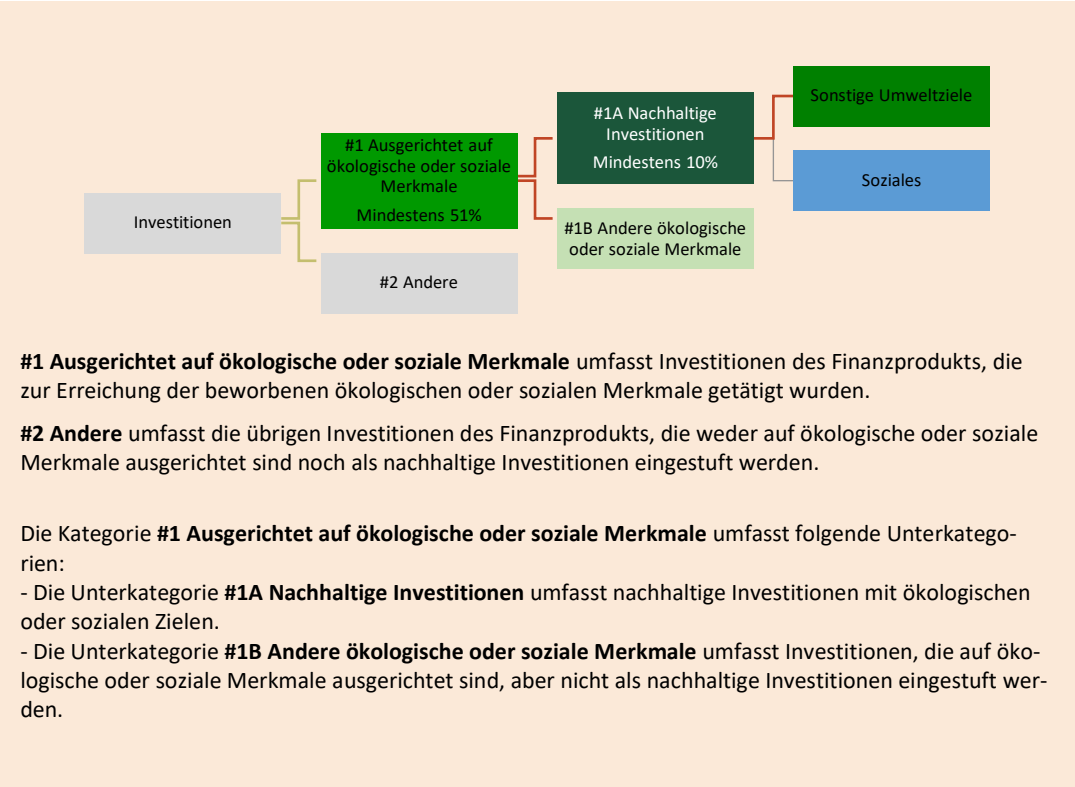
Der Teilfonds investiert mehrheitlich (mindestens 51% des Teilfondsnettovermögens) in Vermögenswerte, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Ausgenommen sind hierbei Sichteinlagen, Geldmarktinstrumente, Festgelder sowie Derivate zu Anlage- und Absicherungszwecken.

Als Unterkategorie zu „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ qualifizieren mindestens 10% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 (17) SFDR (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Investitionen erfüllen die beworbenen ökologischen und soziale Merkmale nicht (#2 Andere). Weitere Informationen zu „#2 Andere“ finden sich nachfolgend unter „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“. Die Vermögensallokation des Teilfonds wird im Verkaufsprospekt ausführlich dargestellt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?



Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung für Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Nicht anwendbar.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

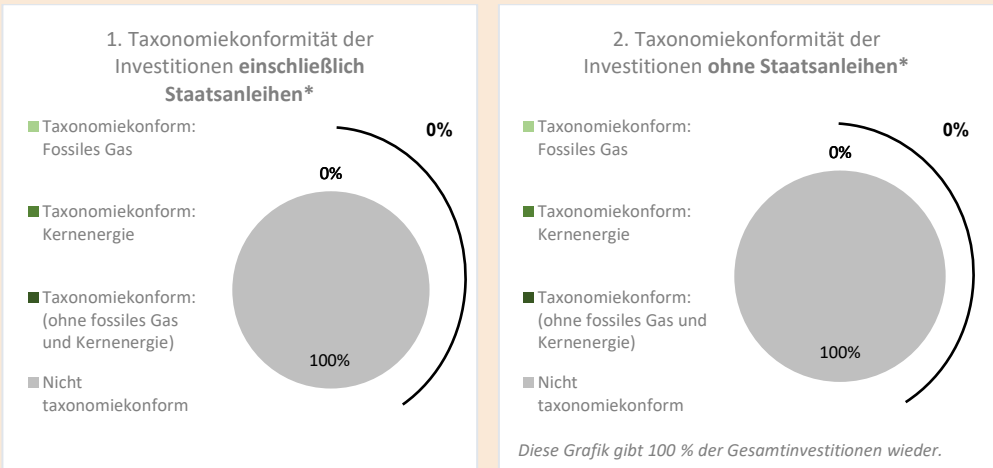
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ **X** Nein

Der Teilfonds strebt keine Taxonomie-konformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und Dennoch kann es vorkommen, dass er im Rahmen der Anlagestrategie auch in Emittenten in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, so Jahresbericht offengelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar mittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2- armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nachhaltige Investitionen werden als Beitrag zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) geprüft. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 5% des Nettoteilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nachhaltige Investitionen werden als Beitrag zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) geprüft. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozial nachhaltigen Ziel beträgt 5% des Nettoteilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Neben nach ökologischen und sozialen Merkmalen ausgerichteten Investitionen hält der Teilfonds Werte, die nicht nach den definierten Nachhaltigkeitsindikatoren bewertet werden können. Dies sind beispielsweise Sichteinlagen, Geldmarktinstrumente, Festgelder sowie Derivate zu Anlagezwecken als auch zur Absicherung der Investments. Diese „anderen Investitionen“ können zwecks Renditeoptimierung, Diversifizierung, Liquiditätsmanagement oder Absicherung eingesetzt werden.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Der Teilfonds berücksichtigt bei den „anderen Investitionen“ keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Teilfonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, um die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale festzustellen.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht anwendbar.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht anwendbar.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht anwendbar.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.feri.lu/nachhaltigkeit/>

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: **FERI Core Strategy Dynamic**

Unternehmenskennung (LEI-Code): **529900OWPE4NBFY34K47**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **15%** an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Umwelt (u.a. Klimawandel, Umweltverschmutzung), Soziales (u.a. Humankapital, soziale Normen) und Governance (u.a. Unternehmensführung und Firmenverhalten) sowie im Bereich der generellen ESG-Qualität.

Hierzu hat der Teilfonds hauptsächlich Mindestanforderungen für Investitionen in Aktien, Unternehmensanleihen, Staatsanleihen sowie Zielfonds definiert. Durch ein breites Spektrum an Nachhaltigkeitsindikatoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und gute

Unternehmensführung wird sichergestellt, dass der Teilfonds nicht in Unternehmen oder Emittenten investiert, die gegen die definierten ESG-Kriterien verstoßen.

Darüber hinaus bewirbt der Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen, die einen Beitrag zu einem oder mehreren Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (UN-Nachhaltigkeitsziele bzw. SDG (Sustainable Development Goals)) leisten.

Der Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale benannt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Der Teilfonds zieht verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren, die in zwei proprietären Prüfmethoden eingebettet sind, heran, um die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu messen:

3. Prüfmethode zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale (FERI ESG-Methodologie)

Diese beinhaltet:

- Ausschlusskriterien für Aktien, Unternehmensanleihen, Staatsanleihen sowie Zielfonds
- Prüfung der Nachhaltigkeitsqualität und Entwicklung (MSCI ESG Rating)

4. Prüfmethode zur Bewertung nachhaltiger Investitionen (FERI SDG Score)

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Teilfonds wird nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 (17) SFDR tätigen, die einen Beitrag zu einem oder mehreren SDG leisten. Dabei verfolgt der Portfoliomanager einen ganzheitlichen SDG Ansatz. Dies bedeutet, dass grundsätzlich alle 17 UN-Nachhaltigkeitsziele als Ziele einer nachhaltigen Investition gelten können. Es erfolgt somit keine Fokussierung auf bestimmte SDG. Entsprechend kann der jeweilige Beitrag zu den einzelnen SDG je nach Portfoliozusammensetzung unterschiedlich ausfallen.

Der Portfoliomanager wird alle Unternehmen und Emittenten in einem umfassenden proprietären Bewertungsprozess zur Ermittlung eines FERI SDG Score in 5 Schritten prüfen und bewerten (Prüfmethode zur Bewertung nachhaltiger Investitionen).

Hierbei wird im ersten Schritt die FERI-interne Mindestrichtlinie für Finanzprodukte mit Nachhaltigkeitsmerkmalen („FERI Mindestrichtlinie“) auf das zu investierende Universum angewandt. Die FERI Mindestrichtlinie enthält umfangreiche Filter- und Ausschlusskriterien.

Im zweiten Schritt wird im Rahmen der „Do Not Significant Harm“ (DNSH) - Bewertung (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) eine vollständige Prüfung aller relevanten PAI-Indikatoren (negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren) durchgeführt, die ebenfalls von FERI festgelegte Schwellenwerte als Ausschluss- und Filterkriterien beinhaltet.

Im dritten Schritt wird ein eigens von FERI entwickelter ESG-Score berechnet. Dieser Score bewertet alle potenziellen Unternehmen und Emittenten im Hinblick auf verschiedene ökologische, soziale und Corporate Governance betreffende Merkmale mit Hilfe eines proprietären ESG-Modells. Hierbei werden Datenpunkte von verschiedenen ESG-Datenanbietern, wie unter anderem MSCI verwendet, um so eine möglichst breite Datenabdeckung zu erzielen. Das Modell verfolgt hierbei das Ziel, Unternehmen bzw. Emittenten auszuwählen, welche im Einklang mit globalen Normen stehen und ein positives ESG Profil aufweisen und/oder sich auf einem Verbesserungspfad befinden.

Im vierten Schritt werden SDG bezogene Bewertungen von MSCI (MSCI SDG Net Alignment Score) zur Ermittlung des Emittenten- bzw. Unternehmensbeitrags zu den SDG ausgewertet. Der MSCI SDG Net Alignment Score ermittelt einen ganzheitlichen Überblick über den Nettobeitrag von Unternehmen bzw. Emittenten (sowohl positiv als auch negativ) zur Erreichung der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele. Die SDG-Alignment-Bewertungen und -Punktzahlen umfassen eine Analyse der Geschäftstätigkeit, Produkte und Dienstleistungen, Strategien und Praktiken von Unternehmen bzw. Emittenten sowie deren Nettobeitrag - positiv und negativ - zur Bewältigung der wichtigsten globalen Herausforderungen und Ziele. Das MSCI SDG Alignment Framework errechnet 17 SDG Net Alignment Scores für jedes der 17 globalen Ziele für jedes Unternehmen bzw. Emittent.

Im letzten Schritt nutzt FERI die Ergebnisse eines eigenständigen quantitativen Nachhaltigkeitsmodells, welches ebenfalls den Beitrag eines jeden Unternehmens bzw. Emittenten zu den 17 SDGs auf Basis der Daten mindestens eines weiteren unabhängigen Datenanbieters misst. Das Modell ermöglicht eine Bewertung der Nachhaltigkeitsleistung eines Unternehmens bzw. Emittenten auf Basis aller vorliegenden positiven und negativen Aspekte des Unternehmensverhaltens.

Die SDG Scores errechnen sich aus ESG Rohdatenpunkten verschiedener Datenquellen, welche die Wirkung der einzelnen Unternehmen bzw. Emittenten auf die unterschiedlichen Unterziele der SDG messen.

Ein Emittent qualifiziert gemäß der FERI SDG Score Methodologie als „Nachhaltiges Investment“, soweit dieses bzw. dieser alle fünf zuvor beschriebenen Prüfschritte besteht. Zur Anrechnung als nachhaltige Investition gemäß Artikel 2 (17) SFDR müssen positive Beiträge in den Schritten 4 und 5 festgestellt werden. In diesem Fall wird der gesamte Wert der Investition in das Unternehmen bzw. den Emittenten der vom Fonds getätigten Quote an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 (17) SFDR angerechnet. Anteilsgewichtet errechnet sich dann der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen im Fonds.

Besteht ein Unternehmen bzw. Emittent einen dieser Prüfschritte nicht, so wird es als „Nicht-Nachhaltiges-Investment“ definiert, dennoch müssen alle Unternehmen/Emittenten die Mindest und Ausschlußkriterien der Stufe 1 erfüllen um investierfähig zu sein.

Komplementäre Informationen zu den methodischen Schritten, Ausschlüssen und Mindest-Kriterien sowie Datenquellen sind auf der Webseite (<https://www.feri.lu/nachhaltigkeit/>) im Abschnitt FERI SDG Score - Methodologie zur Identifikation Nachhaltiger Investitionen einsehbar.

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Im Rahmen der oben beschriebenen Prüfmethode zur Bewertung nachhaltiger Investitionen erfolgt eine DNSH-Bewertung von potenziell nachhaltigen Investitionen. Diese umfasst die Berücksichtigung der relevanten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) anhand von definierten quantitativen Schwellenwerten und/oder qualitativen Werten sowie darüber hinaus eine Analyse der jeweiligen SDG Datenpunkte, um sicherzustellen, dass kein Emittent, der zu einem UN-Nachhaltigkeitsziel beiträgt, ein anderes dieser Ziele signifikant beeinträchtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, wird der Emittent als „Nicht-Nachhaltiges-Investment“ definiert.

— — ***Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?***

Im Rahmen der DNSH-Bewertung von potenziell nachhaltigen Investitionen werden die verpflichtenden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I Tabelle 1 (nach Relevanz) sowie die relevanten Indikatoren aus den Tabellen 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung berücksichtigt.

Verstößt ein Unternehmen bzw. Emittent gegen die hierfür definierten quantitativen Schwellenwerte und/oder qualitativen Werte, gilt das Unternehmen bzw. Emittent unabhängig von der Wirkung, die dieses auf ein Umwelt- und/oder soziales Ziel ausübt, nicht als eine nachhaltige Investition, die zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel beiträgt. Die Werte werden anhand der Daten mindestens eines Datenanbieters geprüft. Die Daten werden durch den Portfoliomanager auf ihre Plausibilität hin überprüft. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener Faktoren, wie zum Beispiel Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können zukünftig angepasst werden.

Da der Teilfonds immer zu einem Mindestanteil in Unternehmen bzw. Emittenten investiert sein wird, die zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel beitragen, muss ein Unternehmen bzw. Emittent, welches den hier beschriebenen Prozess nicht übersteht, gegebenenfalls desinvestiert oder, sofern die Anforderungen der Prüfmethode zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale erfüllt werden, in den Anteil (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) eingerechnet werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Unabhängig von dem hier beschriebenen Prozess, haben alle Investments des Teilfonds die unten beschriebenen Ausschlüsse einzuhalten. Verstößt ein Investment gegen diese, ist dieses zu desinvestieren.

— — — *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Im Rahmen der oben beschriebenen Prüfmethode zur Bewertung nachhaltiger Investitionen prüft der Portfoliomanager Unternehmen bzw. Emittenten auf mögliche sehr schwerwiegende andauernde Kontroversen im Hinblick auf globale Normen. Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen bzw. Emittenten, die sehr schwerwiegende andauernde Kontroversen gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen aufweisen oder die Richtlinien der UN Global Compact bzw. die Grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) oder die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte missachten.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, der Teilfonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Tabelle 1 des Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung für die Vermögenswerte, die den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen entsprechen:

- Treibhausgasintensität (PAI 3)
- Engagement im Wirtschaftsbereich der fossilen Brennstoffe (PAI 4)
- Verstöße gegen die UN Global Compact oder die Leitsätze für multinationale Unternehmen der OECD (PAI 10)
- Die Produktion und der Handel mit umstrittenen Waffen (PAI 14)
- Investitionsländer, in denen es zu sozialen Verstößen kommt (PAI 16)

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgt über definierte Ausschlusskriterien, die im Abschnitt zur nächsten Frage näher beschrieben werden.

Für die nachhaltigen Investitionen werden im Rahmen der DNSH-Bewertung sämtliche wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (nach Relevanz) berücksichtigt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Anhang zum Jahresbericht des Fonds offengelegt.

Die europäische Kommission hat die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen definiert. Dies sind negative Auswirkungen, die Investitionen in Unternehmen, Staatsanleihen und Immobilien auf Umwelt- und Sozialbelange auslösen. Dies sind beispielsweise Themen wie Treibhausgasemission oder Arbeitnehmerrechte. Bei nachhaltigen Investitionen werden alle von der europäischen Kommission primär definierten Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, um zu vermeiden, dass diese Unternehmen Umwelt- oder Sozialziele signifikant schädigen.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds beabsichtigt, das Teilfondsvermögen in Aktien, fest und variabel verzinsliche Wertpapiere, Genussscheine, Wandel- und Optionsanleihen und Zertifikate zu investieren, sofern dies zur Verwirklichung der Anlageziele sinnvoll erscheint und gleichzeitig der Schutz der Anteilinhaber gewahrt bleibt. Zertifikate, die Derivate einbetten, können nur erworben werden, sofern deren zugrundeliegender Basiswert aus einem zugelassenen Vermögenswert gemäß Artikel 41 des Gesetzes von 2010 besteht. Daneben kann der Teilfonds in andere Anlageklassen investieren, wie im Verkaufsprospekt näher beschrieben.

Das Hauptziel der Anlagepolitik ist es, unter Einhaltung einer chancenorientierten Risikostruktur einen höheren Gesamtertrag zu erwirtschaften. Dabei beabsichtigt das Portfoliomanagement in der Zusammenstellung des Portfolios grundsätzlich die dynamische Komponente anhand einer Übergewichtung der Aktienquote zu erreichen.

Der Teilfonds verfolgt eine langfristige Anlagestrategie, die grundsätzlich ökologische und soziale Anforderungen an alle Investitionen in Unternehmen oder Emittenten stellt. Ausgenommen sind hierbei Sichteinlagen, Geldmarktinstrumente, Festgelder sowie Derivate zu Anlage- und Absicherungszwecken.

Die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale werden durch verpflichtende Anlagegrenzen durchgesetzt. Hierzu wird das Anlageuniversum des Teilfonds zunächst anhand von ESG-spezifischen Ausschlusskriterien eingegrenzt. Anschließend wird anhand des FERI SDG Scores geprüft, inwieweit ein Investment als nachhaltige Investition gemäß Artikel 2 (17) SFDR definiert werden kann.

Durch einen laufenden Anlagegrenzprüfprozess wird sichergestellt, dass diese Mindestanforderungen eingehalten werden. Zusätzlich verfolgt der Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen, die einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-

Nachhaltigkeitszielen leisten. Auch das Einhalten dieser Ziele wird durch Prüfprozesse sichergestellt.

Eine ausführlichere Beschreibung der Anlagestrategie ist im Verkaufsprospekt des Fonds enthalten.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die FERI Mindestrichtlinie sowie die FERI SDG Score Methode beinhalten die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bzw. Ziele verwendet werden. Die FERI Mindestrichtlinie beinhaltet Ausschlusskriterien für Aktien, Unternehmensanleihen, Staatsanleihen und Zielfonds sowie eine Prüfung der ESG-Qualität und Entwicklung der Unternehmen oder Emittenten. Der FERI SDG Score ist die Methode zur Bewertung nachhaltiger Investitionen. Die Prüfung der Investitionen wird basierend auf beiden Methodologien nacheinander erfolgen.

1. FERI ESG Methodologie

Ausschlusskriterien

Im Rahmen der FERI Mindestrichtlinie werden folgende Ausschlusskriterien angewendet:

Generell werden Investitionen in Einzeltitel von Unternehmen oder Emittenten (auch indirekt über Zielfonds) vollständig ausgeschlossen, die Geschäfte mit kontroversen Waffen tätigen.

Auf Einzeltitelebene sind Produzenten von Erwachsenenunterhaltung sowie Unternehmen, die am Ausbau von Kohlekraft, Kohlebergbau oder Kohleinfrastruktur beteiligt sind, ebenfalls ausgeschlossen.

Ebenso werden Einzeltitel von Unternehmen oder Emittenten ausgeschlossen, die einen bestimmten Anteil ihres Umsatzes aus den folgenden Tätigkeiten generieren:

- Herstellung und Vertrieb von Alkohol
- Herstellung, Distribution und Vertrieb von Tabak
- Herstellung und Distribution von Palmöl
- Herstellung von Neonikotinoiden und chlororganischen Verbindungen (Biozide)
- Glücksspiel

Der Fonds investiert auf Einzeltitelebene nicht in Unternehmen oder Emittenten, die mehr als 2% ihres Umsatzes aus Nuklearwaffen generieren sowie in Unternehmen oder Emittenten, die ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union

oder außerhalb des Vereinigten Königreichs haben und mehr als 10% ihres Umsatzes aus konventionellen Waffen generieren.

Darüber hinaus darf auf Einzeltitelebene nur in Unternehmen oder Emittenten investiert werden, die weniger als 1% ihres Umsatzes mit Thermalkohle sowie unkonventioneller oder arktischer Öl- & Gasextraktion bzw. weniger als 10% ihres Umsatzes aus der Erzeugung von Kernenergie bzw. der Kohlestromproduktion generieren. Ferner darf nicht in Unternehmen oder Emittenten, die mehr als 15% ihres Umsatzes aus der konventionellen Öl- & Gasförderung generieren, investiert werden.

Unternehmen oder Emittenten, die sehr schwerwiegende andauernde Kontroversen gegen die Vorgaben und Leitlinien globaler Normen der Achtung der Menschenrechte, der Bekämpfung der Korruption und Bestechung, der Wahrung der Arbeitnehmerrechte aufweisen, werden sowohl als direktes als auch als indirekte Investition (Zielfonds) ausgeschlossen. Hierzu werden entsprechende andauernde Kontroversen im Hinblick auf die folgenden globalen Normen vor der Investition und laufend überwacht:

- UN Global Compact
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit der ILO
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

Staatsanleihen dürfen als Direktinvestment nur gehalten werden, wenn durch den Emittenten keine schwerwiegenden Verstöße gegen Menschenrechte begangen werden.

Des weiteren dürfen Staatsanleihen sowohl als direkte als auch als indirekte Investition (über Zielfonds) nicht von Emittenten stammen, die im Freedom House Index als unfrei klassifiziert wurden.

Bei Investitionen über Zielfonds werden neben Investitionen in Unternehmen oder Emittenten, die Geschäfte mit kontroversen Waffen tätigen, solche ausgeschlossen, die Geschäfte mit Nuklearwaffen tätigen.

Ferner werden bei Investitionen über Zielfonds folgende Tätigkeiten auf Basis definierter Schwellen ausgeschlossen:

- Thermalkohleabbau
- Besitz fossiler Brennstoffreserven mit hoher Umweltbelastung (unkonventionelles Öl- & Gas sowie Kohle)
- Einnahmen aus fossilen Brennstoffen
- Herstellung, Distribution und Vertrieb von Tabak

Anleihefonds mit einem Fokus auf Schwellenländer dürfen nur investiert werden, wenn sie Informationen gemäß Art. 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung veröffentlichen. Im Einzelfall und nach individueller Prüfung der Investition kann von diesem Kriterium abgewichen werden.

Die Berücksichtigung der Ausschlusskriterien bei Investitionen über Zielfonds erfolgt vor Investition in einen Zielfonds. Einzelnen Ausschlusskriterien wird dabei eine Toleranzgrenze von 0,5% des Zielfondsvolumens eingeräumt. Somit wird nicht in einen Zielfonds investiert, wenn mehr als 0,5% des Zielfondsvolumens gegen ein Ausschlusskriterium verstoßen. Hierzu zählen:

- Nuklearwaffen
- Thermalkohleabbau
- Herstellung, Distribution und Vertrieb von Tabak
- UN Global Compact
- OECD-Leitsätze
- ILO-Kernarbeitsnormen
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und
- Staatsanleihen, die im Freedom House Index als unfrei klassifiziert wurden

Sollte sich herausstellen, dass ein Investment eines Zielfonds im weiteren Verlauf gegen die Ausschlusskriterien verstößt, wird ein solcher Zielfonds interessewahrend veräußert.

Prüfung der ESG-Qualität und Entwicklung

Um im Rahmen der Portfoliozusammensetzung sicherzustellen, dass die Investitionen den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen entsprechen, bedient sich der Portfoliomanager hinsichtlich der direkten Aktienquote des Portfolios solcher Unternehmen, die auf Basis der nachfolgend beschriebenen Systematik ein ESG-Mindestrating von BBB. Dabei greift der Portfoliomanager zur direkten Investition in Aktien auf ein anerkanntes ESG-Rating auf Basis einer Skala von AAA bis CCC zurück, welches zur Bewertung von Unternehmen Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Governance heranzieht. Im Bereich Umwelt sind dies u.a. Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfall. Im Bereich Soziales sind dies u.a. Humankapital, Produkthaftung und Widerstand von Interessengruppen. Im Bereich Governance sind dies u.a. Unternehmensführung und Firmenverhalten. Ein Rating von AAA und AA erhalten dabei Unternehmen, die in den jeweiligen Bereichen die höchsten Standards setzen. Die Ratings A, BBB und BB erhalten Unternehmen mit durchschnittlichen Standards, ein B oder CCC die Unternehmen mit den geringsten Standards.

Des Weiteren werden Investitionen in Unternehmen (Einzeltitel) im Rahmen der ESG-Qualität und Entwicklung hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die Umwelt und Biodiversität überprüft. Besonders umweltschädliche Unternehmen und Unternehmen mit besonders schwerwiegenden Auswirkungen auf die Umwelt und Biodiversität werden unter Anwendung von Schwellenwerten ausgeschlossen.

Bei Investitionen in Investmentfonds werden ebenso ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt. Investmentfonds müssen ein ESG-Mindestrating von BBB erfüllen.

Bei Investitionen in Staatsanleihefonds kann im Einzelfall und nach individueller Prüfung der Investition von diesem Kriterium abgewichen werden.

2. FERI SDG Score Methodologie zur Bewertung nachhaltiger Investitionen

Der Portfoliomanager bewertet im Rahmen der proprietären Methodologie zur Bewertung nachhaltiger Investitionen, inwieweit ein Investment als nachhaltige Investition gemäß Artikel 2 (17) SFDR definiert werden kann. Lediglich Unternehmen oder Emittenten, die durch den gesamten Prüf- und Auswahlprozess laufen und in jeder Stufe des Prüfprozesses mit „aligned“ gekennzeichnet werden, können als nachhaltige Investition erworben werden. Die Methodologie zur Bewertung nachhaltiger Investitionen ist im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die Anlagestrategie hinsichtlich der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sieht keine verpflichtende Reduzierung des Anlageuniversums um einen Mindestsatz vor.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Teilfonds berücksichtigt verschiedene Indikatoren, um die Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, zu bewerten und stellt so sicher, dass nur in Unternehmen investiert wird, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Hierzu wird die Bewertung innerhalb des MSCI ESG Ratings berücksichtigt, welche eine umfangreiche Prüfung der Governance der Unternehmen beinhaltet. Es dürfen nur Unternehmen mit einem Mindestrating von BBB direkt investiert werden. Zusätzlich werden Unternehmen bei sehr schwerwiegenden andauernden Kontroversen im Hinblick auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Richtlinien der UN Global Compact, die Grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) oder die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgeschlossen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

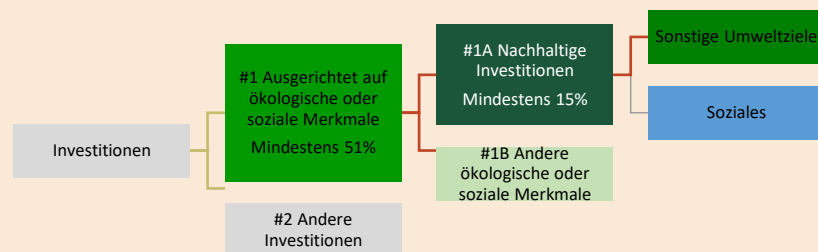
Der Teilfonds investiert mehrheitlich (mindestens 51% des Teilfondsnettovermögens) in Vermögenswerte, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale**). Ausgenommen sind hierbei Sichteinlagen, Geldmarktinstrumente, Festgelder sowie Derivate zu Anlage- und Absicherungszwecken.

Als Unterkategorie zu „**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale**“ qualifizieren mindestens 15% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 (17) SFDR (**#1A Nachhaltige Investitionen**).

Bis zu 49% der Investitionen erfüllen die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale nicht (**#2 Andere**). Weitere Informationen zu „**#2 Andere**“ finden sich nachfolgend unter „*Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?*“. Die Vermögensallokation des Teilfonds wird im Verkaufsprospekt ausführlich dargestellt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht anwendbar.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie² investiert?



Ja:



In fossiles Gas



In Kernenergie

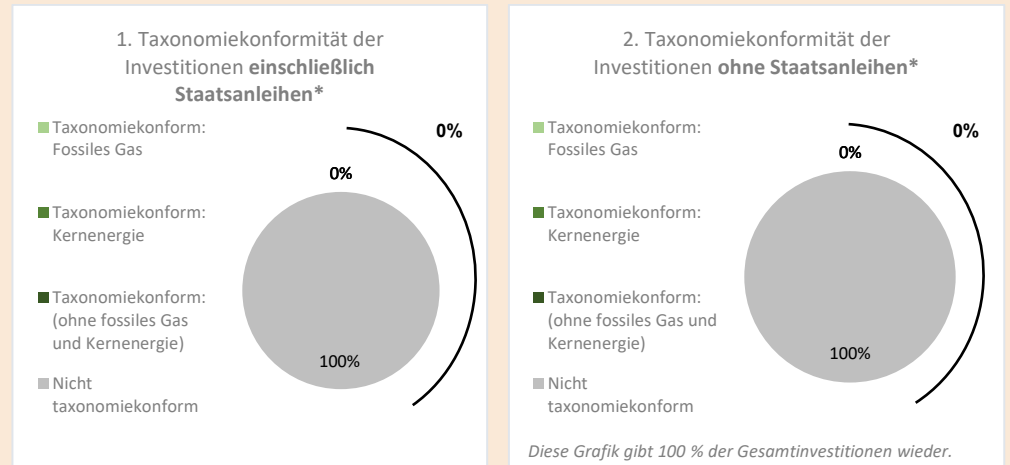


Nein

Der Teilfonds strebt keine Taxonomie-konformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Dennoch kann es vorkommen, dass er im Rahmen der Anlagestrategie auch in Emittenten investiert, die jedenfalls auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann der EU-Taxonomie konform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftsaktivitäten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nachhaltige Investitionen werden als Beitrag zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) geprüft. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 7,5% des Nettoteilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nachhaltige Investitionen werden als Beitrag zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) geprüft. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozial nachhaltigen Ziel beträgt 7,5% des Nettoteilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Neben nach ökologischen und sozialen Merkmalen ausgerichteten Investitionen hält der Teilfonds Werte, die nicht nach den definierten Nachhaltigkeitsindikatoren bewertet werden können. Dies sind beispielsweise Sichteinlagen, Geldmarktinstrumente, Festgelder sowie Derivate zu Anlagezwecken als auch zur Absicherung der Investments. Diese „anderen Investitionen“ können zwecks Renditeoptimierung, Diversifizierung, Liquiditätsmanagement oder Absicherung eingesetzt werden.

Der Teilfonds berücksichtigt bei den „anderen Investitionen“ keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Teilfonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, um die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale festzustellen.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht anwendbar.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht anwendbar.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.feri.lu/nachhaltigkeit/>

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Der Vertrieb der Fondsanteile ist nach § 310 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) angezeigt worden.

Informationsstelle:

FERI AG
Rathausplatz 8-10
D-61348 Bad Homburg

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge können die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland über ihre jeweilige Hausbank einreichen, die diese über den banküblichen Abwicklungsweg (Clearing) an die Register- und Transferstelle des Fonds im Großherzogtum Luxemburg zur Ausführung weiterleitet.

Bei der Informationsstelle sowie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter feri.lu/investmentloesungen sind folgende weitere Unterlagen für die Anteilinhaber kostenlos erhältlich:

- der aktuelle Verkaufsprospekt inklusive Verwaltungs- und Sonderreglement,
- die Basisinformationsblätter,
- Jahres- und Halbjahresberichte,
- Ausgabe- und Rücknahmepreise.

Veröffentlichungen

Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter feri.lu/investmentloesungen veröffentlicht.

In folgenden Fällen erfolgt zusätzlich eine Information der Anleger in Deutschland mittels dauerhaften Datenträgers:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile des Fonds,
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,
- Änderungen des Verwaltungsreglements, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können,
- Verschmelzung des Fonds mit einem anderen Fonds,
- Umwandlung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderungen eines Master-Fonds.

Anlegerbeschwerden können an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, sowie an die Informationsstelle gerichtet werden. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über Verfahren zur angemessenen und raschen Bearbeitung von Anlegerbeschwerden. Weitere Informationen zu dem eingerichteten Beschwerdeverfahren finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter feri.lu/policies.

Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten in Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat der deutschen Finanzverwaltung auf Anforderung Nachweise zu erbringen, um beispielsweise die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen zu belegen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können dabei unterschiedlich ausgelegt werden und es kann keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der Verwaltungsgesellschaft angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Überdies sollten sich Anleger darüber bewusst sein, dass eine Korrektur von Fehlern im Allgemeinen nicht für die Vergangenheit durchgeführt wird, sondern grundsätzlich erst für das jeweils laufende Geschäftsjahr Berücksichtigung findet. Entsprechend kann die Korrektur die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.